Löbe

Das

Dienstbotenwesen unserer Tage

oder

was hat zu geschehen, um in jeder Beziehung gute Dienstboten heranzuziehen?

Beantwortung der von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Johann gestellten Preisfrage:

Durch welche Verhältnisse sind die allgemeinen Klagen über den Verfall der dienenden Volksclassen herbeigeführt worden? Welche Mittel sind bereits in den einzelnen deutschen Ländern angewendet worden oder allenfalls noch anzuwenden, um den nachtheiligen Einfluß, welchen die fortschreitende Entartung des Dienstbotenwesens auf die Landwirthschaft ausübt, zu beseitigen?

R

von

Dr. William Löbe.

Eine von der XIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe gekrönte Preisschrift.

Zweite mit einem Anhang vermehrte Auflage.

Motto:
Achtung dem Menschen auch im Dienstboten.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1855.

Vorwort.

Bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Gratz geruhte Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich einen Preis von 100 Ducaten auf die beste Lösung der Frage: „Durch welche Verhältnisse sind die allgemeinen Klagen über den Verfall der dienenden Volksclassen herbeigeführt worden? Welche Mittel sind bereits in den einzelnen deutschen Ländern angewendet worden oder allenfalls noch anzuwenden, um den nachtheiligen Einfluß, welchen die fortschreitende Entartung des Dienstbotenwesens auf die Landwirthschaft ausübt, zu beseitigen?" auszusetzen.

Gewiß wird Jeder, welcher das heutige Dienstbotenwesen kennt und weiß, von welchem Einfluß die Dienstboten auf das Hauswesen und die Landwirthschaft sind, diese Frage als eine hochwichtige anerkennen, und dies um so mehr, als die Verderbniß der Dienstboten, nicht von heute oder gestern sich herschreibend, gleich einem Krebsschaden um sich zu greifen scheint, als die Klagen über Schlechtigkeit und Verderbtheit der Dienstboten, welche heutigen Tages so laut und bitter ertönen, bereits vor drei Jahrzehnten sich vernehmen ließen, was zur Genüge aus einer von der

Kärnten'schen Ackerbaugesellschaft im Jahre 1827 gestellten Preisfrage: „Wie ist den sich mehrenden Klagen über die sittliche Verderbniß der Dienstboten zu steuern?" hervorgeht. Sind demnach die Klagen über die Verderbniß der Dienstboten schon alt, haben sich die in früheren Zeiten zur Besserung der Dienstboten empfohlenen Mittel als ungenügend erwiesen, so muß eben das Bestreben des Menschenfreundes dahin gerichtet sein, andere Mittel aufzusuchen, die tiefer eingreifen und in ihren Folgen sicherer und nachhaltiger wirken.

Wenn ich nun versuche, die Mittel und Wege zur Besserung der Dienstboten in jeder Beziehung zu ergründen, wenn ich mich also bestrebe, die von Sr. Kaiserl. Hoheit gestellte Preisfrage zu lösen, so glaube ich dazu um so mehr berechtigt zu sein, als mich ein vieljähriger Verkehr mit Dienstboten in verschiedenen Gegenden gelehrt hat, welche Mängel und Fehler denselben hauptsächlich zu eigen sind, welche Ursachen diesen Mängeln und Fehlern zu Grunde liegen, und wie dem Verderbniß der Dienstboten am sichersten und nachhaltigsten gesteuert werden kann. In diesem Sinne habe ich auch bereits mehrfach durch Wort und That gewirkt, und zwar nicht ohne Erfolg. Deshalb gebe ich mich der Hoffnung hin, daß auch gegenwärtige Schrift Etwas dazu beitragen dürfte, bessere Dienstboten, als die heutigen Tages angetroffen werden, zu erziehen und dadurch zugleich auf das Wohl der dienenden Classe wie auf die Blüte der Haus- und Landwirthschaft fördernd einzuwirken.

Der Verfasser.

Späterer Zusatz zu dem Vorwort.

Die Prüfung der Concurrenzschriften, welche die Lösung der Preisaufgabe Sr. Kaiserlichen Hoheit versuchten, und die Preiszuerkennung für die beste Lösung der Frage hätte eigentlich bei der XI. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Kiel erfolgen sollen, aber die Menge der eingegangenen Concurrenzschriften — 45 an der Zahl — war zu groß, als daß es dem Preisrichter-Collegium (bestehend aus den Herren Geheimrath und Regierungspräsidenten Freiherrn v. Seckendorff auf Meuselwitz bei Altenburg, Staatsrath v. Closen in Gern in Baiern, Präsident Klebs in Posen, Landesökonomierath Weyhe in Wegeleben bei Halberstadt und Professor Dr. Becker in Rostock) möglich gewesen wäre, die Schriften genau zu prüfen.

Die Ereignisse der verflossenen Jahre und die bedeutende Entfernung der Mitglieder des Preisrichter-Collegiums von einander waren der Erledigung der Preisfrage nichts weniger als förderlich, und so kam es denn, daß sich dieselbe bis zur XIV. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Salzburg hinzog. Bei dieser Versammlung, welcher der hohe Preissteller abermals präsidirte, wurde die Preisfrage definitiv dahin erledigt, daß das

Urtheil des Preisrichter-Collegiums sowohl von Sr. Kaiserlichen Hoheit als der Versammlung bestätigt und zum Beschluß erhoben wurde.

In Folge dieses von Sr. Kaiserlichen Hoheit und der Versammlung sanctionirten Entscheids des Preisrichter-Collegiums ist meiner Schrift und der Schrift des ehemaligen Staatsraths Fischer der Preis zuerkannt worden.

Da sich seit der Abfassung meiner Schrift in der agrarischen hierher einschlagenden Gesetzgebung Manches geändert hat, und da ferner die einen und andern von den Mitteln, die ich zur Besserung der dienenden Volksclasse in Vorschlag gebracht, in den verschiedensten Gegenden des deutschen Vaterlandes zur Ausführung gebracht worden sind — ein Beweis zugleich, daß diese von mir in Vorschlag gebrachten Mittel zur Besserung der dienenden Volksclasse wirklich als heilsam erkannt worden — so hat es sich nothwendig gemacht, das, was sich in der angegebenen Beziehung geändert, resp. vermehrt hat und neu ins Leben gerufen worden ist, nachzutragen. Alle solche Nachträge sind die in den Anmerkungen angeführten.

Schließlich spreche ich noch die herzliche Bitte aus, daß es sich namentlich die landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands angelegen sein lassen möchten, meiner Schrift die möglich größte Verbreitung zu verschaffen, damit auch die Absicht des hohen Preisstellers so viel als möglich erreicht werde. In dieser Beziehung erlaube ich mir den Vorschlag, daß die landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands meine Schrift in einer größern Anzahl von Exemplaren ankaufen und dieselbe vertheilen möchten. Da-

mit dies den landwirthschaftlichen Vereinen möglichst erleichtert werde, habe ich den Verleger meiner Schrift veranlaßt, Partiepreise zu stellen.

Leipzig, 30. September 1851.

William Löbe.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Bei einer neuen Auflage einer gekrönten Preisschrift darf sich bekanntlich der Verfasser keine Abänderungen erlauben, sondern er muß die Schrift gebotenermaßen in die Welt schicken, wie sie ursprünglich verfaßt und von den Preisrichtern sanctionirt worden ist. Da ich es aber stets verschmähe, neue Auflagen meiner Schriften mit unverändertem Inhalte erscheinen zu lassen, da sich im Laufe der Zeiten Manches anders und besser gestaltet, so mochte ich auch diese gekrönte Preisschrift nicht ohne irgend eine Neuerung zum Druck befördern. Um nun sowohl dem Preisrichtercollegium als auch dem Publikum gerecht zu werden, habe ich den Ausweg getroffen, neue Wünsche in Betreff der Besserung der Dienstboten und Maßregeln, die hinsichtlich der moralischen Aufhülfe des Gesindes in neuester Zeit in den verschiedenen deutschen Ländern getroffen worden sind, in einem Anhange nachzutragen.

Wenn es nicht zu verkennen ist, daß die Dienstboten sowohl in Bezug auf Moralität als auch in Hinsicht auf Dienstgeschicklichkeit für jede Wirthschaft, welche Dienstboten zu halten genöthigt ist, sehr wichtige Personen sind, so wird man auch die Bedeutung meiner Schrift nicht verkennen; so wird man sicherlich bestrebt sein, dieselbe überall dahin zu verbreiten, wo sie bis jetzt noch keinen Eingang gefunden hat. Der Preis des Buchs ist ein so niedriger, daß er selbst weniger bemittelten Hausständen die Anschaffung der Schrift gestattet. Vor Allem sollten es sich die jetzt bereits in größerer Anzahl in den verschiedenen deutschen Ländern bestehenden **Dienstboten-Besserungs-Vereine** angelegen sein lassen, zur Verbreitung meiner Schrift mitzuwirken; denn dieselbe arbeitet ja den gedachten Vereinen in die Hände!

Leipzig, im September 1854.

Dr. W. Löbe.

Einleitung.

Ueberall, wo das Beisammenwohnen eine gesellschaftliche Verbindung herbeigeführt hat, finden wir auch das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, also denjenigen Vertrag, wonach der eine Theil zur Leistung gewisser Dienste auf eine bestimmte Zeit, der andere Theil zu einer Lohnreichung für diese Dienste verpflichtet ist. Es gehört dieses Verhältniß zu denjenigen, welches dem einen Theil — den Dienenden — von Natur zuwider ist, indem es ein stetes Gehorchen erfordert, das Leben nach eigenem Willen alle Augenblicke unterbricht, und dem andern Theile — den Dienstherrschaften — nicht genug gewährt, weil diese geneigt sind zu glauben, daß ihnen für das, was sie geben, nicht genug geleistet werde. Es ist ein Verhältniß, bei dem gar zu viel darauf ankommt, wie es beide Theile mit einander machen, weil sie sich gegenseitig gar leicht nicht nur Schaden zufügen, sondern auch das Leben verbittern können. Und dies ist seit einiger Zeit schlimmer geworden, als es früher war; denn ohne in dieser Beziehung die sogenannte gute alte Zeit auf Kosten der Gegenwart und über Gebühr preisen zu wollen, wird dennoch die Ansicht durch die Erfahrung bestätigt, daß Treue, rechtlicher und biederer Sinn, Achtung, Ergebenheit, Aufrichtigkeit, Gehorsam, Arbeitsamkeit und namentlich sittliches Wohlverhalten gegenwärtig bei den Dienstboten weit seltner anzutreffen sind als früher, und daß deshalb auch die patriarchalische Stellung zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, das nicht genug zu rühmende Verhältniß wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Befriedigung, eine immer seltenere Erscheinung wird.

Man gehe in das dritte oder vierte Haus und man hört klagen: „Ja, wenn man nur keine Dienstboten halten müßte!" — „Ja, wenn man nur nicht zu dienen brauchte!" Es ist ein Verhältniß fast aller Häuser, und zeigt doch eben so viele verschiedenartige Erscheinungen,

als es Häuser giebt. Es ist und kann sich nicht in allen gleich sein; es ist am wenigsten möglich, den besseren oder weniger guten Schein zu vermeiden. Davon sind dann Neid, Scheelsucht, Veränderungsliebe, gegenseitige Unzufriedenheit die natürlichen Folgen.

Es gehört endlich das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, besonders für erstere, zu den nothwendigen und darum verhaßten Uebeln, bei deren Ertragung man sich um so gedrückter fühlt, je weniger Wahl man zur Erleichterung hat.

Wirklich ist das sittliche Verderbniß des Gesindes zu einem hohen Grade gestiegen. Klagen darüber werden gewiß schon in den ältesten Zeiten, vielleicht schon so lange geführt worden sein, als dieses Verhältniß überhaupt besteht; aber noch nie sind die Klagen größer und gerechter gewesen, daß gute Dienstboten immer seltner werden, als in unserer Zeit. Man vermißt in der That bei den Dienenden immer mehr diejenigen Eigenschaften, welche geeignet sind, bei einer billig gesinnten Dienstherrschaft Liebe und Vertrauen zu den Dienstboten zu erwecken und zu nähren.

Die Fehler nun, welche unsern heutigen Dienstboten zum Vorwurf gereichen, sind hauptsächlich folgende:

1) Uebertriebene Eitelkeit. Es ist wohl recht gut, wenn junge Leute etwas auf sich halten, wie man zu sagen pflegt, aber es darf die Lust, sich zu putzen, nicht weiter gehen, als zur Ordnung und Reinlichkeit nothwendig ist, und als es sich für den Stand der Dienenden geziemt. Diese Grenze ist nun jetzt durchgängig überschritten, namentlich von den weiblichen Dienstboten, die man häufig einhergehen sieht, als ob sie nach der Modezeitung angekleidet wären. Mag dieser Flitterstaat für die erste Auslage weniger schwer sein, als eine einfache, standesgemäße und haltbare Kleidung, so geht sie aber auch in weit kürzerer Zeit zu Grunde, reizt zu Veränderungen und Abwechselungen, arbeitet auf Sinnentäuschung hin, schmeichelt der Eitelkeit, und beschäftigt sechs Tage in der Woche mit Gedanken auf den siebenten Tag: wie man sich an diesem Tage kleiden werde; das interessirt nun weit mehr, als Kirche, Haus, Boden, Keller und Stall, und auch auf dem Kirchgange und in der Kirche haben solche Personen keine anderen Gedanken, als sie auf dem Tanzboden haben. Diese Eitelkeit wird leicht zur unüberwindlichen Leidenschaft, für deren Befriedigung Ehre und Gewissen geopfert werden.

2) Leichtsinn. Derselbe äußert sich im gänzlichen Mangel an Achtung für den Nutzen der Herrschaft, die Nebensache geworden ist, statt daß sie der Zweck sein sollte. Mit der Arbeit, mit dem Vieh, mit den Wirthschaftsgeräthen, mit den Feldfrüchten wird auf das nachlässigste umgegangen, diesfallsigen Erinnerungen kaum das Ohr geliehen, und im nächsten Augenblicke gethan, was eben gerügt war. Wie zu arbeiten, das überlegt man nicht, schon zufrieden damit, daß die Arbeit nicht ganz liegen bleibt.

3) Trägheit. Es entgeht dem Beobachter nicht, wie so bald das Gesinde zu viel gethan zu haben glaubt, und wie es geneigt ist, sich als Arbeit anzurechnen, was wenigstens nicht die geringste Anstrengung kostet: das Verlaufen der Zeit. Der Mensch kann aber, ohne sich über Gebühr anzustrengen, sehr viel leisten. Gegen einen dergleichen nur ganz mäßigen Maßstab die Arbeit gehalten, die von dem Dienstboten den Tag über verrichtet wird, und es unterliegt in der Regel keinem Zweifel, daß er nicht die Hälfte von dem gethan, was er thun konnte. Träge ist das Gesinde, das seine Arbeit nicht verrichtet, ohne immer von Neuem daran erinnert zu werden. In vielen Wirthschaften ist es wirklich dahin gekommen, daß, weckte der Hausherr oder die Hausfrau nicht, die Dienstboten schlafen würden, bis sie vor Hunger erwachten. Langsamen Schrittes gehen sie zur Arbeit, geschäftig aber sind sie, wenn die Stunde zur Mahlzeit ruft.

4) Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit. Wo ein Befehl umgangen werden kann, da geschieht es nicht mehr als gern. Und will die Herrschaft diesen geringsten Grad des Ungehorsams noch übersehen, so kann sie doch, wenn geradezu nicht geschieht, was befohlen war, nicht schweigen; sie schilt, und aus dem Ungehorsam wird die kränkendste Widersetzlichkeit, in Reden oder Unterlassungen sich äußernd. Ein zügelloser Freiheitssinn hat eine Volksklasse eingenommen, der er Gift und Verderben ist, weil ihr Mäßigung und Ueberlegung abgehen. Wer mit dem Ungehorsam durchkommt und sich über die innern Vorwürfe hinwegsetzt, die der gute Mensch sich macht, wenn er sich einmal übereilt, der labt sich nun an dem Reiz und Genuß des eigenen Willens, der selbsterrungenen Muße, der ungebändigten Lust.

5) Vergnügungs- und Zerstreuungssucht. Es möchte alle Tage Sonntag, alle Tage Tanz und Musik, alle Tage gesungen, gesprungen und getrunken, mit einem Worte, lustig gelebt sein. Wo es

im Hause still und nüchtern hergeht und gewünscht wird, daß das Gesinde erst den vierten Sonntag an Belustigung denken möchte, da gefällt es diesem so wenig, daß es sich nach dem Ende des laufenden Dienstjahres, wie nach seiner Erlösung sehnt. Sonn- und Festtage sind ihm noch nicht genug; es möchte so leben, wie die geschäftigen Müssiggänger der sogenannten vornehmen Welt.

6) Liederlichkeit. Sittsamkeit und ruhiges Abwarten der Zeit des erlaubten Genusses häuslicher Glückseligkeit im ehelichen Leben sind verschwunden. Man übereilt sich und die Zeit mit frecher, unverschämter, außerehelicher Hingebung. Wo ist der Ort ohne Beweise einer Lebensart, auf die doch nur feile Dirnen angewiesen sind!

7) Untreue. Von groben Vernachlässigungen ist nur Ein Schritt zu wissentlichen Veruntreuungen, über die jetzt so häufig geklagt wird. Ist, was oben aufgezählt worden, auch nur zur Hälfte auf Wahrheit beruhend, so sind Diebstähle die gleich natürliche als nothwendige Folge, aus dem einfachen Grunde, weil das Lohn für so viele Bedürfnisse nicht ausreicht.

Aber nicht die Verschlechterung der Dienstboten allein ist es, über welche man gegenwärtig allseitig so laut und bitter klagt; an vielen Orten, und namentlich in der Nähe größerer Städte und in Fabrikgegenden kommt dazu auch noch ein empfindlicher Mangel an Dienstboten, welcher sich als doppelt schädlich erweist, indem er nicht nur den guten zeitgerechten Betrieb der Wirthschaften hindert und zur Verausgabung weit höherer Löhne nöthigt, sondern auch unmittelbar zur Verschlechterung der Dienstboten beiträgt, indem bei Mangel an denselben die Dienstherrschaften weit weniger durch Ermahnung und Strafen auf Besserung der dienenden Classe hinwirken können, als da, wo Dienstboten in ausreichender Menge vorhanden sind.

Durch welche Verhältnisse sind die allgemeinen Klagen über den Verfall der dienenden Volksclasse und über den Mangel an Dienstboten herbeigeführt worden?

Diese Frage müssen wir zunächst in zwei Abtheilungen bringen und unterscheiden:

1) Die allgemeinen Ursachen, welche zur Verderbtheit des Gesindes und zum Mangel an demselben beigetragen haben;
2) die Ursachen, an welchen die Dienstherrschaften selbst schuld sind.

I.

Allgemeine Ursachen, welche zur Verderbtheit des Gesindes und zum Mangel an demselben geführt haben.

Zu den allgemeinen Ursachen, welche theils den Verfall des Gesindes, theils empfindlichen Mangel an demselben herbeigeführt haben, gehören:

1) Verwilderung der Kinder der arbeitenden Classen in ihren ersten Lebensjahren. Treten wir näher in die Familienkreise der Landbewohner, und sehen wir, welche Behandlung fünf Sechstheile der heranwachsenden Jugend erfährt. Allerdings machen die Geschäfte der Landleute anhaltende Entfernungen der Aeltern von den Kindern nöthig; aber das Zusammenleben der Kinder mit ihren Aeltern kann für erstere auch nicht sehr ersprießlich sein. Der Vater einer Tagelöhner-Familie verläßt mit Tagesanbruch das Haus, die Mutter folgt ihm nach wenigen Minuten. Beide kehren zur Mittagszeit zurück, aber nur um das Haus bald wieder zu verlassen. Die erwachsenen Kinder theilen diese Lebensweise, größere sind in der Schule, und die kleinern sind ganz verlassen. Ist für diese die Zeit des Alleinbleibens nicht lang genug, um Schaden zu nehmen an Leib und Seele, besonders wenn diese Lebensweise 5 bis 6 Monate hindurch täglich wiederkehrt? Einige dieser Aeltern sperren die Kinder während ihrer Abwesenheit ein. Die Armen sind dann allein mit ihrer Langeweile, allein mit ihrem Schmutze, der ihnen bald zum Spielzeug und zum Elemente des Wohlbefindens wird. Ist es ein Wunder, wenn die Unglücklichen mit sprachlosem Munde, mit verschüchtertem Herzen, mit verschrumpftem Verstande, mit viehischer Unreinlichkeit unter die Menschen treten? Andere Aeltern lassen in ihrer Abwesenheit die Kleinen absichtslos herumirren, aller Verführung durch bereits verwilderte Kinder dahingegeben. Darf man sich wundern, wenn solche Kinder in ihren spätern Jahren unüberwindlichen Hang zur Trägheit, Unehrlichkeit, Scham- und Gefühllosigkeit, tückischer Verschmitztheit, und doch wieder einen Stumpfsinn gegen alle höhere Belehrung zeigen, die eben so unerträglich wie unheilbringend, durch keine Mittel zu beseitigen sind und den Menschenfreund in die tiefste Trauer versetzen.

Sind aber die Aeltern daheim, so ist das Gemüth der Kleinen fast eben so übel berathen. Da wird ihnen selten ein freundliches Wort zu Theil; sie müssen die Schuld von kleinen Unglücksfällen und Verlusten im Hauswesen tragen und oft schwer genug büßen, wobei sie nicht selten mit einer Fluth von Flüchen und Schimpfreden überschüttet werden. Sie sind die Mitwisser aller Aeußerungen der Unzufriedenheit, des Mißmuths, der Rohheit, ja nicht selten von den Hauskriegen und von der Unehrlichkeit ihrer Aeltern. Welch eine Aussaat für das so empfängliche Kindesgemüth!

Man eilt zur Rettung herbei, wenn eine Menschenwohnung in lichten Flammen steht, und man findet dies schön und christlich und rühmt solche That öffentlich. Aber hier, wo ein großer Theil der ganzen künftigen Generation dem zeitigen Verderben preisgegeben ist, hier sieht man gleichgültig zu und zuckt mitleidig die Achseln, weil dies nicht zu ändern sei. Freilich erschallt kein Hülferuf von den Lippen der Unmündigen, aber wehe! wehe! werden sie rufen, wenn sie später zur Erkenntniß kommen und ihr Unglück überschauen lernen. Es sage doch Niemand, die Bemühungen der Lehrer in den Schulen, die Anstalten der Kirchen werden in spätern Jahren nachholen und gut machen, was in den ersten Jahren der Kindheit versäumt oder verdorben wurde. Man erzieht die jungen Bäume und die jungen Thiere mit aller Sorgfalt und Mühe, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sie, einmal verkrüppelt, dann durch kein Bemühen werden, was sie werden sollen. Das findet Jedermann wahr und naturgemäß. Aber bei den zarten Menschenpflanzen soll es anders sein? Vernachlässigung der Jugend in den ersten Jahren des Lebens ist die ergiebigste Quelle der Verderbniß, das größte Hinderniß, welches sich allen spätern Bemühungen zur Verbesserung und Veredelung entgegenstemmt [1]).

2) Mangel an Versorgungsanstalten für vater- und mutterlose Kinder. Erhalten schon sehr viele Kinder, die ihre Aeltern noch haben, eine Erziehung, die einst nicht viel Gutes von ihnen erwarten läßt, so muß dies aber in noch weit höherm Grade der Fall sein, wenn Kinder vater- und mutterlos dastehen und so jeder nur einigermaßen zweckentsprechenden Erziehung entbehren. Gewöhnlich ist es der Fall, daß auf den Dörfern die Waisen in dem Gemeindehause untergebracht werden, eine Zufluchtstätte, die in den allermeisten Fällen die moralische Verderbniß der Kinder herbeiführt, indem sie dort gewöhnlich in schlechte Gesellschaft kommen, jeder Aufsicht, Leitung und Ermahnung ꝛc. entbehren und endlich in die Welt treten, arm an Geist, schwach an Verstand, aber reich an Untugenden aller Art. Und die Erfahrung hat es sattsam bewiesen, daß so aufbewahrte und erzogene Waisen ihren Ge-

---

1) Die Bewahranstalt für kleine Kinder.

meinden keine Ehre gebracht, indem sie sich in den allermeisten Fällen als unwürdige Glieder der Gesellschaft gezeigt haben. Aber soll man deshalb den Stab brechen über Individuen, die gänzlich unschuldig sind an ihrer Geistesarmuth, an ihrer Roheit, an ihrer Sittenverderbniß, und trifft nicht vielmehr die Schuld der Verderbniß Jener die Gemeinde, die nichts that, um aus den Waisen würdige Glieder der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen?

3) Mangelhafter Schulunterricht. Ist auch der heutige Unterricht in den Elementarschulen ein besserer, als in frühern Zeiten, so läßt er nichts desto weniger so Manches zu wünschen übrig, und daher kommt es denn auch, daß die Kinder der Landleute, die doch meist in der Landwirthschaft ihr dereinstiges Fortkommen suchen, die Schule verlassen, ohne unterrichtet zu sein von den Pflichten, die sie gegen ihre Dienstherrschaft zu erfüllen haben, ohne unterrichtet worden zu sein von der Schändlichkeit der Thierquälerei und manchem Andern, was in naher Beziehung zur Haus- und Landwirthschaft steht.

4) Mangel an Aus- und Fortbildungsschulen. Der Mangel an Aus- und Fortbildungsschulen trägt jedenfalls dazu bei, daß wir eine so große Menge unwissender, und deshalb widerspenstiger Dienstboten haben. Es ist dies aber auch kaum anders möglich, wenn wir einen Blick auf den Lebenslauf der dienenden Classe werfen. Mit dem vierzehnten Lebensjahre verläßt dieselbe die Schule; sie tritt aus derselben mit nur sparsamen Kenntnissen ausgerüstet, die sich meist nur auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen beschränken; die Landwirthschaft kennen sie nur als ein rohes Gewerbe. Und doch suchen und finden sie nun ihr Unterkommen in Landwirthschaften! Wenn sich nun nur noch die Dienstherrschaften bestrebten, solchen jungen Leuten eine vernünftige landwirthschaftliche Erziehung zu geben. Aber weit gefehlt! Die Dienstherrschaften bekümmern sich in der Regel nicht um solche Neulinge, die meist zum Hüten des Viehes verwendet werden und sich von den älteren Dienstboten in den bei der Landwirthschaft vorkommenden Handgriffen — über welche hinaus sie es in den meisten Fällen nicht bringen — belehren lassen müssen. So werden die jungen Leute Maschinen, so werden sie abgerichtet zu einem Geschäft, das sie ohne Ueberlegung und daher in der Regel auch schlecht verrichten. Dazu kommt noch, daß sie im Dienste nur gar zu bald das Wenige vergessen, was sie in der Schule gelernt haben, weil ihnen jede Gelegenheit mangelt, sich in dem Gelernten — um es dauernd zu behalten — zu üben, und noch mehr an Gelegenheit, sich mehr, und namentlich solche Kenntnisse zu eigen zu machen, welche ein besseres Verständniß der Landwirthschaft und sonst einen einsichtsvollern Betrieb derselben bezwecken.

5) Das Hüten des Viehes durch die Jugend. Sind die Kinder der Schule entwachsen, stehen sie nun selbstständig da und suchen ihr Fortkommen in Landwirthschaften, so werden sie meist zu dem Hüten

des Viehes verwendet. Ist schon solche Beschäftigung solcher jungen Leute eine durchaus beklagenswerthe, so ist es aber noch weit verwerflicher, wenn zum Hüten des Viehes — was nicht selten vorkommt — noch schulpflichtige Kinder verwendet werden. Was soll bei dieser Beschäftigungsweise gewonnen werden an Verstand und Sitte? Offenbar kann hier nicht von Gewinn, sondern nur von Verlust die Rede sein, und zwar von Verlusten in intellektueller und moralischer Hinsicht. Wie kann dies aber auch anders sein? Die jungen Leute auf den entfernten Weideplätzen aller Aufsicht entzogen, leben dort nicht unter Menschen, sondern Tage, Wochen, Monate lang blos unter den Thieren. Müssiggang ist eine unausbleibliche Folge dieser Beschäftigung, und der junge Mensch wird, wenn er längere Zeit bei dieser Beschäftigung bleibt, den Müssiggang bald so lieb gewinnen, daß ihm alle nur einigermaßen schwere Arbeit zuwider und Faulheit ein Charakterzug seines Lebens wird. Aber nicht nur dieses. Die jungen Leute, oft beiderlei Geschlechts beisammen, allein in Feld und Wald, verwildern auch gänzlich, und die erste Gelegenheit zur Sittenlosigkeit und Ausschweifung ist ihnen gegeben. Nur selten widerstehen sie dieser. Es ist darum schmerzlich, daß junge Leute, welche ihr Fortkommen als Dienstboten suchen, ihre Dienste gewöhnlich mit dem Hüten des Viehes beginnen, und keinem Zweifel kann es unterworfen sein, daß diese in jeder Beziehung nachtheilige Beschäftigung für jugendliche Personen die erste Ursache ihrer Verwilderung ist.

6) Die Zwangdienstpflicht. Keine der geringsten Ursachen des Verfalles der dienenden Classe ist auch die Zwangdienstpflicht. Wie Zwang in keiner Hinsicht frommt, so auch der Zwang zum Dienen, zumal mit diesem Zwangdienste in der Regel ein nur nominelles Lohn verbunden ist. Und eben, weil gezwungen zum Dienen und für ihre Dienstleistungen nicht entsprechend belohnt, hält das Zwanggesinde seine Stellung für eine unerträgliche, und in den allermeisten Fällen sucht es sich für den Zwang, für die geringe Ablohnung an seiner Dienstherrschaft zu rächen, theils durch Faulheit, theils durch Liederlichkeit, theils durch Widerspenstigkeit. Aber nur zu oft ist im Gefolge der Zwangdienstpflicht auch Untreue, was indeß kaum Wunder nehmen kann, da Dienstboten in der Regel keine Mittel besitzen, sich die Bedürfnisse zu verschaffen, die außer Speise und Trank sein müssen, die aber nicht zu ermöglichen sind von dem geringen Lohne. Und so geht denn aus der Zwangdienstpflicht gegenseitige Verbitterung des Lebens, für die Dienstboten aber noch insbesondere der große Nachtheil hervor, daß sie für ihre ganze fernere Lebenszeit verdorben, daß sie in jeder Beziehung schlechte Dienstboten werden.[1]

---

1) Die Zwangdienstpflicht bestand damals, als diese Schrift verfaßt worden, nur noch in sehr wenigen Ländern und ist auch da in den letzten Jahren aufgehoben worden, wie unter Anderm in Lippe-Detmold durch Gesetz vom 4. September 1849.

7) Die Eisenbahnbauten. Die Eisenbahnbauten, wenn sie auch nur eine vorübergehende Beschäftigung geben, sind aber doch in der Gegenwart und auf längere Zeit hinaus sowohl eine Ursache des Mangels als der Verschlechterung der Dienstboten. Es kann dies durchaus nicht in Abrede gestellt werden. Die Eisenbahnbauten, insofern sie einen höhern Verdienst gewähren, wie einen solchen keine Dienstherrschaft bieten und gewähren kann, und indem sie ferner den bei ihnen Beschäftigten ein freieres, ungezwungeneres Leben gestatten als im Dienste auf Landgütern, ziehen eine Menge Menschen an sich, die sonst ihr Fortkommen als Dienstboten suchten, und entfremden diese demnach dem Dienste der Landwirthschaft. Geht schon daraus ein großer Nachtheil für die Dienstherrschaften hervor, indem der Mangel an Dienstboten stets sehr große Inconvenienzen in seinem Gefolge hat, so werden aber doch die Nachtheile, welche sich aus diesem Verhältniß für die Zukunft entwickeln werden, noch weit größer sein, und zwar sowohl für die Dienstherrschaften, als für die Dienstboten. Denn es ist nur zu gewiß, daß diejenigen, welche jetzt bei den Eisenbahnbauten beschäftigt sind, und bei dieser Beschäftigung ein liederliches und ausschweifendes Leben führen, als gänzlich verderbt zu ihren frühern Dienstverhältnissen zurückkehren werden. Ist dann auch zum Theil der Mangel an Dienstboten gehoben, so ist zwar eine Last von den Dienstherrschaften genommen; aber nur um durch eine andere, noch größere und fühlbarere überboten zu werden.

8) Mangel an Versorgungsanstalten für alte und gebrechliche Dienstboten. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der jetzige so fühlbare Mangel an landwirthschaftlichen Dienstboten eine Folge mit ist des Umstandes, daß diese, wenn sie ihre Kräfte in der Jugend und in dem reifern Mannesalter dem Dienste der Landwirthschaft gewidmet haben, in ihren alten Tagen verlassen und mit Nahrungssorgen kämpfend, dastehen. Wer sollte es unter solchen Verhältnissen dem Mittellosen verargen, wenn er Bedenken trägt, sein Fortkommen als Dienstbote zu suchen, wenn er vielmehr darauf bedacht ist, einem Erwerb nachzugehen, der ihn voraussichtlich im Alter weniger darben läßt, der ihm auch die Gelegenheit bietet, einen Familienstand zu gründen, um bei schwindenden Kräften nicht hilflos und verlassen dazustehen? Denn eben die dienende Classe ist es, die, wenn sie ihres Alters oder eines unglücklichen Ereignisses halber unfähig wird, sich ihren Unterhalt zu erwerben, dann am meisten dem Mangel preisgegeben ist, zumal es nur zu viele Dienstherrschaften giebt, welche das in ihrem Dienste ergraute Gesinde, wenn dieses zu anstrengenden Diensten nicht mehr die ausreichenden Kräfte hat, entweder verstoßen, oder ihm das Gnadenbrot nur ungern geben, ihm seine gänzliche Ueberflüssigkeit fortwährend fühlen lassen. Ja noch schlimmer. Viele Dienstherrschaften lassen den Zeitpunkt, wo das in ihrem Dienste ergraute und entkräftete Gesinde seine Arbeiten nicht mehr verrichten kann wie früher, gar nicht herankommen, sondern ent-

fernen den treuen, langjährigen Diener aus ihren Diensten, damit er ihnen in seinem Alter nicht zur Last falle, damit er nicht ein Stück Brot esse, das er nicht mehr verdienen kann. Die Folge davon ist nun aber Mangel an Dienstboten, da eine große Zahl derjenigen, welche sonst wohl geneigt wäre, ihr Fortkommen als Dienstboten zu suchen, wenn ihr eine freundlichere Aussicht für ihre alten Tage offen stände, sich einem Handwerk widmet oder, was noch häufiger geschieht, in Fabriken Beschäftigung und Unterhalt sucht. Daher hier Ueberfüllung, dort Mangel.

II.

Ursachen des Verfalls der dienenden Classe, an welchen die Dienstherrschaften die Schuld tragen.

Zu den Ursachen des Verfalls der dienenden Classe, an welchen die Dienstherrschaften die Schuld tragen, gehören:

1) Mangel an Kenntniß im Fach. Was man nicht eben so gut oder besser zu machen versteht, als die Dienstboten, macht diese zum Herrn über die Herrschaft, oder reizt sie zur Unfolgsamkeit, belebt von der Hoffnung, einer solchen Aufsicht leicht entgehen zu können. Man findet immer schlechte Dienstboten, wo den Dienstherrschaften die nöthigen Kenntnisse in ihrem Fache abgehen, wo diese nicht anzuordnen verstehen.

2) Strenge zur Unzeit oder in Uebermaß ausgeübt. Strenge zur Unzeit oder im Uebermaß ausgeübt, macht widersetzlich, drängt die Besorgniß auf, nur nach Laune streng behandelt zu werden, und macht verstockt. So strafen, heißt schlechter machen und verfehlt eben so gewiß den Zweck als jenes unaufhörliche Schelten, jene fortwährende Unzufriedenheit, bei der die Dienstboten auch nicht einmal den Willen haben und nähren, ihre Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

3) Mangel an Energie. Gar nicht tadeln, gar nicht strafen, aus Furcht kein Gesinde zu erhalten, macht diejenigen Dienstboten, die man hat, übermüthig, und ist die Veranlassung, daß sich die Dienenden jedem Fehler, zu dem sie irgend Neigung oder Veranlassung haben, um so mehr hingeben. Dergleichen Herrschaften haben immer nur zufällig (d. heißt, weil sie auf gutartiges trafen) gutes Gesinde.

4) Mangel an Ordnung. Wo von oben herab keine Ordnung ist, da löst sie sich auch nach unten zu bald auf. Unordentliche Dienstherrschaften erhalten keine ordentlichen Dienstboten und das Beispiel Jener erstickt die Fruchtbarkeit auch der besten Lehren.

5) Gegenseitige Abspenstigmachung der Dienstboten. Sucht die eine Dienstherrschaft der andern das Gesinde abspenstig zu machen, so wird und kann dies in moralischer Beziehung keine guten Folgen haben, denn die abspenstig gemachten Dienstboten können gegen Dienstherrschaften, die sich zu solchen unwürdigen Schritten herablassen, keine Achtung haben, und die Dienstherrschaften fühlen sich den abspenstig gemachten Dienstboten gegenüber nicht rein, nicht schuldlos, was dann zur Folge hat, eines Theils, daß ein vielleicht früher braver Dienstbote übermüthig wird und in andere Fehler verfällt, andern Theils, daß die Dienstherrschaft, eingedenk ihrer Schuld, gegen das abspenstig gemachte Gesinde nicht mit der nöthigen Energie auftritt und auftreten kann.

6) Ueberbietung im Lohn. Wenn sich die Dienstherrschaften gegenseitig in dem bestimmten Lohn überbieten, wenn es eine der andern an unbestimmten Geschenken zuvorthut, so verderben sie dadurch gewiß die Dienstboten, machen sie unersättlich, lassen ihnen ihre Unentbehrlichkeit fühlen, und veranlassen mit jedem Jahre einen Wechsel der Dienstboten.

7) Zu große Familiarität gegenüber den Dienstboten. Nicht selten verschlechtern die Dienstherrschaften ihre Dienstboten dadurch, daß sie dieselben zu Vertrauten ihrer Geheimnisse machen und dadurch ein Verhältniß hervorrufen, das sich mit dem vertragsmäßig bestehenden nicht in Einklang bringen läßt. Diener und Vertrauter gleichzeitig zu sein, setzt eine Bildung voraus, die wir in der Regel bei der dienenden Classe nicht finden. Dienstboten zu Vertrauten der inneren Familienangelegenheiten zu machen, ist schon aus dem Grunde ein großer Fehler, weil dies die Dienstherrschaften daran hindert, mit dem nöthigen Ernst gegen die Dienstboten zu verfahren.

8) Mangel an guter Behandlung der Dienstboten. Der Dienstbote ist Mensch, eben so wohl wie der Hausherr und die Hausfrau, deshalb hat er auch ein Recht, menschlich behandelt zu werden. Wird ihm dieses Recht nicht, gewahrt er, wie die Thiere eine bessere Behandlung erfahren, als der dienende aber mit Vernunft begabte Mensch, so kann durch eine solche Behandlungsweise auch der beste Dienstbote verdorben werden. Sein Pflichteifer wird bald in Nachlässigkeit, seine Pflichttreue bald in Untreue, sein ordentlicher Lebenswandel in Liederlichkeit, seine Folgsamkeit in Starrsinn und Widersetzlichkeit ausarten; er wird die schlechte Behandlung, die er erfährt, in Trunk, Spiel, Ausschweifung und andern Lastern zu vergessen suchen. Oder, wenn dieser schlimme Fall nicht eintritt, so wird wenigstens ein beständiger Dienstwechsel eine Folge der schlechten Behandlung sein, ein Umstand, der aber weder ersprießlich für die Dienstherrschaft, noch für den Dienstboten sein kann.

9) Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse. Zur Ver-

schlechterung der Dienstboten trägt gewiß auch der Umstand viel bei, daß viele Dienstherrschaften dem abziehenden Gesinde, wenn sich dasselbe auch eine schlechte Aufführung hat zu Schulden kommen lassen, doch gute Zeugnisse ausstellen, in der irrigen und verderblichen Meinung, dem Gesinde in seinem ferneren Fortkommen nicht hinderlich sein zu wollen, oder auch aus Furcht vor Rache, die vielleicht der mit einem schlechten aber wahrheitsgetreuen Zeugniß entlassene Dienstbote an seiner frühern Dienstherrschaft nehmen könnte. Aber die Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse, mögen die Motive dazu nun sein, welche sie immer wollen, bleibt stets ein großes Unrecht, und das zwar nach zwei Seiten hin. Einmal betrügen solche Herrschaften, die dem Gesinde wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellen, andere Herrschaften, dann aber erzeigen sie auch durch ihre wahrheitswidrigen Angaben den mit Fehlern und Untugenden behafteten Dienstboten selbst keinen Dienst, tragen vielmehr die Schuld davon, wenn diese in ihren Fehlern und Untugenden beharren, da sie ja gewiß sein können, auf Grund des günstigen Zeugnisses stets wieder einen Dienst, wenn auch nur auf kürzere Zeit, zu erhalten, da sie also keine Veranlassung haben sich zu bessern, die sie aber nothwendigerweise haben würden, wenn ihnen auf den Grund wahrheitsgetreuer Atteste kein Unterkommen mehr in Aussicht stände.

Welche Mittel sind anzuwenden, um den nachtheiligen Einfluß, welchen die fortschreitende Entartung des Dienstbotenwesens auf die Landwirthschaft ausübt, zu beseitigen, und welche Mittel sind dafür bereits in den einzelnen deutschen Ländern angewendet worden?

Ist in Vorstehendem auseinandergesetzt worden, welche Fehler es hauptsächlich sind, die den Dienstboten ankleben, und ist ferner zu ergründen versucht worden, welche Ursachen dem Verfall der dienenden Classe zu Grunde liegen, so bleibt nun nur noch übrig, die Mittel und Wege aufzusuchen, durch welche und auf welchen die fortschreitende Entartung der Dienstboten zu beseitigen ist, und zugleich hervorzuheben, was in dieser Beziehung bereits in den einzelnen deutschen Ländern geschehen ist. Bevor wir jedoch diese Aufgabe zu lösen versuchen, halten wir es für nothwendig vorauszuschicken, daß, wenn die nachstehenden Vorschläge zur Besserung der Dienstboten von dem gewünschten Erfolg sein sollen, jede Dienstherrschaft vor Allem den Grundsatz festhalten muß:

Achtung dem Menschen auch im Dienstboten!

Sehr schön spricht sich in dieser Beziehung der Pfarrer Biel in der Zeitschrift für Landwirthschaft und Gewerbe in Thüringen aus:

„Es ist allerdings gegründet, daß ein großer Theil der Dienenden zu einer geistig sehr vernachlässigten Classe der Menschen gehört, und daß daher ein erfolgreiches Wirken auf diese nur erst durch Hinwegräu-

men und Besiegen oft vieler und großer Schwierigkeiten möglich wird. Was nun aber einmal Pflicht ist, das wird es dadurch wahrhaft nicht minder, daß die Erfüllung derselben mehr Umsicht, mehr Kraft, mehr Opfer, mehr Ausdauer erfordert. Ja, je mehr die Dienstboten zu den geistig Vernachlässigten gehören, um so mehr haben sie Ansprüche auf unsere herzliche Theilnahme, um so mehr sind wir verpflichtet, ihnen zu den geistigen Vorzügen zu verhelfen, ohne welche ihnen Menschenwerth und Menschenwürde verloren gehen. Bedenken wir, was die Culturgeschichte der Menschen auf jedem Blatte bezeugt, daß alles Verderben nicht von Unten herauf, sondern von Oben herab, nicht von den niedern zu den höhern, sondern von den höhern Ständen zu den niedern gekommen ist und kommt, so müssen wir darin eine neue mächtige Aufforderung, eine neue mächtige Verpflichtung erkennen, hier mit aller unserer Kraft wieder gut zu machen, was von unsern Standesgenossen dieser und der vorigen Zeiten, was hin und wieder vielleicht von uns selbst böse gemacht wurde und wird. Schon die Klugheit, welche nur den irdischen Vortheil sucht, gebietet dies. Aber auch von einem höhern Standpunkte aus betrachtet, ist dies unsere Pflicht; denn nicht darum allein sind die Dienstboten in unsern Häusern, daß sie uns dienen sollen, sondern auch daß wir uns ihrer annehmen und ganz vorzüglich für ihre Bildung und Veredelung sorgen.

Ausgetilgt aber werde jene irrige, verderbliche Meinung, als ob die ärmere Classe auch überhaupt die weniger gute und für das Bessere wenig empfänglichere wäre! Diese irrige Meinung ist es eben, welche uns abwendet von den Armen, abwendet von der schuldigen Fürsorge für sie, und unser Gewissen beschwichtigt, wenn es uns mahnt, die heiligsten Pflichten gegen die Dienstboten zu erfüllen. Man denke doch nur an die reichen Sammlungen von Beispielen edler Denk- und Handlungsweise zur Belebung des sittlichen Gefühls, der sittlichen Willenskraft, in denen wir wahrhaft edle Züge der Redlichkeit, der Treue, der aufopfernden Liebe bei weitem häufiger in den Kreisen der Armen, als in denen der Wohlhabenden und Reichen finden, und ich meine, wir müßten uns auf das dringendste genöthigt fühlen, dieses eitle Vorurtheil aufzugeben. Ja gewiß! Es giebt auch eine nicht geringe Anzahl von Dienstboten, welche von zwar armen, aber christlichfrommen Aeltern erzeugt und erzogen worden sind, und es ist wahrhaft heilige Pflicht für uns, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß diese in unsern Diensten nicht verderben, nicht herabgestürzt werden in den Pfuhl der Sünde und Laster, und dagegen mit allem Fleiße, mit aller Treue dahin zu arbeiten, daß auch diese ihre Menschenwürde immer klarer erkennen, immer lebendiger fühlen, immer fester und edler behaupten. Und so steht es unwiderruflich fest: Es ist heilige Pflicht für uns, gleichviel, ob sie nun mehr oder mindere Anstrengung, geringere oder größere Opfer von uns fordert, daß wir mit redlicher Sorgfalt, mit edelm Eifer und

ausdauernder Treue uns bemühen, die geistige Bildung derer zu befördern, welche dienende Glieder unseres Hauses sind.

Diese Pflicht können wir aber am genügendsten nur erfüllen, wenn wir im Dienstboten auch den Menschen achten. Das ist die erste Forderung, welche hier an uns gemacht wird. Ohne sie ist die Erfüllung dieser Pflicht nicht möglich, ohne sie bleibt uns das Herz der Dienenden ein verschlossenes Land. Daß wir den Menschen in dem Dienstboten achten, daß wir also gerecht gegen ihn sind, das muß der Dienstbote zuerst in unserer ganzen Handlungsweise gegen ihn erkennen können, ehe es nur möglich werden kann, wohlthätig auf ihn einzuwirken. Wir verlangen mit Recht, daß uns die Dienstboten wie Menschen, also mit Vernunft dienen sollen; aber so sollen auch wir die dienenden Personen mit Vernunft behandeln. Achtung also dem Menschen auch im Dienstboten, und daher Gerechtigkeit gegen denselben! Davon zeuge vor Allem unsere ganze Handlungsweise als Herrschaften!

Und wie wir nun zu unserer eigenen Veredelung der reinen, heiligen, thätigen Liebe anderer Menschen bedürfen, so bedürfen die Dienenden diese Liebe nur noch mehr, welche insofern ganz besonders eine mühselige und beladene Classe der Menschen genannt werden müssen, insofern sie jeden Augenblick von den Befehlen ihrer Herrschaft abhängen und so, der süßen Freiheit, nach eigener Einsicht, nach eigenem Willen handeln zu können, am meisten entbehren müssen. Die reine, heilige, die wahrhaft christliche Liebe habe daher den Vorsitz bei unserer ganzen Handlungsweise gegen die dienenden Glieder des Hauses. Wenn sich jeder Dienstherr, jede Hausfrau bestrebte, nach Kräften zu der Veredelung der Dienstboten beizutragen, welch einen unschätzbaren Gewinn brächte dies den städtischen sowohl als den ländlichen Wirthschaften, welchen reichen Segen dem Hause eines Jeden, welchen reichen Segen endlich der dienenden Classe selbst!"

Also nur dann erst, wenn die Dienstherrschaften den Grundsatz festhalten und ihn befolgen: „Achtung dem Menschen auch im Dienstboten," nur dann erst können die Mittel und Wege, deren Anwendung und Einschlagung zur Heranziehung guter Dienstboten als nothwendig erscheinen, von Erfolg sein. Die Mittel nun, welche Staat, Gemeinden und die einzelnen Dienstherrschaften in Anwendung zu bringen haben, um gute Dienstboten zu erziehen und die Dienstboten zu würdigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, sind hauptsächlich folgende:

1) Gründung von Kleinkinderbewahranstalten.

Um die Verwilderung der Jugend, und alle die übeln Folgen, welche daraus hervorgehen, zu vermeiden, ist es nothwendig, Verwahranstalten für kleine Kinder zu gründen, wenn die übrigen Veranstaltungen zur Veredelung der dienenden Classe die gewünschten Früchte

tragen sollen. In solchen Verwahranstalten, wo Gesundheit und Frohsinn der Kinder gefördert werden, da wird auch ihrer sittlichen und geistigen Veredelung Vorschub geleistet durch Verhütung der ganz gewöhnlichen Fehler des kindlichen Alters: des Trotzes, des Eigensinns, der Widerspenstigkeit &c., die nicht selten in den Erziehungsfehlern, deren die Aeltern sich schuldig machen, ihre Quelle finden. Welche treffliche Gelegenheiten bieten solche Anstalten dar, welche dringende Verpflichtung legen sie auf, in den jugendlichen Gemüthern jene menschlich schönen, christlich frommen Gesinnungen zu wecken, die in unserm, fast nur der Gewinn- und Genußsucht fröhnenden Geschlechte immer seltner zu werden drohen! Will man also das Uebel von Grund aus angreifen, will man in Zukunft gute Dienstboten haben, so ist es vor Allem nothwendig, in jedem Orte eine Verwahranstalt für kleine Kinder zu errichten.

Wie sehr man die Nothwendigkeit solcher Anstalten erkannt hat, dies geht zur Genüge daraus hervor, daß Klein-Kinderbewahranstalten in neuerer und neuester Zeit in sehr vielen Städten des deutschen Vaterlandes errichtet worden sind. Leider, daß man diese Fortschritte zum Bessern nicht auch von den Dörfern rühmen kann, wo Verwahranstalten für kleine Kinder fast noch gar nicht angetroffen werden. Und doch thun sie den Dörfern eben so Noth als den Städten, ja sie erweisen sich für jene noch nothwendiger als für diese, aus Gründen, die schon Oben auseinandergesetzt worden sind. Nicht daß die Bewohner der Dörfer von der Nützlichkeit solcher Bewahranstalten nicht überzeugt wären — nur falsche Ansichten und Mangel an Energie geben sich in dieser Beziehung kund, indem einmal die Gemeinden und die dieselben bildenden einzelnen Familien glauben, daß die Gründung solcher Anstalten und die Unterbringung der Kinder in denselben zu kostspielig sei, dann aber auch, wenn solche Ansichten nicht vorwalten, der Mangel an Willenskraft, und die leider noch an vielen Orten vorherrschende Neigung, Alles beim Alten zu lassen, die Gründung von Klein-Kinderbewahranstalten nicht begünstigen. Wie leicht aber, und wie mit wenig Kosten verbunden die Gründung, Unterhaltung und Benutzung solcher Anstalten ist, das habe ich in meinem „Musterdörfchen" überzeugend nachgewiesen.

Wenn aber bisher die Landgemeinden in Gründung von Klein-Kinderbewahranstalten hinter den Städten zurückgeblieben sind, so scheint es doch, als wenn auch sie nachholen wollten, was sie bis jetzt versäumt haben. Und wenn in dieser Angelegenheit auch nur erst eine Landgemeinde die Initiative ergreift, so ist damit schon viel gewonnen, indem dann in sicherer Aussicht steht, daß andere Landgemeinden dem guten Beispiele der einen bald folgen werden. Den Gemeinden Rüdigsdorf und Sahlis in Sachsen [1]) gebührt das

---

1) Nachträglich erwähnen wir noch, daß im Jahre 1844 die Freifrau v. Burgk für die Gemeinden Groß- und Kleinburgk bei Dresden eine Kinderbewahranstalt ins

Verdienst, die große Wichtigkeit der Klein-Kinderbewahranstalten begriffen und dieses Institut bei sich eingeführt zu haben, und zwar ist dies geschehen theils auf Veranlassung des Gerichtsverwalters, theils des Gerichtsherrn, des Dr. Crusius, ein Fingerzeig, daß diese Personen, sowie Geistliche und Lehrer, viel dazu mitwirken können, in ihren Gemeinden solche segensreiche Anstalten ins Leben zu rufen. Möchten sie, und besonders die Geistlichen, Lehrer, Gutsherrn und Gutsbeamten, nicht müde werden in dem Bestreben, Kinderbewahranstalten in ihren Ortschaften zu gründen. Geistliche und Lehrer möge dazu die Pflicht, Gutsherrn ihr Interesse drängen.

2) Gründung von Arbeits- und Versorgungsanstalten für Waisen und arme Kinder.

Zu einer guten Erziehung vater- und mutterloser Kinder reichen Klein-Kinderbewahranstalten allein nicht aus, weil in diesen die Kleinen nicht fortwährend aufbewahrt und beaufsichtigt werden können. Deshalb macht sich für Waisen die Gründung besonderer Versorgungs- und Erziehungsanstalten nothwendig, wenn dieselben nicht ganz verwildern, nicht gänzlich unwürdige Glieder der menschlichen Gesellschaft werden sollen, was sie, wie schon oben erwähnt, in der Regel dann werden, wenn die zur Versorgung der Waisen verpflichteten Gemeinden schon genug gethan zu haben glauben, jenen Unglücklichen eine Freistätte in dem Gemeindehause angewiesen und für ihre Beköstigung und für einen kärglichen Schulunterricht gesorgt zu haben. Erspart auch eine Gemeinde bei solcher sehr mangelhaften Waisenversorgung und Erziehung einige Opfer an Geld, so ist aber doch in sehr vielen Fällen solche Ersparniß nur eine auf Zeit gestellte, da Schande, Aergerniß, Unglück und ansehnliche Geldopfer früher oder später über solche Gemeinden hereinbrechen werden, und dies aus keinem andern Grunde, als weil sie an den ihrer Fürsorge anheimgefallenen Waisen träge, liederliche, ausschweifende, ja wohl verbrecherische Menschen erzogen haben. Die Vorsteher der Gemeinden können sich daher nicht nur um die Waisen selbst, sondern auch um ihre Gemeinden und — da sehr viele Waisenkinder ihr späteres Fortkommen als Dienstboten suchen — um die Dienstherrschaften verdient machen, wenn sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden

---

Leben rief, in der 12 arme Kinder von 2—6 Jahren aufgenommen werden. Eine Kinderwärterin steht der Anstalt vor, und die Kleinen werden nicht blos vom Morgen bis zum Abend beaufsichtigt, sondern auch beköstigt und geistig geweckt. Eine Klein-Kinderbewahranstalt besteht auch mit dem segensreichsten Erfolge in dem Dorfe Lützschena bei Leipzig, ins Leben gerufen von dem dasigen Gerichtsherrn Baron v. Speck-Sternburg. Wenn es erfreulich ist, daß sich das Institut der Klein-Kinderbewahranstalten in den Städten immer mehr verbreitet, so bleibt es doppelt beklagenswerth, daß diese zum Segen der Kinderwelt, der Eltern, der Gemeinden und des Staats gereichenden Anstalten im Allgemeinen immer noch so wenig Eingang in den Dörfern gefunden haben.

Mitteln und Kräften dahin wirken, daß vater- und mutterlosen Kindern eine zweckentsprechende Erziehung zu Theil werde, eine Erziehung, die sowohl den Waisen als den Gemeinden zum Heil, zum Segen gereicht. Von kleinen Orten ist nun zwar nicht zu verlangen, daß sie besondere Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Waisen gründen; das ist aber auch gar nicht nöthig, da wohl jedes Land, und in größern Ländern wohl jede Provinz Waisenhäuser aufzuzeigen hat, in welchen jene Unglücklichen bis zu der Zeit, wo sie selbst ihr Brot verdienen können, versorgt und angemessen erzogen werden, und da die Unterbringung der Waisen in solchen Anstalten verhältnißmäßig nur kleine Opfer von Seiten der Gemeinden erheischt.

Größere Ortschaften können dagegen von der Benutzung der Landeswaisenhäuser schon eher absehen, können an ihrer Stelle selbst Anstalten ins Leben rufen, die den Zweck haben, Waisen zu versorgen, sie auf das beste zu erziehen. Die Mittel größerer Gemeinden und die Spenden, welche Menschenfreunde zur Begründung und Erhaltung solcher überaus nützlicher und wohlthätiger Anstalten liefern, reichen dazu vollkommen aus. Und daß die Gründung solcher Anstalten in größeren Ortschaften möglich sei, davon giebt ja das Vorkommen solcher Anstalten genügende Beweise.

Aber nicht blos für Waisen, sondern für der öffentlichen Armenversorgung verfallene Kinder, sowie für die Kinder armer Leute überhaupt machen sich Anstalten nothwendig, welche den Zweck verfolgen: jene außerhalb der Schule zu Fleiß und nützlicher Thätigkeit schon von früher Jugend an zu gewöhnen und sie vor Verwilderung zu bewahren, der sie so leicht verfallen, wenn sie, sich selbst überlassen, einen großen Theil des Tages auf den Gassen, Plätzen rc. umherstreichen.

Sehen wir nun zu, was in der besten Versorgung und Erziehung der Waisen und der armen Kinder überhaupt bisher in dem deutschen Vaterlande geschehen ist.

Wir stoßen dabei zunächst auf das **Landeswaisenhaus** zu **Großhennersdorf** im **Königreich Sachsen**. Diese seit dem Jahre 1838 bestehende Anstalt hat die Bestimmung, armen Waisenknaben eine religiöse Erziehung und den nöthigen Schulunterricht angedeihen zu lassen, wobei zunächst der specielle Zweck verfolgt wird, dieselben durch Anleitung zur Feld- und Gartenarbeit, insbesondere zur Spatencultur vorzugsweise zu tüchtigen ländlichen Dienstboten heranzubilden. Als Erfordernisse der Aufnahme in die Anstalt wird ein Alter von 8—12 Jahren, eine zu den ländlichen Arbeiten taugliche Gesundheit, und eine von den Angehörigen, oder im Fall des Unvermögens, von der Heimathsgemeinde zu leistende Einzahlung von 10 Thalern, nebst einem vollständigen Anzuge erfordert. Die den Zöglingen der Anstalt zu Theil werdende Unterweisung zerfällt: 1) in den eigentlichen Schulunterricht; 2) in die specielle Erziehung für den künftigen Beruf. Der erstere begreift

außer Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, das Nöthigste aus der Geographie, besonders Vaterlandskunde, Gesang und Leibesübungen. Für die zweite bildet der Wirthschaftsbetrieb der Anstalt die nöthige Unterlage. Alle zur Betreibung der Feld- und Gartenwirthschaft erforderlichen Arbeiten werden nur von den Zöglingen der Anstalt besorgt. Da die Knaben gewöhnlich einen sechsjährigen Cursus durchmachen, so ist die Beschäftigung derselben nach einem gewissen Plane geregelt. Die ersten zwei Jahre können als die Zeit der Gewöhnung zur Arbeit überhaupt und zu den landwirthschaftlichen Arbeiten insbesondere betrachtet werden. Es werden in diesem Zeitraume die Kinder hauptsächlich zu solchen Arbeiten angehalten, welche ohne Anwendung besonderer Geräthe ausgeführt werden können. Die nächsten zwei Jahre sind insbesondere der Erlernung des richtigen Gebrauches der Arbeitsgeräthe gewidmet. Für die Arbeiten in der dritten Periode, bestehend in Abwartung des Viehes, Beschickung der Ernte, Anlegung von Wasserfurchen, Dreschen und Reinigen des Getreides, Obstbaumpflanzung 2c., gehört schon ein größerer Grad von Ausdauer und Geschicklichkeit, welchen indeß die Meisten während der ersten Periode sich angeeignet haben. Eine kleine Anzahl von Zöglingen verbleibt in der Regel nach bereits zurückgelegtem 14 Lebensjahre noch eine kurze Zeit in der Anstalt. Diese werden dann zur Besorgung der Geschirre und zu den Arbeiten mit denselben verwendet. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalt stellen sich augenscheinlich dar. Die aus derselben austretenden jungen Leute zeichnen sich nicht nur als sittlich gute und fromme Menschen, sondern auch als in jeder Beziehung tüchtige Dienstboten aus, weshalb es denn auch kommt, daß sie nach ihrem Austritte aus der Anstalt alsbald ein Unterkommen in der Eigenschaft ländlicher Dienstboten finden.

Eine sehr rühmenswerthe Anstalt ist auch das von dem landwirthschaftlichen Verein für das Herzogthum Nassau gegründete Wilhelmsstift. Dasselbe hat den Zweck, Waisen- und andere arme Knaben bei erfahrenen Landwirthen unterzubringen, um sie zu Ackerknechten, Viehwärtern und Weinbergsarbeitern heranzubilden. Nach Ablauf der bestimmten Lehr- und Dienstzeit werden dann die Entlassenen mit Zeugnissen ihrer Fertigkeit und ihres Verhaltens in andere, wo möglich auch ausländische Dienste befördert, und haben bei fortgesetzter Ausbildung Ansprüche auf Belohnungen. Aber auch den Landwirthen, welche solche junge Leute in ihrer Familie aufnehmen und ihrer Bildung die erforderliche Sorgfalt widmen, giebt der Verein seine dankbare Theilnahme zu erkennen, indem er in jedem Jahre in jedem der sechs Bezirke des Landes eine große silberne Denkmünze dem Familienvater zuerkennt, der mit der größten Hingebung und dem besten Erfolg die übernommenen schönen Pflichten erfüllt hat. Der für Förderung landwirthschaftlicher Bildung unermüdet thätige Geh. Regierungsrath Albrecht fragte bei seinem Antrag zu dieser nützlichen Stiftung sehr richtig:

„Warum soll ein unbescholtener, in seinen Sitten reiner und geschickter, fleißiger Jüngling, der den Pflug oder Karst führt, nicht neben den gestellt werden, der ihn macht? Warum wollen wir den, der das Korn baut, geringer achten, als den, der das Mehl macht oder das Brot bäckt? Warum den geringer, der die Schafe erzieht, als den, der ihre Wolle verarbeitet oder färbt? Man ehre auch das landwirthschaftliche Gewerbe in seinen jungen Genossen und fürchte nicht, daß sie dadurch hoffärtig werden. Wer das Gefühl wahrer Tüchtigkeit in seinem Berufe hat, wird durch deren Anerkennung von dem unruhigen Drängen nach andern höhern Lebenskreisen, das in unserer Zeit so viele ergreift, am besten zurückgehalten."

Zu Lichtenhof bei Nürnberg besteht unter Leitung des Dr. Weidenkeller eine landwirthschaftliche Waisenanstalt, welche unterhalten wird theils aus Staatsmitteln, theils aus Beiträgen edler Menschenfreunde. Zweck der Anstalt ist: Waisenknaben und den Kindern ganz armer Aeltern Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichen, sowie in der rationellen praktischen Landwirthschaft zu ertheilen, um dieselben zu moralischguten, treuen, gehorsamen und brauchbaren Dienstboten zu erziehen. Arme Knaben vom Lande werden, insoweit es die Kräfte der Anstalt erlauben, unentgeltlich aufgenommen. Höchst segensreich wirkt auch diese Anstalt, wie in den Oekonomischen Neuigkeiten 1845, Nr. 33. näher dargelegt worden ist.

In Budissin in der Oberlausitz besteht eine Anstalt zur Erziehung und Ausbildung der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallener Mädchen zu brauchbaren Dienstboten, welche bisher sehr segensreich gewirkt hat.

In Hamburg hat ein Verein von Menschenfreunden ein Grundstück in Billwerder angekauft und daselbst eine vortrefflich organisirte Armenkindercolonie gegründet. Die Zöglinge bebauen Feld und Garten, verfertigen so viel als möglich alle Geräthe und Bedürfnisse der Anstalt selbst und werden dabei zweckmäßig für das Leben erzogen und unterrichtet.

Das Mathildenstift zu Ludwigsburg im Würtembergischen. Zweck dieser Anstalt ist Erziehung armer, verlassener Kinder, die in der Stiftung das Aelternhaus finden, die vergessen sollen, was hinter ihnen liegt, die aus den Wurzeln des alten Wesens herausgerissen werden und in einem neuen Leben wandeln sollen. Auch diese Anstalt hat sich als sehr erfolgreich bewährt. Emsig arbeiten die Kinder, Gesang würzt ihre Arbeit, fröhlich ziehen die älteren Knaben hinaus auf das Feld mit Haue und Schaufel, kindlicher Frohsinn äußert sich in den Spielen, dem, wo er in den Schranken bleibt, nie ein Hinderniß in den Weg gelegt wird. Als Würze der Arbeit werden kleine Feste gefeiert, wie beim Einernten der Kartoffeln, gemeinschaftliche weitere Spaziergänge werden gemacht, und am heiligen Christabend sucht man die

Kinder durch den Christbaum und das Bescheeren in das Aelternhaus zu versetzen. Wie dankbar die Zöglinge die Wohlthaten anerkennen, die sie in dieser Anstalt genießen, geht unter Anderm auch daraus hervor, daß sie noch, ausgeschieden aus derselben, doch mit ihr in Verbindung bleiben und gern zu dem Vaterhause zurückkehren, wofür sie das Institut erkennen.

Die Knabenarbeitsanstalt in Darmstadt, gegründet im Jahre 1830 mit geringen Privatmitteln. In dieser Anstalt wird den Kindern armer Leute außer den Schulstunden und unter angemessener Ueberwachung anhaltend nützliche Unterweisung und Beschäftigung gegeben, wodurch sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden. Diese Anstalt hat sich im Verlauf der Zeit als so nützlich bewährt, und ungeachtet ihres geringen Anfangs und ihrer beschränkten Mittel einen solchen Fortgang gewonnen, daß dieses Institut andern Ortschaften, wo gleiche oder ähnliche Vorsorgen noch nicht bestehen, zur Beachtung und Nachahmung empfohlen werden kann, zumal die Einfachheit seiner Einrichtung, die Zweckmäßigkeit der Beschäftigung der Kinder, sowie die Einpassung in die Schule, seine Einführung überall möglich und räthlich machen.

In Wurzen im Königreich Sachsen besteht seit dem Jahre 1843 eine Arbeitsschule für arme Kinder, in welcher täglich 180 Kinder vier Stunden beschäftigt werden. Diese Anstalt wirkt sehr segensreich auf das sittliche Betragen der Kinder, da sie an eine geregelte Thätigkeit gewöhnt und vom Herumlaufen und Betteln abgehalten werden [1].

In Dessau besteht eine Erziehungsanstalt zur Aufnahme und Beaufsichtigung armer Kinder jeden Alters und zur Unterrichtung der älteren Kinder, durch bloße, von Menschenfreunden aufgebrachte Privatmittel gegründet. In dieser wohlthätigen Anstalt werden Knaben und Mädchen zweckmäßig beschäftigt, damit sie auch brauchbare Dienstboten werden. Auch diese Anstalt erweist sich als sehr segensreich, schon dadurch allein, daß die Kinder der ärmeren Volksclasse vor Verwilderung und Verwahrlosung gesichert werden [2].

---

1) Im Jahre 1846 haben die Knaben gegen 6½ Mill. Zündhölzchen, 754,000 Streichhölzchen, 437 große Papiersäcke, 9½ Schock Wurstspeiler gefertigt, 6¼ Ctnr. Taback, 62 Ctnr. Kaffee gelesen, 4 Ctnr. Roßhaare gezupft, 30 Pfd. Federn geschlossen und 51¾ Ries Papier zu Düten verarbeitet. Die Mädchen haben 298 Pfd. Federn geschlossen. Die Kinder erhielten dafür ein Arbeitslohn von 264½ Thlr. Im Jahre 1848 war die Arbeitsthätigkeit eine noch größere.

2) In Grimma bildete sich im Jahre 1847 für Stadt und Umgegend ein Verein zu dem Zweck, armen Kindern Beschäftigung zu bieten. In dem Arbeitslokale wird 74 Kindern armer Eltern unentgeltliche Anweisung zu nützlicher Arbeit und für diese ein kleines Lohn gewährt.

Auch in Chemnitz wurde im Jahre 1847 eine Beschäftigungsanstalt für arme arbeitslose Kinder eingerichtet.

Ferner wurde im Jahre 1850 in Altenburg von einem Kreise ehrenwerther

Ein vortreffliches Gesetz in Betreff der Versorgung und Erziehung der Waisen- und Findelkinder existirt in Baiern. Nach diesem Gesetz bestehen die Pflichten des Armenpflegschafts-Rathes in Folgendem: Die Waisen- und Findelkinder und diejenigen Familien aufzusuchen, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel das sittliche oder physische Verderben der Kinder befürchten läßt. Waisen- und Findelkinder sind den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zur unentgeldlichen Erziehung zu empfehlen und bei Mißlingen dieses Versuchs auf Kosten des Armenfonds in Pflege und Erziehung zu geben. Der Armenpflegschafts-Rath hat ferner sein besonderes Augenmerk auf solche Familien zu richten, die aus Trägheit der Verarmung entgegeneilen. Erforderlichen Falls hat er die Trennung der Kinder von dem Vaterhause und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu bewirken. Er hat weiter Kinder der aus den Armenfonds unterstützten Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung, Schulbesuch, Schulfortgang mit Vatersorge zu überwachen, gegen mangelhafte Kinderzucht mit allem Ernst einzuschreiten, bei fruchtlosem Erfolg seiner Ermahnungen verwahrloste, oder gar dem Laster feilgebotene Kinder öffentlichen Instituten oder würdigen Familien gegen Theilung des Unterstützungsbeitrags zwischen den zurückbleibenden Aeltern und den künftigen Pflegern anzuvertrauen. Er hat Sorge dafür zu tragen, daß uneheliche Kinder in öffentlichen Anstalten oder bei braven Familien erzogen und die Mütter zum Dienen angehalten werden. Insbesondere hat er die dienende Classe stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen,

---

Bürger eine Arbeitsschule für schulpflichtige Knaben und Mädchen gegründet. Die Anstalt soll für die darin aufzunehmenden Kinder einen dreifachen Vortheil vermitteln: nützliche Beschäftigung während der schulfreien Stunden des Tages, Befähigung zu nutzbringenden Arbeiten, Erwerbung eines kleinen Verdienstes und Abhaltung vom Müßiggange und Betteln, nebst physisch-moralischer Veredelung.

Weiter begann im Jahre 1850 der Diakonus Bauernfeind in Gefell im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt die Gründung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Die dazu erforderlichen Mittel hat Bauernfeind meist durch bei Zusammenkünften der Geistlichen veranstaltete Sammlungen beschafft.

Auf dem Hofe des königl. Oberamts Calw im Würtembergischen wurde durch den Bergrath Georgii am 15. August 1850 eine landwirthschaftliche Armenerziehungsanstalt gegründet. Sie soll eine Zweiganstalt unter der besondern Leitung eines Lokalcomité sein, welchem das Hauptcomité in Stuttgart vorerst die für den Beginn nöthigsten Mittel zukommen läßt. Georgii hat für die Zwecke der Anstalt ein besonderes Gebäude einrichten lassen. Die Anstalt ist vorläufig auf 12 Zöglinge berechnet, welche in der Regel im Alter von 14 Jahren einzutreten haben und, nachdem sie 3 Jahre in den Geschäften und Grundsätzen der Landwirthschaft geübt und unterrichtet worden sind, in dem Alter von 17 Jahren entlassen werden. Die ganze Einrichtung dieser Anstalt bezweckt, tüchtige Ackerknechte zu bilden, welche, unter der Leitung eines tüchtigen Aufsehers im christlichen Sinn und Geist herangezogen, sich durch Fleiß und guten Wandel überhaupt, sowie durch Einsicht und Geschicklichkeit auszeichnen sollen, ohne höhere Ansprüche zu machen, als sie Knechten in einer geordneten rechtschaffenen Haushaltung zustehen.

und auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher oder brotloser, dem Müßiggang fröhnender Individuen dieser Kategorie anzutragen, dagegen aber auch zu Gunsten der braven Dienstboten durch das Organ des Districts-Armenpflegschafts-Rathes und der Polizeibehörde für Anlegung öffentlicher Sparkassen oder für Ausdehnung bestehender Sparkassen besorgt zu sein [1]).

3) Angemessener Schulunterricht.

Zur Erziehung guter Dienstboten muß billigerweise schon in der Schule der erste Grund gelegt werden, und es ist wahrlich zu beklagen, daß die jetzigen Landschullehrer ihre Zöglinge mehr in solchen Gegenständen unterrichten, die ihnen einst wenig oder gar nicht nützen, als daß sie ihnen die auf ihren künftigen Beruf bezügliche Pflichtenlehre während der Schulzeit gründlich und ernstlich einschärfen. Möchten daher die Schulvorstände recht eifrig dafür Sorge tragen, daß in den Landschulen das Eine zwar getrieben, das Andere, Nothwendigere aber nicht versäumt werde. Kleine Prämien für die bescheidensten, gehorsamsten, ordnungsliebendsten, fleißigsten Kinder würden sehr wirksam sein. Kinderhand ist überaus leicht gefüllt, und die Schule soll ja für das Leben bilden.

Daher soll die Schule den Kindern ohne alle Ausnahme, namentlich aber denjenigen, welche einst in Dienste treten müssen, folgende Pflichten lehren und sie darin üben:

1) Achtung und Ehrfurcht, d. h. willige Anerkennung derjenigen Vorrechte, welche der Herrschaft zukommen.

2) Gehorsam, d. i. pünktliche Erfüllung aller der Aufträge, die der Dienstbote von seiner Herrschaft anzunehmen schuldig ist. Dieser Gehorsam muß bei Annahme der Aufträge aufmerksam, bei ihrer Ausführung entfernt von eigenmächtigen Abänderungen, allezeit willig, möglichst schnell, ohne Uebereilung und unermüdet sein; er muß endlich in solchen Dingen, deren Ordnung und Folge ein für allemal festgesetzt ist, neue Befehle gar nicht abwarten, sondern seine Pflichten ungeheißen erfüllen. Die Vergeßlichkeit muß die Schule schon frühzeitig zu heilen suchen.

3) Treue, d. i. redlicher Eifer, den wahren und erlaubten Vortheil der Herrschaft auf alle Weise zu befördern. Zu dieser Treue gehört aber nicht blos die gänzliche Vermeidung aller Betrügereien und Diebereien, sondern auch das Bestreben, die Dienste, welche man leistet, so vortheilhaft wie möglich einzurichten, und zur Erhaltung und Vermehrung des Eigenthums der Herrschaft beizutragen, so viel nur immer möglich ist.

4) Verschwiegenheit, die Gewohnheit, von den Angelegen-

---

1) Döllinger's Verordnungssammlung Bd. XII.

heiten der Herrschaft ohne Auftrag und ohne Erlaubniß Andern nichts bekannt zu machen. Diese Verschwiegenheit muß sich bei allen Angelegenheiten beweisen und selbst noch dann fortgesetzt werden, wenn die Verbindung mit einer Herrschaft gelöst ist.

5) Genügsamkeit. Der Dienstbote hat nicht mehr Vortheile zu verlangen, als er vermöge des mit der Herrschaft geschlossenen Vertrags zu erwarten berechtigt ist, was er aber außerdem erhält, mit Zufriedenheit und Dankbarkeit anzunehmen. Diese Pflicht ist deshalb wichtig, weil aus ihrer Hintansetzung Unwille gegen die Herrschaft, Ungehorsam, unvollkommene Abwartung pflichtmäßiger Verrichtungen, Betrug, Dieberei und andere Vergehungen entspringen, welche der häuslichen Wohlfahrt nachtheilig sind. Zu dieser Genügsamkeit gehört noch ganz besonders Vermeidung aller Leckerhaftigkeit und aller übertriebenen Forderungen bei Bestimmung des zu erwartenden Unterhalles und Lohnes.

6) Der Dienstbote hat endlich Alles gewissenshalber zu thun und die Treue, mit der er seine Pflichten erfüllt, als einen gottgefälligen Dienst zu betrachten. Christliche Dienstboten werden es sich also oft vorstellen, ihr Zustand sei eine Ordnung Gottes und müsse für sie der beste sein, in den sie gebracht werden konnten. Sie werden daher das mannigfaltige Gute, das dieser Zustand enthält, einsehen, aufsuchen und es mit Dankbarkeit gegen Gott genießen lernen. Sie werden insonderheit überlegen, wie viele Gelegenheit sie in ihrem Dienstverhältniß finden, christliche Tugend zu üben und zu beweisen, und diese Gelegenheit fleißig benutzen. Sie werden auch mit solchen Herrschaften Geduld haben, welche den Dienst erschweren und bedenken, daß sie sich hierdurch ein großes Verdienst erwerben. Sie werden endlich, wenn eine Herrschaft pflichtvergessen genug sein sollte, ihrer Tugend und ihrer Ehrlichkeit Fallstricke zu legen, nicht nur alle Reizungen zum Bösen mit Standhaftigkeit abweisen, sondern auch ohne allen Verzug von so gefährlicher Verbindung sich losreißen[1]).

Die Lehre dieser Pflichten, welche jeder Dienstbote zu erfüllen hat, ist es aber nicht allein, welcher der Lehrer sich befleißigen muß; er hat vielmehr, um zur Erziehung guter Dienstboten mitzuwirken, auch noch andern Obliegenheiten in dieser Beziehung nachzukommen. Diese Obliegenheiten sind aber hauptsächlich folgende:

a) Abmahnung von der Thierquälerei. Jeder Lehrer muß es sich zur Aufgabe, ja zur heiligsten Pflicht machen, so oft sich ihm die Gelegenheit darbietet, auf die Schändlichkeit der Thierquälerei hinzuweisen, damit schon in dem kindlichen Gemüth Erbarmen, gerechte Behandlung und Schutz gegen die Thierwelt feste Wurzel fasse; denn es ist nur allzuwahr, daß Lust und Wohlgefallen an dem Quälen der Thiere ein böses Herz verräth, daß der Thierfeind auch Menschenfeind ist, in

1) Sprengel's Monatsschrift, Band 16. Heft 2.

dem alle besseren Gefühle erstorben, in dessen Charakter Untugenden und Laster mannichfacher Art vorherrschend sind. Deshalb muß schon auf die Jugend eingewirkt, und es kann jedem rechtschaffenen, sittlich frommen Familienvater, jedem Lehrer nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, unermüdlich und mit aller Aufmerksamkeit und Kraft auf die Veredelung der Kinder einzuwirken und sie für Mitleid und Mitgefühl empfänglich zu machen. Jedes Quälen der Thiere muß den Kindern mit Strenge verboten und im Wiederholungsfalle nachdrücklich bestraft werden. Hier stellt es sich ganz besonders vortheilhaft heraus, wenn die Kinder bei dem Unterricht in der Naturgeschichte mit dem Nutzen der Thiere bekannt gemacht und darauf hingewiesen werden, daß kein Thier, selbst auch das kleinste, das schädliche, ohne Zweck erschaffen, ohne Nutzen sei. Um diesen Unterricht in Bezug auf Thierquälerei noch erfolgreicher und nutzbringender zu machen, sollten in allen Schulen folgende beide, sehr wohlfeile, von dem Münchener Vereine gegen Thierquälerei herausgegebene Schriftchen zu Grunde gelegt werden: „Pfennigbilder mit Geschichten für Kinder," von Wilh. Gail (München 1846), und: „Pflichten gegen die Thiere" von Zagler (München 1846).

b) Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts. Wenn hier empfohlen wird, zur Heranbildung kenntnißreicher Dienstboten landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen, so ist damit keineswegs gemeint, daß der Lehrer einen förmlichen Unterricht in der Landwirthschaft geben solle; denn ein solcher theoretischer Unterricht würde aus dem Grunde von keinem Nutzen sein, weil ihn die Kinder nicht zu fassen vermögen; sondern der Lehrer soll mehr, als bisher geschehen, die Naturgeschichte und Naturlehre berücksichtigen, und zwar diejenigen Theile dieser Disciplinen, welche in nächster Beziehung zur Landwirthschaft stehen. Der Lehrer soll z. B. bei der Lehre von der Naturgeschichte mehr bei den einheimischen als den fremdländischen Thieren und Pflanzen verweilen, und von den einheimischen Naturgegenständen wieder denen besondere Aufmerksamkeit widmen, mit denen der Landwirth zu verkehren, die er zu züchten, zu erziehen (Thiere), zu erbauen (Pflanzen) und zu bebauen (Boden) hat. Ein solcher Unterricht wird für die Kinder der Landleute, die doch meist ihr Fortkommen bei der Landwirthschaft suchen, jedenfalls von weit größerem Nutzen sein, als wenn ihnen ausführlich erzählt wird von Tigern, Löwen, Leoparden, Kaffeebaum, Theestaude und andern ausländischen Thieren und Pflanzen.

Mit der Lehre von der Naturgeschichte, weil dahin einschlagend, soll zugleich praktische Unterweisung in der Obstbaumzucht verbunden sein, wozu freilich vor Allem nöthig ist, erstens daß der Lehrer auch genügende Kenntnisse von der Obstbaumzucht besitzt, und zweitens, daß ihm zur Anlegung einer Obstbaumschule der nöthige Grund und Boden zur Verfügung steht. Durch solchen Unterricht in der Erziehung, Veredelung und Pflege der Obstbäume können die Kinder nicht nur zu tüch-

tigen Obstbaumzüchtern herangebildet werden, sondern dieser Unterricht ist auch in moralischer Hinsicht von großer Wichtigkeit, denn bei den Arbeiten in der Baumschule kann der Lehrer die Gelegenheit ergreifen, die jungen Bäume mit den jungen Menschen zu vergleichen, und durch manches schöne Bild die in jedes Kindes Herzen schlummernden bessern Gefühle erwecken. Seine Vorträge über Naturgeschichte könnte der Lehrer dadurch besonders eindringlich machen, wenn er sich Sammlungen anlegte von den wirthschaftlichen Pflanzen (besonders den Unkräutern), von den schädlichen Insekten, von den verschiedenen Stein- und Holzarten, und wenn er dann die einzelnen Exemplare aus diesen Sammlungen bei dem Unterrichte vorzeigte und erklärte.

Eben so wie die Naturgeschichte, sollte der Lehrer auch die Naturlehre vortragen. Da Naturstoffe und Naturkräfte eng mit einander verwandt sind, indem erst die Naturkörper aus beiden hervorgehen, so ist die Kenntniß der Naturlehre eben so wichtig als die Kenntniß der Naturgeschichte, indem durch jene namentlich alle Erscheinungen in der Atmosphäre, die hauptsächlich auf das Pflanzenreich einwirken, befriedigt erklärt werden, und darauf soll der Lehrer bei dem Unterricht in der Naturlehre besonders Rücksicht nehmen: er soll sich hauptsächlich und am Ausführlichsten über diejenigen Naturerscheinungen verbreiten, die zunächst von Einfluß auf Boden und Gewächse sind.

Es kann gar nicht ausbleiben, daß durch einen solchen Schulunterricht in den Kindern ein guter Grund gelegt wird zur vorurtheilsfreiern und bessern Erfüllung ihrer Dienstpflichten in spätern Jahren, und es ist daher nur zu wünschen, daß ein solcher Unterricht in den Landschulen höhern Ortes vorgeschrieben wird, wozu es freilich vor Allem nothwendig ist, daß schon auf den Seminarien die Candidaten des Lehrerstandes zur Ertheilung eines solchen Unterrichts fähig gemacht werden.

Damit aber die Kinder die Lehren, die sie in der Schule hinsichtlich ihrer Dienstobliegenheiten, hinsichtlich der Schonung der Thiere, hinsichtlich der Naturstoffe und Naturkräfte erhalten, sich um so tiefer einprägen und sie für alle Zukunft behalten, empfiehlt es sich sehr, den Grundriß dieser Lehren auf besondere Schreibe-Vorlegeblätter zu verzeichnen, welche öfter durch die Hände der Schüler gehen, und deren Inhalt sich dann von selbst dem Gedächtniß einprägt. Würden diese Vorschriften, deren Anschaffung keine zu große Ausgabe erfordert und auf irgend eine Art zum Besten der Schuljugend zu ermöglichen sein würde, von den Schülern aufbewahrt und auch, nach dem Austritt aus der Schule, öfters durchgelesen, so könnte dies nur zur Folge haben, daß die in der Schule erhaltenen Lehren dem Gedächtniß nicht wieder entschwänden.

4) Bessere häusliche Erziehung der Kinder.

Die Schule vermag es aber nicht allein, die Kinder zu sittlich guten Menschen heranzuziehen; vielmehr muß sich zu diesem Zweck mit dem

Schulunterricht die häusliche Erziehung verbinden; aber leider verwischt nur zu oft die häusliche Erziehung das schöne Gepräge, das den Kindern in der Schule durch heilsamen Unterricht aufgedrückt wurde. Leider giebt es in dem Stande der Landleute, und namentlich der Tagelöhner, so viele Aeltern, welche nicht absichtlich, sondern aus reinem Unverstande das Gute niederreißen, was die Schule erbaute. Sie halten ihre Kinder nicht zu strengem Gehorsam, nicht zum fleißigen Schulbesuche an; sie lachen und freuen sich über ihre Tücken, Heuchelei, Widersetzlichkeit; sie halten ihre Kinder sogar oft zum Lügen, Betrügen und Stehlen an, gewöhnen sie nicht zur Ordnungsliebe, zum Fleiß, zum Nachdenken, und klagen dann zuletzt, daß ihre Kinder „aus der Art geschlagen" seien. Es ist deshalb heilige Pflicht für Alle, welche die Volkserziehung interessirt, solche Familien gehörig zu überwachen, und durch Bitten und Ermahnungen, und hilft das nicht, durch Strenge sie anzuhalten, daß sie nicht durch schlechte Kinderzucht sich an ihrem eigenen Heile und dem Wohle des Vaterlandes versündigen. Und da Bitten, Ermahnungen, Drohungen hier nicht viel fruchten, so muß Unterweisung gegeben werden, die hauptsächlich von den Gutsherrn, Geistlichen und Lehrern auszugehen hat.

5) Vermehrte Aufmerksamkeit auf die geeignete Fortbildung der der Schule entwachsenen jungen Leute.

Haben auch die Kinder einen veredelnden und bildenden Schulunterricht erhalten, haben sie auch eine gute häusliche Erziehung genossen, und sie treten nun hinaus in die Welt, sich ganz überlassen, ganz verlassen, wie das so gewöhnlich geschieht, so verwischen sich nur allzubald die guten Lehren, die sie in Schule und Haus von Lehrern und Aeltern empfingen, so verschwinden nur zu bald die Kenntnisse, die sie sich in der Schule zu eigen gemacht, und aus der noch unverdorbenen, sittlich guten, mit mannichfachen Kenntnissen ausgerüsteten jungen Person wird gar oft und bald in Folge der Vernachlässigung von Seiten der Dienstherrschaft, durch Verlernen und Vergessen aller früher erhaltenen guten Lehren, durch Ausschwitzung aller früher erworbenen Kenntnisse, durch Aneignung der mannichfachsten Untugenden, ein an Verstand schwacher, an Sitten verdorbener Mensch, ein schlechter Dienstbote. Es ist deshalb nicht genug, daß Schule und Haus einen guten Grund in dem jungen Menschen legen, heilige Pflicht jeder Dienstherrschaft ist es, auf diesem Grund fortzubauen, heilige Pflicht, sich der jungen, in ihren Dienst getretenen Leute anzunehmen, sie zu überwachen, zu hüten und für ihre Moralität sowohl, als für ihre weitere geistige Ausbildung besorgt zu sein. Nur erst dann, wenn die Dienstherrschaften diesen Obliegenheiten nachkommen, nur dann erst können und werden die Klagen über schlechte Dienstboten immer mehr und mehr verstummen, nur dann

erst werden aus der Classe der Dienenden würdige Glieder der menschlichen Gesellschaft hervorgehen.

Betrachten wir jetzt näher, was den Dienstherrschaften obliegt, um aus den jungen Leuten, die, eben erst aus der Schule getreten, in ihre Dienste versetzt werden, einestheils sittlich gute, anderntheils an Wissen reiche Dienstboten zu erziehen.

Vor Allem müssen wir in ersterer Beziehung allen Dienstherrschaften zurufen: Verwendet die jungen Leute nicht zum Hüten des Viehes, indem, wie wir schon oben gesehen haben, diese Beschäftigung eine Quelle der Rohheit, der Sittenlosigkeit, der Faulheit ist, indem diese Beschäftigung die nächste Veranlassung dazu giebt, daß die jungen Leute das, was sie in der Schule gelernt, nur zu bald wieder vergessen.

Treten Kinder aus der Schule gleich in Dienste über, so sollte, bei der geistigen Empfänglichkeit, die dieselben noch haben, mehr Fleiß als gewöhnlich auf die Unterweisung derselben in allen vorkommenden Arbeiten in Haus, Hof und Feld verwendet werden. Es darf dem Dienstherrn nicht genügen, wenn die sich dem landwirthschaftlichen Beruf widmende Person die eine oder andere der vorkommenden Arbeiten zu vollführen im Stande ist; es müssen ihr nothwendig alle Hilfsmittel in Vorrichtung der Geräthe ꝛc. und in Anwendung der Vortheile, ohne welche eine Arbeit nie gut hergestellt werden kann, an die Hand gegeben werden. Es kann hierbei nicht streng genug verfahren werden, weil außerordentlich viel darauf ankommt, wie sich ein junger Mensch gewöhnt, und weil nur selten eigener Trieb zum Vorwärtsschreiten solchen jungen Leuten innewohnt.

Wird der gehörige Werth auf gute Arbeiten gelegt, so dürfte auch bei den angehenden Dienstboten eine Lehrzeit ganz am rechten Orte sein; es würde dadurch das Ganze für die Ausbildung solcher jungen Leute einen größeren Ernst gewinnen, einestheils weil dadurch die Herrschaft angespornt würde, mehr Fleiß auf ihre Lehrlinge zu verwenden, anderntheils weil es dem Lehrling nicht gleichgültig sein kann, etwas Tüchtiges zu lernen, um durch ein gutes Zeugniß von seinem Lehrherrn ein weiteres gutes Fortkommen zu finden. Betrachtet sich die junge Person als Lernende, so wird sie weit williger Zurechtweisungen annehmen, statt daß sie sonst bald bei nur mittelmäßigen Leistungen sich für vollkommen tüchtig hält, Zurechtweisungen für Beleidigungen ansieht, und von schuldigem Gehorsam nichts wissen will.

Steht der Lehrling während seiner Lehrzeit unter spezieller Aufsicht, so wird sich auch auf die Ausbildung seines geistigen Zustandes vortheilhaft einwirken lassen, und zwar um so mehr, weil er noch von der Schule her gewohnt ist, jede Belehrung gern und willig anzunehmen, so wird er zu einer bessern Einsicht in allen Lehrgegenständen gelangen, so wird er moralisch besser, in Ausführung aller ihm ertheilten Aufträge gehorsamer werden. Geht die Unterweisung der jungen Leute in allen

Vorkommnissen bei der Land- und Hauswirthschaft nicht unmittelbar von dem Lehrherrn selbst aus, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß sie von einer sachkundigen Person gründlich und gewissenhaft erfolge.

Was die hier angeregte Bildung von Dienstzöglingen betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß sie sehr wohl ausführbar ist, und daß in ihrem Gefolge große Segnungen sowohl für die Dienstherrschaften, als für die Dienstboten sind. Wir heben hervor, was in dieser Beziehung auf dem Rittergute Wachau bei Radeberg im Königreich Sachsen von dem Besitzer desselben, Commissionsrath Blochmann, geschehen ist und noch geschieht.

Es ist auf genanntem Rittergute die Einrichtung getroffen, daß zwei dasige Knechte zu tüchtigen Dienstboten ausgebildet werden, auch außerdem drei Knaben aus dem Dorfe für denselben Zweck eine besondere Vorbildung erhalten. Die zwei Oberknechte, welche sich allen und jeden in der Oekonomie vorkommenden Spann- und Handarbeiten sowie der Fütterung und Abwartung des Viehes zu unterziehen haben, erhalten über die zweckmäßige Ausführung dieser Beschäftigungen genaue Anweisung; namentlich sucht man dahin zu wirken, daß sie mit den neuen verbesserten Ackergeräthen sachgemäß umgehen, das Säen des Getreides und sonst alle bei Feldern, Wiesen, Forsten, Obst- und Hopfenanlagen vorkommenden Culturen und Meliorationsarbeiten auf das zweckmäßigste und gründlichste verrichten lernen, als aufsichtsführende Vorarbeiter angestellt werden, mit der Leitung von Arbeitsleuten und bestimmten Arbeitsverrichtungen sich vertraut machen und an pünktliche Ordnung und ökonomischen Haushalt sich gewöhnen.

Auch wird darauf gesehen, daß durch Besprechungen, Lesen leicht faßlicher landwirthschaftlicher Bücher, oder auf sonst geeignete Weise mit dem mechanischen Erlernen zugleich Verstandesübungen verbunden und hierdurch ein wissenschaftliches praktisches Auffassen der Sache selbst thunlich erreicht werde. Durch den Schullehrer des Ortes erhalten die Zöglinge des Sonntags im Schreiben und Rechnen Unterricht, insbesondere auch Anweisung, wie der Flächen- und Kubikinhalt regelmäßiger und unregelmäßiger Figuren zu berechnen, eine einfache Wirthschaftsberechnung zu führen, Geschäftsanzeigen, Quittungen ꝛc. zu fertigen sind. Es haben sich gedachte Knechte verpflichten müssen, zwei hinter einander folgende Jahre treu, fleißig und sonst unbescholten zu dienen, allen ihnen speziell zu ertheilenden Anweisungen, wie nicht minder der gesetzlich vorgeschriebenen Gesindeordnung genau nachzukommen, überhaupt Alles aufbieten zu wollen, was zur Erreichung des ihr eigenes Wohl und Glück bezweckenden Vorhabens führt. Ein jeder dieser beiden Oberknechte erhält jährlich 22 Thaler Lohn und dieselbe Kost wie das übrige Gesinde. Haben sie die bestimmten zwei Jahre in jeder Beziehung zur vollkommenen Zufriedenheit der Herrschaft ausgedient, so wird ihnen eine besondere Belohnung zu Theil; auch bleibt es den freien Beschlüssen beider Theile

überlassen, ob alsdann eine Verlängerung des Dienstverhältnisses, vielleicht gegen ein höheres Lohn, oder ein Austritt aus dem Dienste stattfinden soll.

In Betreff der drei bäuerlichen Knaben, welche kurz vor ihrem Antritt die Schule verlassen haben, ist Nachstehendes festgesetzt worden: Es bleiben dieselben vorerst noch ein Jahr im älterlichen Hause, treten jedoch täglich zur festgesetzten Tagesstunde in die ihnen anzuweisende, ihren Kräften angemessene Arbeit, bei welcher ihnen dieselben Unterweisungen wie den Oberknechten ertheilt, sie auch gleich jenen zu strenger Ordnung, zum Fleiß, Gehorsam und sonst zu treuer Pflichterfüllung angehalten werden. Auch nehmen sie an dem Sonntagsunterricht Theil, haben sich auch insbesondere über den fleißigen Besuch des Gottesdienstes und der kirchlichen Examina durch das Zeugniß des Schullehrers auszuweisen, der über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte der sämmtlichen Dienstzöglinge monatlich schriftliche Zeugnisse ertheilt. Von der Aufführung und Leistungsfähigkeit dieser Knaben im ersten Jahre hängt es ab, ob sie das nächstfolgende Jahr in ein völliges Dienstverhältniß auf dem herrschaftlichen Hofe treten, und hier die fernerweite Ausbildung gleich jenen Oberknechten erhalten, oder ob sie in den seitherigen Verhältnissen länger in dem älterlichen Hause verbleiben, oder wohl gänzlich zu entlassen sind. Die vorerwähnten Knaben schon im ersten Jahre nach ihrer Confirmation auch in Wohnung auf den Hof unter das zahlreiche Gesinde zu nehmen, hält man für bedenklich, dagegen für angemessen, sie, soweit es die Umstände gestatten, noch unter väterlicher Obhut zu lassen. Ein jeder dieser Knaben erhält im ersten Jahre 10 Thaler Lohn und außerdem dessen Aeltern 6 Thaler Butter- und Milchgeld, sowie 6 Dresdner Scheffel Roggen, 4 Scheffel Kartoffeln und 4 Metzen Erbsen als Kostvergütung.

Bei ausgezeichnet guter Aufführung und erwünschten Fortschritten, haben auch diese Knaben angemessene Prämien zu erwarten. Diese sind die hauptsächlichsten Grundzüge der bis jetzt auf eine sehr erfreuliche Weise in's Leben getretenen Heranbildung tüchtiger Dienstknechte und Schirrmeister.

Würden nun die Regierungen geneigt sein, den baaren Aufwand für Sonntagsunterricht, sowie die Ertheilung von Prämien an gut gerathene Zöglinge zu übernehmen, so würde sich gewiß eine große Anzahl tüchtiger Landwirthe finden, denen nicht nur die nöthige Gelegenheit und Fähigkeit zu Gebot stehen dürfte, Zöglingen eine solche Ausbildung zu geben, sondern die auch von dem Eifer für das Beste der Landwirthschaft und das allgemeine Volkswohl beseelt, keine Anstrengungen und Opfer scheuen würden, die mit Unternehmungen dieser Art stets verbunden sind. Andererseits dürfte der Umstand, daß die Zöglinge ihre zeitherige und die für ihre Zukunft berechnete Lebensweise durchaus nicht verlassen, sondern unausgesetzt mit praktischen Ar-

beiten zweckmäßig beschäftigt bleiben, und nur nebenbei in wissenschaftlicher Beziehung Unterricht erhalten, wohl manchen einsichtsvollen Landmann veranlassen, seinen Sohn auf die angedeutete Weise kostenfrei ausbilden zu lassen.[1])

Eine Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen besteht auch seit 1833 in Bauschheim im Großherzogthum Hessen. Unter Anleitung des Lehrers und dessen Ehefrau erhalten die jungen Leute wöchentlich zwei Mal Unterricht in der Baum- und Gartenzucht und in weiblichen und häuslichen Arbeiten. Aus dem Erlös der Erzeugnisse des Gartens fließt die eine Hälfte in die Gemeindekasse, während die andere Hälfte zu besonderen Belohnungen für Lehrer und Schüler verwendet wird.

Ferner besteht seit dem Jahre 1845 unter der Leitung des Pastors Zaußer in der Parochie Jauernick-Cunnerwitz bei Görlitz eine Fortbildungsschule für die erwachsene Jugend beiderlei Geschlechts. Die Anstalt hat sich besonders zur Aufgabe gestellt: die erworbenen Schulkenntnisse zu erhalten und zu erweitern.

Eine ähnliche Fortbildungsschule ist auch im Jahre 1846 in Isseroda im Großherzogthum Weimar in's Leben getreten. Pfarrer und Schullehrer dieses Ortes haben sich vereinigt, um den jungen Burschen im Winter Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen rc. zu ertheilen, während die Pfarrfrau die Mädchen im Nähen, Stricken und andern weiblichen Arbeiten unterweist.[2])

Da, wo Fortbildungsschulen, wie die auf dem Rittergute Wachau organisirte, noch nicht in's Leben getreten sind oder sich aus irgend welchen Gründen nicht ermöglichen lassen, sollten Gemeinde-Vorstände, Gutsherrn, Pfarrer, Schullehrer mindestens darauf bedacht sein, Sonntagsschulen zu gründen, etwa nach folgendem, von mir in meinem „Musterdörfchen" entworfenen Plane:

Die jungen Leute beiderlei Geschlechts, nachdem sie der Schule entwachsen sind, kommen wöchentlich ein Mal, und zwar des Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienste, an einem geeigneten Orte zusammen und erhalten von dazu befähigten Männern und Frauen Unterricht im Schreiben, Rechnen, in der Anfertigung schriftlicher Aufsätze und Rechnungen, in der Buchführung, in der landwirthschaftlichen Naturgeschichte und Naturlehre, in der Bodenkunde, Düngerlehre, Feldbe-

---

1) Blochmann, das Rittergut und Dorf Wachau bei Radeberg (Dresden 1845).

2) Im Jahre 1850 wurde in Darmstadt eine weibliche Fortbildungsschule gegründet, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, gute Dienstboten zu bilden. Bei der Aufnahme entscheidet Alter, Dürftigkeit und sittliches Betragen.

In Burgk bei Dresden wurde schon im Jahre 1839 von der Freifrau von Burgk eine Unterrichtsanstalt für Mädchen von 6—14 Jahren behufs der Erlernung weiblicher Arbeiten gegründet. Täglich erhalten die Kinder 3 Stunden lang Unterricht und Beschäftigung von einer besondern Lehrerin.

stellung, Viehzucht und in den weiblichen Arbeiten, und zwar soll der Unterricht in der Landwirthschaft abwechselnd theils im Zimmer, theils im Freien ertheilt werden. Für diesen Unterricht hätten die Theilnehmer nichts zu bezahlen, die Kosten für Feuerung und Beleuchtung würden wohl die Gemeinde oder die Dienstherrschaften in Gemeinschaft tragen, was sie auch um so eher vermöchten, als die in der Sonntagsschule gebildeten jungen Leute ihre erworbenen Kenntnisse auf die Wirthschaften ihrer Dienstherrschaften übertragen würden, woraus diesen offenbar ein so großer Vortheil erwachsen müßte, daß der geringe, für ihre Dienenden aufgewendete Geldbetrag nicht in Betracht kommen könnte.

Der landwirthschaftliche Unterricht in diesen Sonntagsschulen hätte nicht systematisch zu erfolgen, sondern er würde sich im Zimmer stets auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken haben, welche in der jedesmaligen Jahreszeit das meiste Interesse in Anspruch nehmen. So würde z. B. kurz vor der Ernte Unterricht ertheilt über den zweckmäßigsten Zeitpunkt des Mähens, oder die beste Art des Trocknens und Einbringens. Um die Saatzeit würde von der Bestellung des Ackers, von der Menge und Beschaffenheit des Samens, von dem Samenwechsel, im Winter von den verschiedenen Futterstoffen, ihren Nährkräften, ihrer Zubereitungsweise, von der Wartung und Pflege des Viehes ꝛc. gehandelt werden.

Dieser Unterrichtsgang würde sich um so zweckmäßiger erweisen, als die jungen Leute immer gleich nach ertheilter Belehrung Gelegenheit hätten, den theoretischen Unterricht in der Praxis anzuwenden und sich so die Gegenstände, in denen sie unterwiesen worden, fest einzuprägen und zu einem unvergänglichen Eigenthum zu machen. Damit könnte noch die Anordnung verbunden werden, daß die Zöglinge über ihre Leistungen während einer Woche Rede und Antwort zu geben, Zweifel, die ihnen über das Eine oder Andere aufgestoßen, offen darzulegen und sich über dasjenige weitere Belehrung zu erbitten hätten, was sie entweder bei dem Unterricht falsch aufgefaßt, oder was ihnen bei der Ausführung nicht gelungen. Solche Sonntagsschulen würden für die dienende Classe ganz das sein, was die Ackerbauschulen für die Söhne der Bauergutsbesitzer.

Bei einer solchen Heranbildung junger Leute wird sich denn auch leichter und zuverlässiger herausstellen, wem von dem Dienstpersonal ein Posten als Voigt, Schirrmeister ꝛc. schicklich anzuvertrauen ist, und wird einem solchen Unteraufseher, welcher stets unter dem übrigen Dienstpersonal sich bewegt, diesem in allen Arbeiten vorangeht und mit ihm in vielen Fällen doch nur gleiche Rechte genießt, bei Verwaltung seines Postens Autorität verschafft, so hat die Dienstherrschaft an der Pflichterfüllung ihrer Dienstboten sehr viel gewonnen und zur Erleichterung ihres Geschäftes einen großen Schritt gethan.

6) Aufhebung der Zwangdienstpflicht.

Die Aufhebung der Zwangdienstpflicht, da, wo diese noch zu Recht besteht und von den Dienstherrschaften gefordert wird, kann um so eher geschehen, als dabei die berechtigten Dienstherrschaften durchaus kein Opfer bringen, sondern nur in ihrem eigenen Interesse handeln. Selbst auch da, wo Mangel an Dienstboten herrscht, sollte doch keine Gutsherrschaft Gebrauch von ihrem Rechte zum Zwangdienste machen, oder wenn sie dieses Recht auch ausübt, den Dienenden doch eine solche Behandlung wiederfahren lassen, ihnen ein eben so hohes Lohn verwilligen, wie den freiwillig Dienenden. Diese Zugeständnisse werden den Dienstherrschaften reichlich vergütet durch größere Anstrengung im Dienst, durch Willigkeit, Treue &c. von Seiten der Dienstboten, und diesen selbst ist unstreitig durch diese Zugeständnisse sehr viel geholfen, sowohl in moralischer als in materieller Hinsicht.

Beispiele, daß Gutsherrschaften aus eigenem Antriebe die Zwangdienstpflicht aufgehoben haben, giebt es viele. So wird in Pohl's „Archiv der deutschen Landwirthschaft" berichtet, daß sich in dem sächsischen Erzgebirge in der Nähe von Chemnitz, die jungen Leute beiderlei Geschlechts gleich nach ihrer Confirmation dem Fabrikstande zugewendet hätten, und zwar häufig aus dem Grunde, weil diejenigen Personen, welche bei Bauern gedient, alsdann auf das Rittergut als Zwanggesinde für geringes Lohn hätten ziehen und zwei Jahre Zwangdienste verrichten müssen, eben weil Mangel an Dienstboten gewesen wäre. Das Rittergut habe zwar das Recht gehabt, nicht alle Kinder zum Fabrikstand aufdingen zu lassen, die Aeltern hätten aber lieber ihre Kinder mit den größten Opfern an Geld dem Fabrikstande gewidmet, um ihnen die Zwangdienstjahre zu ersparen. Der Besitzer des Gutes habe diese Uebelstände erkannt und ihnen bald ein Ende gemacht. Er habe sämmtlichen Dienstboten andeuten lassen, daß sie alle frei seien, nicht mehr zum Dienst gezwungen werden sollten: „Wer sein Jahr ausdienen will, erhält volles Lohn, richtet sich aber nach meinem Willen und arbeitet besser als bisher. Wer dies nicht will, zieht morgen ab, erhält aber nur sein Zwanglohn." — Es hatte auch nach der Ueberlegung während einer Nacht nicht ein einziger Dienstbote Lust abzuziehen, sondern alle wollten das neue Verhältniß versuchen. Ferner wurde den Communen eröffnet, daß sämmtliche Gesindezwangdienste erlassen seien, daß keine Erlaubnißscheine zur Aufnahme in die Strumpfwirker-Innung mehr ausgestellt würden, daß diese aufnehmen könnte, wen sie wolle, daß jedoch von jeder Aufnahme die gesetzliche Abgabe zu entrichten sei. Auffallend war die Wirkung dieses Verfahrens. Die Kinder der ärmeren Classe vermietheten sich wieder an den Bauer, weil ihnen oder ihren Aeltern der Anfang gar nichts kostete, und weil sie später die

verhaßten Zwangjahre nicht mehr zu befürchten hatten. In einem Zeitraume von drei Jahren war einem sehr fühlbaren Uebel abgeholfen worden; die Bauern sowohl als das Rittergut hatten Dienstboten genug, die Löhne gingen ansehnlich herunter, und die Dienenden wurden moralisch besser.

In Sachsen haben außerdem früher viele andere Rittergutsbesitzer den Dienstzwang freiwillig und unentgeldlich aufgehoben, oder auch von dem ihnen zustehenden Rechte keinen Gebrauch gemacht. In Dölkau z. B., einem Besitz des Grafen von Hohenthal, wurde der Zwangdienst dahin modificirt, daß zwar der Herrschaftsbesitzer seine Gerechtsame nicht aufgab, wohl aber den Zwang zum Dienen sistirte. Es wurde freies Gesinde gewählt, es meldeten sich für den Dienst immer mehr Personen als gebraucht wurden, und das freie Gesinde diente fleißiger und treuer, als nur jemals vorher das Zwanggesinde. (Vergl. übrigens die Anmerkung Seite 8.)

7) Ergreifung der nöthigen Maßregeln von Seiten der betreffenden Behörden, um Dienstboten von den Arbeiten an den Eisenbahnbauten zurückzuhalten.

Welche Inconvenienzen sich für die Dienstherrschaften daraus ergeben, daß jetzt so viele Dienstboten den Eisenbahnbauten zuströmen und bei diesen eine lohnendere Beschäftigung finden, welche Nachtheile daraus für die Dienstboten selbst hervorgehen, ist schon oben auseinandergesetzt worden, und es ist deshalb nur zu wünschen, daß, um einestheils dem Mangel an Dienstboten, anderntheils um der gänzlichen Verwilderung derselben zu begegnen, von Seiten der betreffenden Behörden die nöthigen Maßregeln ergriffen werden möchten. Diese Maßregeln könnten in einer Verordnung bestehen, dahin lautend: daß Personen, welche eben erst aus dem Dienste inländischer Landwirthschaften getreten sind, bei den Eisenbahnbauten keine Annahme finden. Eine solche Verordnung kann wohl auch in allen Staaten um so unbedenklicher erlassen werden, als daraus für den Fortgang der Eisenbahnbauten keine Gefahr erwachsen wird, als denselben immer noch Massen von Arbeitern zu Gebote stehen werden. Wenn letzteres aber auch der Fall nicht wäre, so würde sich doch die angerathene Maßregel aus dem Grunde allein rechtfertigen, weil der ungehinderte Betrieb der Landwirthschaft bei weitem wichtiger ist, als es die Eisenbahnbauten nur immer sein können, und als die Erfahrung bereits gelehrt hat, daß (im Thüringischen) eben in Folge der Eisenbahnbauten und des daraus hervorgegangenen Mangels an Arbeitern viele Landwirthe sich genöthigt gesehen haben, den Anbau solcher Gewächse, deren Pflege viele Handarbeit erfordert, entweder ganz einzustellen, oder doch sehr zu beschränken[1].

[1] Indeß ist die Preisrichter-Commission mit dem Vorschlag, daß die betreffenden

8) Gründung von Versorgungsanstalten für alte und verunglückte Dienstboten.

Soll dem Mangel an Dienstboten gründlich gesteuert werden, so muß man vor Allem der dienenden Classe eine freundlichere Aussicht für ihre alten Tage, für den Fall des Siechthums auch noch in den jüngern Jahren eröffnen, damit sie Lust und Muth bekommt, einem Erwerb nachzugehen, der bis jetzt leider denen, die sich ihm widmen, in sehr vielen Fällen eine düstre Zukunft zeigt. Es liegt deshalb im Interesse eben so wohl des Staats als der Gemeinden und Dienstherrschaften, dafür Sorge zu tragen, daß Personen, welche ihre Kräfte in dem Dienste der Land- und Hauswirthschaften aufgerieben haben, oder in diesen Diensten verunglückt sind, in ihren alten Tagen, in ihrem krüppelhaften Zustande nicht mit Sorgen für ihren Lebensunterhalt zu kämpfen haben. Diese Sorge für die dienende Classe würde am zweckmäßigsten darin zu bestehen haben, daß auf Anordnung des Staates in jedem Kreise eines Landes oder einer Provinz ein **Unterstützungsfond** für die Dienstboten gebildet würde. Die Mittel dazu könnten auf verschiedenen Wegen beschafft werden: 1) durch eine Abgabe von 2 Xr. von jedem Gulden Lohn des Dienstboten. Diese kleine Abgabe würde allerdings der Dienstbote zu entrichten haben; voraussichtlich würde aber auch der Fall eintreten, daß Herrschaften, welche mit ihren Dienstboten zufrieden sind, gern diese kleine Ausgabe aus ihren eigenen Mitteln bestreiten würden. Wenn dies aber auch der Fall nicht wäre, so ist doch offenbar eine jährliche so geringe Abgabe selbst für den Dienstboten kein Gegenstand, wenn man namentlich berücksichtigt, daß diese Abgabe eine Ersparniß für die Zukunft, daß sie dazu bestimmt ist, die Dienstboten im Alter vor Noth zu schützen. 2) Durch freiwillige Geschenke bei festlichen Gelegenheiten. 3) Durch eine geringe Abgabe bei Käufen und Verkäufen. 4) Durch die etwaigen Strafgelder, welche die Herrschaften von den Dienstboten wegen Reglementswidrigkeiten erheben.

Nimmt man nun an, daß Viele aus der dienenden Classe, ehe sie Unterstützung bedürfen, mit Tode abgehen, Viele anderweitig eine lebenslängliche Versorgung erhalten, sich verheirathen ꝛc., so müßte der durch die Beiträge entstehende Fond so bedeutend werden, daß denen, welche Ansprüche auf eine Unterstützung zu machen berechtigt wären, solche auf eine ihren Bedürfnissen angemessene Weise verabreicht werden könnte.

Diejenigen Dienstboten, welche auf Unterstützung Ansprüche zu machen berechtigt wären, hätten sich geeigneten Orts zu melden, und ihre Dienstbotenbücher sowie Zeugnisse von dem Schulzen ihres Wohn-

---

Behörden Maßregeln ergreifen möchten, um die Dienstboten von den Arbeiten an den Eisenbahnbauten zurückzuhalten, nicht einverstanden.

ortes beizubringen, um aus diesen Büchern die Würdigkeit, und aus den Zeugnissen die Bedürftigkeit des Dienstboten ersehen zu können. Es wäre nämlich, damit das Unterstützungs-Institut zugleich auch bessernd auf die Dienstboten einwirkt, von Wichtigkeit, die Ansprüche der Dienstboten auf die Unterstützungscasse abhängig zu machen von dem Betragen der Dienenden während ihrer Dienstzeit, so zwar, daß derjenige Dienstbote, welcher während seiner Dienstzeit einen schlechten Lebenswandel geführt, von aller Unterstützung ausgeschlossen, während derjenige Dienstbote, welcher sich während seiner Dienstzeit eines gänzlich untadelhaften Lebenswandels befleißigt, den höchsten Geldunterstützungsbetrag erhalten würde. Um aber auch die Dienstboten selbst dann noch, wenn sie aus den Diensten ausgeschieden sind und Unterstützung bekommen, auf dem Wege der Tugend zu erhalten, würde es zu empfehlen sein, ihnen die Unterstützung immer nur auf ein Jahr zu verwilligen und dieselbe für das nächste Jahr abhängig zu machen von ihrer Aufführung, welche aus den wiederholt auszustellenden Zeugnissen der betreffenden Schulzen zu ersehen wäre.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß durch Gründung derartiger Institute nicht nur der Mangel an Dienstboten beseitigt, sondern auch wesentlich auf die Besserung derselben mit hingewirkt werden würde, und es bleibt deshalb nur zu wünschen, daß recht bald in allen Staaten dergleichen Anstalten ins Leben gerufen werden möchten[1]).

9) Gründung von Sparcassen.

Um dem Mangel an Dienstboten entgegen zu arbeiten, um in den Besitz guter Dienstboten zu gelangen, empfiehlt es sich aber auch sehr, neben den Unterstützungscassen für altes und verunglücktes Gesinde noch Sparcassen zu gründen. Denn die Sparcassen, wenn sie von den Dienstboten benutzt werden, vermitteln die sehr großen Vortheile, daß sie zum Dienen Lust machen, daß sie also den Mangel an Dienstboten beseitigen, daß sie den Dienstboten zu dem Besitz eines kleinen Capitals für spätere Jahre verhelfen, daß sie aber auch großen Einfluß ausüben auf Moralität, Fleiß, Treue und andere gute Eigenschaften des Gesindes. Die Gründung von Sparcassen für Dienstboten kann theils von den Gemeinden, theils auf großen Gütern von dem Besitzer oder dessen Beamten ausgehen. Es versteht sich von selbst, daß zu Einlagen in die Sparcassen kein Dienstbote von der Dienstherrschaft gezwungen werden kann, sondern Ersparnisse und Einlage derselben in die Sparcasse müssen dem freien Willen der Dienstboten überlassen bleiben. Die

1) Eine Anstalt zur Unterbringung und Heilung erkrankter Dienstboten wurde im Jahre 1847 in Chemnitz gegründet. Jeder Dienstbote entrichtet zu diesem Zweck eine jährliche Steuer von 15 Ngr. für den männlichen und von 12 Ngr. für den weiblichen Dienstboten.

Herrschaften haben aber ihre Dienstboten fortgesetzt zur Sparsamkeit zu ermahnen, sie auf die Sparcasse hinzuweisen und ihnen die Vortheile auseinanderzusetzen, welche für die Dienstboten daraus erwachsen, wenn sie sich einestheils der Sparsamkeit befleißigen, anderntheils ihre Ersparniß in der Sparcasse niederlegen. Als solche Vortheile sind aber zu bezeichnen: Ansammlung eines kleinen baaren Capitals, nicht nur durch die baaren Einlagen, sondern auch durch die Zinsen, welche diese Einlagen tragen, und mittels dieses Capitals Gründung eines eigenen kleinen Hausstandes nach längerer Dienstzeit.

Die Wichtigkeit der Sparcassen für Dienstboten ist auch bereits anerkannt, indem dergleichen Institute seit längerer Zeit auf großen Besitzungen bestehen. So wird in Sprengel's Monatsschrift von einer von dem Grafen v. S. auf dem Dominium S. errichteten Sparcasse berichtet; gleichzeitig werden auch die Statuten dieser Anstalt mitgetheilt, welche folgende Fassung haben:

Statuten der Sparcasse für das Dominium S.

§. 1. Die Sparcasse steht unter Garantie des Patrimonialgerichts. Die bei diesem angestellten Depositalbeamten, als die Curatoren und der Rendant, verwalten die Sparcasse.

§. 2. Das Dominium S. bewirkt eine allgemeine Erhöhung des gesammten Lohnes durch den Zuschuß von 1 Silbergroschen für jeden Thaler. Diese Summe bildet den Urfond der Sparcasse und wird zu derselben in einvierteljährigen Terminen eingezahlt.

§. 3. Jeder Theilnehmer an der Sparcasse zahlt zu derselben von seinem Lohne eine eben so hohe Summe, als von dem Dominium zu dem Urfond eingezahlt ist; es wird diese Summe in einvierteljährlichen Terminen unmittelbar von dem Lohne an die Sparcasse abgeführt.

§. 4. Jeder Theilnehmer an der Sparcasse hat das Recht, seine freiwilligen Ersparnisse in die Sparcasse einzuzahlen. Er genießt von derselben die festgesetzten Zinsenvortheile, muß sich aber einen kleinen verhältnißmäßigen Abzug von denselben gefallen lassen zu den Verwaltungskosten der Sparcasse, so weit solche als nothwendig erscheinen.

§. 5. Die zur Sparcasse eingezahlten Summen werden den Eigenthümern mit $3^1/_3$ Procent, also mit 1 Silbergroschen für jeden eingezahlten Thaler jährlich verzinst.

§. 6. Im Allgemeinen werden die auflaufenden Zinsen halbjährlich zum Capital geschlagen und mit diesem von Neuem verzinst. Ausnahmsweise sollen von denjenigen Theilnehmern der Sparcasse, deren Antheil sich bereits auf 50 Thaler und höher beläuft, die auflaufenden Zinsen in halbjährigen Raten baar gefordert werden können.

§. 7. Das Wirthschaftsamt S. entwirft von den vierteljährlich fälligen Lohnbeträgen namentliche Quartallisten, berechnet nach diesen

die Höhe des zur Sparcasse von dem Dominium einzuzahlenden einvierteljährlichen Urfonds, im Einzelnen wie im Ganzen, sowie die Höhe der hiernach von den Theilnehmern zu leistenden Beträge und führt diese zusammen an dem nächsten Gerichtstage baar zur Sparcasse ab. Bei den Rechnungen des Wirthschaftsamtes bleiben die Brouillons der namentlichen Quartallisten von der Sparcassenverwaltung quittirt zurück, während die Originale zur Sparcasse eingehen. In dem Lohnbuche eines jeden Theilnehmers an der Sparcasse wird die von dem Lohne zur Sparcasse eingezahlte Summe in Rechnung gebracht.

§. 8. Das Dominium S. verpflichtet sich, wenn es zur Erleichterung des Geschäftsganges und zur Sicherung der Zinsen wünschenswerth erscheint, ein zinstragendes Papier, sei es Staatsschuldschein, Pfandbrief oder Gutsobligation, dergestalt in der Sparcasse zu deponiren, und von solcher Höhe, daß durch Hülfe desselben die mitunter lästigen baaren Terminauszahlungen wegfallen, vielmehr ein gegenseitiges Ab- und Zuschreiben zwischen dem Dominium und der Sparcasse stattfindet, so lange bis die Sparcasse im Stande ist, den Ankauf eines zinstragenden Papiers zu bewirken. Das von dem Dominium deponirte Werthdocument bleibt stets Eigenthum des Dominiums und verfällt der Sparcasse nur insoweit zum Pfande, als das Gutschreiben für die Sparcasse ist. Ebenso bezieht die Sparcasse die Zinsen von diesem Documente nur so weit, als deren Guthaben ist. Die übrigen Zinsen werden in halbjährlichen Terminen dem Dominium von der Sparcasse berechnet.

§. 9. Die Sparcasse führt: a) ein Haupteinnahmebuch, in welchem die Berechnung mit dem Dominium, begründet auf die eingehenden Speciallisten und die darauf gezahlten Beträge, durchgeht, sowie die zum Capital zu schlagenden Zinsen in Einnahme gestellt werden. Die Einrichtung dieses Buchs muß jeden Augenblick den übersichtlichen Vermögensnachweis des Instituts gewähren. b) Ein Hauptausgabebuch, in welchem über den Ankauf von zinstragenden Papieren, über Abführung der Zinsen zum Capital, über baar abgetragene Zinsen und Extraordinaria übersichtlicher Nachweis geführt werden muß. c) Ein Contobuch, in welchem jeder Theilnehmer der Sparcasse zwei Seiten, für Einnahme und Ausgabe hat. d) Ein Zinsenberechnungsbuch, in welchem nach dem vorigen Buche die Capitalien und die von diesen verfallenden Zinsen halbjährlich übersichtlich zusammengetragen werden müssen, um die daraus hervorgehenden Hauptsummen in die Hauptbücher übertragen und diese selbst controliren zu können. e) Jeder Theilnehmer erhält sein Sparcassenbuch, auf Nummer und Namen nur gültig, welches die Statuten der Anstalt im Auszuge vorgedruckt enthält, und das Conto, übereinstimmend mit dem Conto des Haupteinnahmebuches.

§. 10. Mit dem jedesmaligen üblichen Zinsenverfalltermine wer-

den die sämmtlichen Bücher der Sparcasse abgeschlossen, die aufgelaufenen Zinsen zum Capital geschlagen, und der nothwendige Ankauf neuer zinstragender Papiere bewirkt. Die Sparcassenbücher der einzelnen Theilnehmer können in weiteren regelmäßigen Terminen, oder wenn sie außerdem producirt werden, aus dem Contobuche nachgetragen werden.

§. 11. Zur Bequemlichkeit aller Rechnungsführung werden die entworfenen Schemata zu den Listen und Büchern lithographirt oder gedruckt von der Sparcasse beschafft und vorräthig gehalten.

§. 12. Die Sparcasse zahlt die in den Büchern geführten Capitalien und Zinsen an die Theilnehmer zu ihrem vollen Betrage aus: a) wenn Gesinde auf sein Ansuchen mit guten Zeugnissen von der Brotherrschaft des Dienstes entlassen wird; b) bei Todesfällen und Erbschaftstheilungen; c) bei Summen, die bis zur Höhe von 50 Thalern und darüber angewachsen sind, wenn der Eigenthümer nachweist, die Unterbringung vortheilhafter, aber hypothekarisch sicher zu bewirken.

§. 13. Gesinde, das wegen begangener Verbrechen oder wegen schlechten Dienstes von der Brotherrschaft entlassen wird, verliert den Urfond der in den Sparcassenbüchern geführten Summen nebst Zinsen; es enthält demnach nur die Hälfte dieser Summen ausgezahlt. Der Urfond nebst dessen Zinsen fällt in diesem Falle an das Dominium zurück. Das Dominium behält sich indeß vor, diesen Fall in dem jedesmal auszustellenden Dienstentlassungsschein ausdrücklich auszusprechen.

§. 14. Bei Lebzeiten der Aeltern dürfen niemals Auszahlungen aus der Sparcasse an die Kinder stattfinden, wenn auch die Aeltern selbst den Wunsch dazu aussprechen. Stirbt der Mann, so verbleibt der Witwe wenigstens die halbe Sparcasseneinlage; die andere Hälfte wird in der Sparcasse zurückbehalten, selbst wenn die Witwe zu ihren Kindern aus S. fortziehen sollte. Auszahlungen finden in diesem Falle nur statt mit Zugrundelegung des §. 12 b.

§. 15. Aus den Forderungen dritter Personen an die Theilnehmer der Sparcasse können niemals Anrechte auf deren Sparcassenbücher hervorgehen, weil dem Dominium bis zur erfolgten Auszahlung selbst vor dem Theilnehmer ein Anspruch auf den Urfond verbleibt.

§. 16. Ein Fond wird der Sparcasse immerhin erwachsen, wenn es ihr bei der Zinsengarantie von $3^1/_3$ Proc. gelingt, $3^1/_2$—4 Proc. tragende Documente zu erlangen. Dieser Fond wird verwendet zu den in den §§. 4 und 11 vorhergesehenen Ausgaben. Wo dieser Fond nicht ausreicht, verpflichtet sich das Dominium zur Aushilfe.

Weiter berichtet Wirthschaftsrath Ochsenbauer in den Oekonomischen Neuigkeiten über eine von ihm im Jahre 1821 auf den Dominien Smaczna und Schlan in Böhmen nach folgenden Grundsätzen ins Leben gerufene Sparcasse:

1) Jede Summe, welche nicht weniger als 1 Gulden beträgt, wird als Einlage in die Sparcasse aufgenommen.

2) Gleich nach geschehener Einlage erhält der Einlegende ein Handbuch gehörig signirt, und werden ihm die Einlage sowohl als die zuwachsenden Zinsen verzeichnet.

3) Erst wenn die Einlage den Betrag von 5 Gulden erreicht, wird sie zur Verzinsung geeignet.

4) Die Zinsen werden auf fünf vom Hundert festgesetzt, jedoch fangen dieselben ohne Rücksicht auf den Tag der Einlage entweder vom 1. Januar oder 1. Juli zu laufen an, je nachdem die Zeit der Einlage diesem oder jenem Tage vorhergeht, nach welchem Grundsatze auch beim Auszahlen der Capitaleinlagen verfahren wird, so daß die Zinsen nur bis zum Schlusse des vorhergehenden halben Jahres berechnet werden.

5) Demnach muß sich in der Rechnung alljährlich ein Ueberschuß von Zinsen ergeben, welcher zu Bestreitung der mit dieser Anstalt verbundenen Kosten bestimmt, außerdem aber zur besondern Disposition der Direction vorbehalten bleibt.

6) Vorzüglich sollen von dem Ueberschusse Prämien für diejenigen Dienstboten bemessen werden, welche sich durch Arbeitsamkeit, Folgsamkeit und Moralität am meisten auszeichnen.

7) Die einfließenden Beträge dürfen nur auf sichern Grundbesitz unter jenen Modalitäten angelegt werden, welche durch Gesetze für die Sicherstellung öffentlicher Fondscapitalien ausgesprochen sind.

8) Die Aufkündigungszeit zur Erhebung der Einlagen wird auf ein Vierteljahr festgesetzt.

9) Die Verrechnung geschieht, so lange der Fond seiner Größe wegen kein eigenes Individuum erheischt, durch den jeweiligen Rechnungsführer der öffentlichen Cassen, und das ganze Geschäft wird von einem eigenen Ausschusse unter Direction des jeweiligen Amtsvorstehers der Herrschaft zugewiesen.

10) Die Rechnung wird alljährlich geschlossen und den vorgesetzten Behörden zur Prüfung vorgelegt.

In Folge der Gründung dieses Instituts hat sich die Sparsamkeit dermaßen entwickelt, daß die Sparcasse bald über ansehnliche Capitalien zu verfügen hatte.

Noch gedenken wir der von dem Reichsrath v. Niedhammer in Baiern auf seinen Besitzungen mit dem schönsten Erfolg gegründeten Sparcassen. Für die eingezahlten Gelder werden 3⅓ Procent gewährt, für die ausgeliehenen Capitalien aber 4 Procent erhoben. Der sich alljährlich ergebende Ueberschuß wird zu Prämien für solche Dienstboten verwendet, welche während des Jahres die größten Einlagen in die Sparcasse gemacht und sich überdies untadelhaft betragen haben[1]).

---

1) Im Jahre 1847 gründete der Besitzer des Ritterguts Mockau bei Leipzig für diesen Ort ein Ersparungsinstitut, in welches Einlagen bis zu 1 Ngr. herab

10) Abschaffung der fliegenden Atteste und Einführung von Dienstbotenbüchern.

Wir haben oben hervorgehoben, daß eine der Ursachen der Verschlechterung der Dienstboten die Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse von Seiten der Dienstherrschaften ist. So wahr dies ist, ebenso wahr ist es aber auch, daß selbst die Ausstellung wahrheitsgetreuer Zeugnisse so lange nicht zur Besserung schlechter Dienstboten mitwirken wird, als noch fliegende Atteste bestehen, indem solche, wenn in ihnen den Dienstboten kein Lob ertheilt wird, von diesen verheimlicht oder vernichtet werden. Um nun dieses zu verhüten, ist die Einführung von Dienstbotenbüchern unumgänglich nöthig. Solche Bücher geben eine fortwährende Lebensschau, und da die einzelnen Blätter mit gedruckten Seitenzahlen versehen sind, so können von dem Inhaber des Buches diejenigen Seiten, auf welchen ihm kein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt ist, nicht herausgerissen werden, ohne daß es bemerkt wird. Durch solche Dienstbotenbücher wird auch einem oft vorkommenden Betruge vorgebeugt. Dienstboten nämlich, welche wegen ihrer schlechten Aufführung oder sonstigen Unfähigkeiten zu den Dienstleistungen, zu welchen sie sich verpflichtet haben, solche Zeugnisse von ihren Dienstherrschaften erhalten, daß sie bei Vorzeigung derselben keinen Dienst zu finden erwarten können, suchen ein zeitweiliges Unterkommen bei Personen, die ihnen gegen eine Vergütung unter dem Vorwande, daß sie bei ihnen dienen, Kost und Wohnung geben und ihnen dann ein sehr vortheilhaftes Zeugniß ausstellen, um auf dessen Grund anderweitig wieder einen Dienst zu finden. Es giebt Personen, die vermöge ihres Gewerbes kaum im Stande sind, einen Dienstboten zu halten, und doch oft drei bis vier, hauptsächlich weibliche, auf diese scheinbare Weise bei sich haben, diese um das Wenige bringen, was sie noch an Geld und Kleidungsstücken haben, und sie, die schon auf Abwegen sind, durch Müßiggang noch verschlechtern und dadurch ihren völligen sittlichen Untergang beschleunigen. Als nothwendig erscheint es, daß in den Dienstboten-

---

wöchentlich angenommen und von 10 Ngr. an mit 4 Procent jährlich verzinst, auch die am Jahresschluß unerhoben gebliebenen Zinsen zum Capital geschlagen und von 5 Ngr. an mit verzinst werden. Auf diese Weise bietet sich auch dem Dienstboten die günstige Gelegenheit dar, einen Nothpfennig zurückzulegen und ein kleines Capital in sich selbst wachsen zu sehen. Die Anstalt selbst steht unter der Controle des Gemeinderaths und wird vom Gutsbesitzer garantirt, der zur Sicherstellung der Einlagen eine ihrem Gesammtbetrag entsprechende Summe in Staatspapieren beim Gericht deponirt hat.

In Baiern bestimmt ein neues Gesetz über die Sparcassen, daß, wenn die Einleger Dienstboten sind, die baare Heimzahlung des eingelegten Capitals auch bei Darlehn zu geschehen hat, welche 200 fl. nicht übersteigen, während sonst die Rückzahlung nur in mobilisirten Obligationen geschieht.

büchern zugleich die in jedem Lande in Kraft bestehende Gesindeordnung abgedruckt wird, um die Dienstboten sowohl über ihre Pflichten gegen die Dienstherrschaften, als über das, was sie von denselben mit Recht zu fordern haben, zu belehren. Auch manche Dienstherrschaft könnte daraus lernen, was sie rechtlich von ihren Dienstboten zu fordern hat, und was ihr gegen dieselben obliegt.

Von der Nützlichkeit der Dienstbotenbücher, gegenüber den fliegenden Zeugnissen, hat man sich auch bereits vielseitig überzeugt, indem schon in vielen Ländern die fliegenden Zeugnisse abgeschafft und dafür Dienstbotenbücher eingeführt worden sind. So in dem Königreich und in den Herzogthümern Sachsen, in den Reußischen Ländern, und seit dem 1. Januar 1847 auch in Preußen[1]). In letzterm Staat hatte man schon längst die Einführung von Dienstbotenbüchern gewünscht, die Staatsverwaltung glaubte aber diesen Wunsch unberücksichtigt lassen zu müssen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil dem Dienstboten, dem ein schlechtes Zeugniß in sein Buch eingetragen, sein ferneres Fortkommen in vielen Fällen unmöglich gemacht wird. Die vermehrten Klagen über Verschlechterung der Dienstboten, und das unausgesetzte Verlangen der Dienstherrschaften nach Einführung der Dienstbotenbücher, veranlaßten jedoch die preußische Regierung, dem gefühlten Bedürfniß nachzukommen, jedoch mit einer Modification, die wir aus Nächstenliebe auch in andern Ländern, wo Dienstbotenbücher eingeführt sind, in Anwendung gebracht wissen möchten. In der Verordnung nämlich, welche die Einführung von Gesindedienstbüchern in Preußen ausspricht, besagt ein §., dessen Inhalt eine nützliche Einwirkung auf die Beförderung der moralischen Ausbildung der dienenden Classe sicherlich nicht verfehlen wird: daß derjenige Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen kann, wenn er nachweis't, daß er sich während zwei Jahren nachher tadellos und vorwurfsfrei aufgeführt hat.

11) Gründung von Dienstboten-Besserungsvereinen.

Als eines der hauptsächlichsten Mittel zur Besserung der dienenden Classe müssen unstreitig die Dienstboten-Besserungsvereine erscheinen. Ohne das Zustandekommen solcher Vereine können die Maßregeln einzelner Dienstherrschaften für Besserung ihrer Dienstboten von keinem oder doch nur von geringem Erfolg sein. Was nun aber dem Einzelnen nicht gelingt, das erreicht offenbar die Gesammtheit der Landwirthe einer ganzen Gegend, wenn sie zu einem Vereine zusammentreten, welcher sich die Aufgabe stellt, die Besserung der dienenden Classe zu bewirken. Die Gründung solcher Vereine ist um so leichter auszuführen,

---

1) Ferner seit dem 30. April 1850 in Würtemberg, seit dem 1. Juni 1850 in Schwarzburg-Rudolstadt, seit dem 14. März 1850 in Waldeck.

als es bei ihnen durchaus nicht nöthig ist, daß sich die Mitglieder öfters versammeln oder große Geldopfer zu bringen haben. Vielmehr genügt eine Versammlung des Jahres und ein jährlicher Beitrag von 12 Pfennigen für jeden Dienstboten, welcher für den Verein angemeldet wird. Dadurch, daß sich die Mitglieder des Vereins verpflichten, den Statuten unverbrüchlich nachzukommen, wird allein schon auf die Besserung der Dienstboten mächtig hingearbeitet. Dies geschieht aber auch noch dadurch, daß jedes Jahr eine Anzahl Dienstboten, welche lange bei einer Herrschaft gedient und sich untadelhaft betragen haben, theils von den Beiträgen der Mitglieder Geldpreise, theils Ehrenzeugnisse, theils öffentliche Belobungen erhalten, und daß die Namen der so ausgezeichneten Dienstboten in dem in der Gegend gelesensten Blatte bekannt gemacht werden. Gewiß wird hier das Beispiel mächtig wirken, gewiß wird sich nun jeder Dienstbote bestreben, sich einer solchen Auszeichnung würdig zu machen und eben deshalb treu und ehrlich dienen und sonst ein rechtschaffnes Leben führen. Soll aber ein Verein für Besserung der Dienstboten durchgreifend wirken, so muß derselbe aus vielen Mitgliedern bestehen, so muß er sich auf einen großen Umkreis erstrecken, damit der schlechte Dienstbote nicht einen Zufluchtsort in der Nähe bei solchen Landwirthen findet, welche dem Verein nicht angehören.

Die Wichtigkeit dieser Vereine ist auch bereits genügend anerkannt, was daraus hervorgeht, daß dieselben eine immer größere Verbreitung finden. Vereine zur Besserung der Dienstboten bestehen gegenwärtig:

1) In Ranis im Regierungsbezirk Erfurt, der erste dieser Art, so viel wir wissen, im Jahr 1838 von dem Rittergutsbesitzer v. Breitenbauch gegründet. Da nach diesem Vereine die später anderwärts ins Leben getretenen sich constituirt, dessen Statuten angenommen haben, so theilen wir dieselben in Nachfolgendem mit:

§. 1. Zweck des Vereins. Der Flor aller Gewerbe, ja selbst das häusliche Glück, beruht nicht nur auf der Persönlichkeit des Hausherrn und seiner Familie im engern Sinne und in den äußern Verhältnissen, sondern auch wesentlich auf den Dienstboten und ihrem moralischen Werthe. Letzterer ist aber in neuerer Zeit sehr gesunken, wozu neben andern schädlichen Einwirkungen auch das eigene fehlerhafte Verfahren der Dienstherrschaften beigetragen haben mag. Es wird Zeit, dieses zu verbessern und jene möglichst zu entfernen, um gute Dienstboten zu erziehen, und das ist der Zweck, zu welchem sich der Verein verbunden hat.

§. 2. Mittel zum Zweck. Um zu diesem Zweck zu gelangen, bedient sich der Verein folgender Mittel:

a) Der Ertheilung von Geldpreisen und Büchern.

b) Der Ertheilung von Ehrenzeugnissen.

c) Der Ertheilung von öffentlichen Belobungen für ausgezeichnete Dienstboten.

d) Der öffentlichen Warnung vor schlechten Dienstboten.

e) Des gegenseitigen Versprechens, wahrheitsgetreue Zeugnisse auszustellen.
f) Der geistigen Beschäftigung und Fortbildung der Dienstboten durch die Dienstherrschaften.
g) Der Handhabung einer strengen Sittenpolizei durch die Herrschaften.
h) Möglichster Fürsorge für guten Haushalt des Gesindes durch die Herrschaften und durch den Verein in Hinwirkung auf Errichtung einer Sparcasse.
i) Möglichst gleichmäßiger Maßregeln in Behandlung, Ablohnung 2c. des Gesindes von Seiten der Herrschaften.

§. 3. Die Anzahl und die Höhe der zu ertheilenden Geld- und Bücherpreise richtet sich nach dem vorhandenen Fond und mittelbar nach der Menge der Mitglieder. Es wird der ganze jährliche Betrag der Beiträge nach alleinigem Abzug der gehabten baaren Auslagen zu diesen Aufmunterungspreisen verwendet.

§. 4. Anspruch auf diese Prämien haben solche Dienstboten, welche mindestens fünf Jahre ununterbrochen mit Auszeichnung in jeder Art bei einer dem Verein beigetretenen Herrschaft gedient haben.

§. 5. Bleibt ein Dienstbote, der bereits einen Preis erlangt hat, noch länger bei derselben Herrschaft in Diensten, so kann er nach Ablauf des seit der ersten Preisbewerbung wieder verflossenen dritten Jahres bei sonst behaltener Qualification zum zweiten Mal, und dann weiter alle drei Jahre zur Concurrenz um einen Preis angemeldet werden.

§. 6. Die Anmeldung zu den Preisen geschieht durch die Herrschaften im November bei dem Direktor mittels Schreibens, in welchem der vollständige Name, Geburtsort, Alter, ununterbrochene Dienstlänge bei der Herrschaft, frühere Dienstverhältnisse, jetzige Beschäftigung, Grad der Schulbildung, Ehrlichkeit, Fleiß, Gehorsam, Geschicklichkeit, sittliches Betragen und Sparsamkeit, sowie etwaige besondere verdienstliche Handlungen, auch Familienverhältnisse der Dienstboten genau angegeben werden müssen.

§. 7. Ehrenzeugnisse erhalten diejenigen Dienstboten, welche unter den zu den Preisen angemeldeten, nächst denen, welchen die Preise zuerkannt worden, sich als die vorzüglichsten herausstellen.

§. 8. Die öffentlichen Belobungen geschehen alljährlich in dem Kreisblatte, nach Befinden auch in den Wochenblättern der Umgegend und sollen außer denen, welche Preise und Ehrenzeugnisse erhalten, auch allen den Dienstboten zu Theil werden, deren Herrschaften sich um die Preise für sie beworben, wenn nämlich ihre Vorzüglichkeit aus den eingereichten Anmeldungen ihrer Herrschaften glaubhaft hervorgeht.

§. 9. Die öffentlichen Warnungen vor schlechten Dienstboten können nur auf besondern Antrag ihrer Herrschaften und mit Angabe der Namen der letzteren, jedoch ohne daß der Verein die etwaige Ver-

antwortlichkeit übernimmt, in denselben Blättern erfolgen, in welchen die Belobungen geschehen, und soll besonders dabei auch auf solche Dienstboten Rücksicht genommen werden, welche Miethgeld genommen haben und nicht angezogen sind.

§. 10. Die Ausstellung von nur streng wahrheitsgemäßen Zeugnissen erhebt der Verein vorzugsweise zu einem Ehrenpunkte. Die Mitglieder geben sich bei der Anmeldung zu dem Verein gegenseitig das Versprechen, in den Gesindezeugnissen niemals einen wesentlichen Fehler des Dienstboten zu verschweigen, und diese Zeugnisse mit dem Zusatz: „Mitglied des Dienstboten-Besserungsvereins zu N." zu unterzeichnen.

§. 11. Der Verein nimmt den Grundsatz an, daß der Dienstherr auch für die geistige Cultur seiner Dienstboten, als einem Theile seines Hauswesens, möglichst Sorge zu tragen die Verpflichtung habe. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diesen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, und der Verein wünscht, daß dieses unter Anderm auch durch erbauliche, belehrende und unterhaltende Schriften geschehe, welche den Dienstboten gegeben oder vorgelesen werden.

§. 12. Die Mitglieder verpflichten sich, über das sittliche Betragen ihrer Dienstboten streng zu wachen, und dasselbe durch Ermahnungen, nöthigenfalls auch durch vorher zu bestimmende Disciplinarstrafen zu verbessern zu suchen. Hauptsächlich soll in dieser Hinsicht das Augenmerk der Herrschaften auf fleißigen Besuch des Gottesdienstes, auf Unterdrückung von Unzucht, Trunkenheit, übermäßigen Genuß gebrannter Wasser, auch ohne Trunkenheit, und Spiel gerichtet sein.

§. 13. Auch Sparsamkeit unter ihren Dienstboten einheimisch zu machen, wird von dem Verein erwartet und gewünscht, daß die Mitglieder durch Ermahnung dahin wirken, daß das Lohn nicht zu unnützen Dingen, wohl aber unter anderm zur Anschaffung und Instandhaltung ordentlicher, reinlicher und ihrem Lohne angemessener Kleidung verwendet wird.

§. 14. Um diesen Zweck vollkommener zu erreichen, wird der Verein zur Errichtung einer Sparcasse mitwirken.

§. 15. Der Verein findet auch in der herrschenden Verschiedenheit in Behandlung des Gesindes, in dem Abkommen mit demselben und in dem Schwanken der getroffenen Einrichtungen einen Grund der öftern Unzufriedenheit, der immer gesteigerten Ansprüche und der Verschlechterung der Dienstboten. Er empfiehlt den Mitgliedern schriftliche Dienstregeln einzuführen, in welchen die Pflichten und die Rechte des Gesindes, etwaige fixirte Disciplinarstrafen und sonst Alles genau angegeben ist, was in den etwa vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht enthalten und doch wichtig ist. Auf diese Dienstregeln wird das Gesinde bei der Annahme hingewiesen, und im Laufe des Jahres werden sie einige Mal vorgelesen.

§. 16. Zur Erreichung desselben Zwecks verpflichten sich die Mitglieder auch, durch Versprechung höhern Lohnes keinen Dienstboten einer andern Herrschaft abwendig zu machen, auch ohne gehörige Legitimation nie einen Dienstboten anzunehmen.

§. 17. Organisation des Vereins. Der Verein bildet eine für sich bestehende Körperschaft, an welcher jede Dienstherrschaft, sie möge angehören, welchem Stande sie nur immer wolle, Theil nehmen kann.

§. 18. Der Verein hält keine besonderen Zusammenkünfte. Die Angelegenheiten desselben werden im Kreisblatte bekannt gemacht.

§. 19. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich mit Beilegung des jährlichen Beitrages, oder auch nur Einsendung des letzteren mit Angabe von Namen, Titel, Gewerbe, Wohnort des Dienstherrn und der Anzahl der Dienstboten. Abstimmung oder andere Wahl findet nicht statt. Niemand kann zurückgewiesen werden. Die Quittung über die Beiträge gilt als Zeugniß für die Annahme.

§. 20. Als jährlicher Beitrag für einen Dienstboten werden 12 Pfennige praenumerando bezahlt.

§. 21. Wer diesen Beitrag nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt, wird als ausgetreten betrachtet.

§. 22. Es wird eine Commission von sieben Mitgliedern zur Leitung der Geschäfte, und unter diesen ein Director und ein Cassirer erwählt. Diese Commissionsmitglieder werden jedes Mal auf 3 Jahre erwählt. Für den Behinderungsfall werden ihnen sieben Stellvertreter beigegeben.

§. 23. Die Commission hat die Anmeldungen zur Preisbewerbung zu prüfen und die Preisempfänger zu wählen, außerdem aber auf die stets wahrheitsgemäße Ausstellung der Zeugnisse, auf richtige Angabe der Dienstbotenzahl und auf sonstige Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten von Seiten der Mitglieder zu wachen, überhaupt auf Aufrechthaltung der Statuten zu sehen.

§. 24. Gröbliche Verletzung dieser Verbindlichkeiten allein zieht die Ausweisung nach sich, welche im Pleno des Vereins durch Stimmenmehrheit erfolgt.

§. 25. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Dienstboten zur Preisertheilung zu empfehlen. Im Dezember findet die Wahl der preiswürdigen Dienstboten durch die Commission, und im Januar die Preisertheilung und Aushändigung der Ehrenzeugnisse an die dazu vorzuladenden Dienstboten vor der Gesammtheit des Vereins statt, wenn nicht bis dahin noch Klagen von der Dienstherrschaft über den zu einem Preise vorgeschlagenen Dienstboten eingegangen sind. Der Director stellt vor der Wahl der zu prämirenden Dienstboten den Commissionsmitgliedern die Liste der Angemeldeten zu, um wo möglich noch persönliche Erkundigungen einzuziehen.

§. 26. Zusätze und Abänderungen dieser Statuten können nur in Gegenwart der sieben Commissionsmitglieder und bei vorhandener Majorität der Stimmen beschlossen werden.

Aehnliche Vereine für sittliche Verbesserung der Dienstboten und für Aufmunterung derselben zu treuer Ausübung in ihrem Berufe durch Prämien und öffentliche Belobungen bestehen auch in Sachsen schon seit einer Reihe von Jahren, und zwar nicht nur in den Städten, sondern auf dem platten Lande, und jetzt ist der landwirthschaftliche Hauptverein für das Königreich Sachsen bestrebt, Dienstboten-Besserungs-Vereine über das ganze Land zu verbreiten, ein Bestreben, das auch nicht ohne Erfolg geblieben, da bereits eine größere Anzahl von Dienstboten-Besserungsvereinen in den verschiedenen Theilen des Landes ins Leben getreten ist.

2) Der älteste Verein zur Besserung der Dienstboten in Sachsen ist der zu Leipzig. Dieser Verein ertheilt Prämien von je 5 Thalern als Sparcassen-Einlagen an diejenigen Dienstboten, welche am längsten bei einer und derselben Herrschaft untadelhaft gedient haben. Wie sehr in Folge dieser Prämienvertheilung die Moralität der dienenden Classe gewachsen ist, geht zur Genüge daraus hervor, daß, während in frühern Jahren kaum 10 Dienstboten von 5—6jähriger ununterbrochener Dienstzeit behufs der Belohnung ermittelt werden konnten, der Verein gegenwärtig genöthigt ist, manche Person, die 8 Jahre bei einer Herrschaft gedient hat, auf das künftige Jahr zu verweisen, und daß die Anzahl der dienenden Personen, welche auf Prämien Anspruch machen können, auf 30 angewachsen ist.

3) Im Jahre 1840 folgte in Gründung eines Dienstboten-Besserungsvereins dem Beispiele Leipzigs auch Dresden. Die Idee zur Gründung dieses Vereines in Dresden ging von einigen Privatpersonen aus. Den nächsten Anlaß dazu gab aber der Umstand, daß zu Ostern 1840 ein weiblicher Dienstbote, der von seinem 15. Lebensjahre an volle 25 Jahre in einer und derselben Wirthschaft pflichtgetreu und sonst untadelhaft gedient hatte, sowohl aus der königl. Hofcasse eine Gratification an Geld, als auch von seiner Dienstherrschaft, von einer Gesellschaft und von einigen einzelnen Personen werthvolle Geschenke erhielt. Das Ereigniß, durch Localblätter veröffentlicht, machte einiges Aufsehen und brachte den Gedanken, der schon auf dem Landtage zur Sprache gekommen war, zur Reife, einen Verein, wie er nun besteht, zu bilden und die Fälle zur Aufmunterung zu ausdauernder Diensttreue durch öffentliche Belobung und Belohnung zu vervielfältigen. Die Theilnehmer, deren Zahl bald über 400 anwuchs, verpflichteten sich zu jährlichen freiwilligen Geldbeiträgen. Es wurden Statuten entworfen und der Behörde zur Kenntnißnahme, Prüfung und Genehmigung eingereicht. Das projectirte Institut erfreute sich der Billigung des Ministeriums, und selbst der Beifall des Königs und des Prinzen Johann gab

sich durch Beiträge zu erkennen. Schon im ersten Jahre des Bestehens konnte der Verein eine Summe von 250 Thalern an 19 Dienstboten, die über 10—30 Jahre unbescholten gedient hatten, vertheilen und dabei die Belobung dieser, sowie noch anderer 5 Dienenden, die ihre Preiswürdigkeit dargethan, aussprechen. Dies geschah öffentlich und feierlich durch einen Geistlichen in dem Sitzungssaale der Stadtverordneten und im Beisein der Herrschaften der preiswürdigen Dienstboten, und besonders war es erfreulich, in dem Vortrage, den der Geistliche hielt, zu vernehmen, wie einige Dienstboten erklärt hatten, daß es ihnen mehr um die Auszeichnung, als um Geld und Geschenke zu thun sei. Die Oeffentlichkeit und das Feierliche der Verhandlung machte einen sehr guten Eindruck und führte dem Verein wieder viele neue Mitglieder zu. Und so wirkt dieser Verein noch heute segensreich fort und ihm ist es zu verdanken, daß die dienende Classe dort im Allgemeinen sich sehr gebessert hat.

Die Ehrenzeugnisse, welche der Dienstboten-Besserungsverein zu Dresden vertheilt, sind sinn- und geschmackvolle Lithographien auf starkem Velinpapier in Großquerfolio-Format gedruckt, 11 Zoll hoch und 16 Zoll breit. Jedes Zeugniß stellt eine mit Arabesken umgebene lichte Tafel vor, mit der lapidarisch gehaltenen Inschrift: „Der von der hohen Behörde genehmigte und unter der leitenden Fürsorge Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Auguste von Sachsen für sittliche Verbesserung der Dienenden wirkende Verein hat N. N. (Name des Dienstboten) wegen nachgewiesener (15-, 20-, 30-) jähriger rühmlicher Dienstzeit gegenwärtiges Ehrenzeugniß nach erfolgter öffentlicher Belobung in Gemäßheit seiner Statuten ausgestellt. Dresden, am .... Der Ausschuß des Vereins." Ueber der Tafel halten zwei schwebende Engel ein breites Band, auf welchem die Inschrift: „Thut Alles in Euren Diensten von Herzen, als thuet ihr es nicht den Menschen, sondern dem Herrn. Coloss. 3, 23." zu lesen ist. In den beiden Winkeln des untern Randes befinden sich zwei Kränze, deren einer die Mahnung: „Bete", der andere das Gebot: „Arbeite," umschließt. Ein dritter Kranz zwischen beiden zeigt den Abdruck des Vereinssiegels, und durch eine diese drei Kränze verbindende Blätterguirlande schlingt sich ein Band, welches auf sechs sichtbar werdenden Stellen die Tugenden: „Fleiß, Frömmigkeit, Treue, Ehrbarkeit, Verschwiegenheit, Bescheidenheit," als Vorschrift trägt.

4) Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu Meißen und Nossen trafen im Jahre 1845 Einleitung dahin, daß ein Verein aus der Mitte der Landwirthe zu Erhaltung guter landwirthschaftlicher Dienstboten in Sectionen unter einem Hauptausschuß zusammentrete, um durch Austheilung von Prämien und Ehrenzeugnissen an gute Dienstboten, Aufrechthaltung der strengsten Wahrheit in Ertheilung von Dienstzeugnissen, Einrichtung von Unterstützungscassen für kranke und arbeits-

unfähige Dienstboten, und Einführung gleicher Regeln für Behandlung des Gesindes und durch sonst geeignete Maßregeln auf Beseitigung der häufigen Klagen über Abnahme guter landwirthschaftlicher Dienstboten hinzuwirken. Dieser Verein ist nun auch wirklich ins Leben getreten und erfreut sich der thatsächlichen Unterstützung des Ministeriums. Der Verein besteht aus einzelnen Localvereinen und mehrern Hauptvereinen und bedient sich zur Erreichung seines Zweckes folgender Mittel:

1) Ertheilung von Ehrengeschenken, Ausstellung von Ehrenzeugnissen und öffentlichen Belobungen für solche Dienstboten, welche durch lange und treue Dienste oder bei kürzerer Dienstzeit durch besonders verdienstliche Handlungen sich rühmlich bewährt haben. Eine solche dem Dienstboten zuerkannte Auszeichnung wird jedes Mal offiziell in das Dienstbuch eingetragen.

2) Fürsorge für guten Haushalt des Gesindes. Dahin gehört namentlich das Einlegen des ersparten Lohnes in Sparcassen.

3) Das gegenseitige Versprechen der Dienstherrschaften, streng wahrheitsgemäße Atteste ausstellen zu wollen.

4) Eine gleichmäßigere Behandlung des Gesindes, welche gut und liebevoll, aber mit weiser Strenge gepaart sein muß.

5) Einwirken auf die Moralität des Gesindes durch Beispiel und Ermahnung.

Der Beitritt zum Verein, welcher jeder Landwirthschaft treibenden Dienstherrschaft gestattet ist, verpflichtet jedes Mitglied, die Bestimmungen der Statuten genau zu beobachten, die Dienstzeugnisse nach Bestimmung der Gesindeordnung der strengsten Wahrheit gemäß auszustellen und zum Beweis dessen unter dem Namen noch mit dem Zusatze: „Mitglied des Vereins zur Erhaltung guter Dienstboten," zu unterzeichnen, sowie sein Gesinde zur Sparsamkeit und Sittlichkeit anzuhalten. Zur Aufbringung der durch die Ehrengeschenke, Ehrenzeugnisse ꝛc. entstehenden Kosten zahlt jedes Mitglied alljährlich 1 Ngr. pr. Kopf jedes von ihm gehaltenen Dienstbotens. Die Localvereine bilden sich ganz willkürlich und umfassen je nach Localität und Bedürfniß einen kleinern oder größern District, wählen sich auch ihre Localausschüsse selbständig. Da sich das ganze Institut hauptsächlich auf gegenseitiges Vertrauen gründet, so ist es sehr zweckmäßig, daß diesen Localausschüssen das Meiste und Wichtigste in die Hände gegeben ist. Denselben steht es nämlich zu: Ueber die Aufnahme der in ihren Bezirken sich anmeldenden Dienstherrschaften abzustimmen, die Beiträge der Vereinsmitglieder für seine ihm selbstangehörige Localcasse einzunehmen und alljährlich zu verrechnen, nach seinem Dafürhalten die in seinem Bezirk sich eignenden Dienstboten zu bestimmen und dem Hauptausschuß vorzuschlagen, sowie überhaupt die Befolgung der Statuten in seinem Bezirk zu überwachen. Die Statuten dieses Vereins haben demnach die sehr richtige Tendenz,

diese Localausschüsse möglichst selbständig zu erhalten, um hauptsächlich dahin zu wirken, daß überall nach ganz gleichen Grundsätzen verfahren werde, weil nur auf diese Weise das vorgesteckte Ziel schnell und vollkommen erreicht werden kann. Alljährlich wird eine Generalversammlung gehalten, in welcher Ablegung und Revision der Rechnung, Vortrag des Geschäftsberichts, Wahl des Hauptausschusses und die feierliche Vertheilung von Prämien und Ehrenzeugnissen erfolgt. Auch werden alljährlich die Namen sämmtlicher, von den verschiedenen Vereinen mit Auszeichnung versehenen Dienstboten in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

5) Seit dem Jahre 1844 besteht auch ein Dienstboten-Besserungsverein zu Lommatzsch. Die Mitglieder dieses Vereins geben sich (da jeder Landwirth diejenigen Dienstboten, mit welchen er zufrieden ist, womöglich längere Zeit zu behalten wünscht, diesem gerechten Wunsche aber vornehmlich das zeitige Ausmiethen des Gesindes zuwiderläuft) das Versprechen, vor Michaelis keinen bei einem andern Vereinsmitglied Dienenden zu miethen, damit jenem bis dahin die Gelegenheit nicht benommen sei, seine Dienstboten wieder zu miethen, sobald er mit ihnen zufrieden ist. Sodann vereinigte man sich zu dem Beschlusse: jährlich unter die zwei ältesten Dienstboten, einen männlichen und einen weiblichen, insofern sie noch dienstfähig und ihre Herrschaften mit ihnen völlig zufrieden sind, eine Prämie von 10 Thalern zu vertheilen, jedoch so, daß der Dienstbote, welcher die Prämie ein Mal empfangen hat, erst nach 10 Jahren wieder in Betracht kommen kann. Man wählte die langjährige Dienstzeit als Hauptkennzeichen eines guten Dienstboten, da die Treue gewiß die vorzüglichste Eigenschaft eines guten Dienstboten ist und die bei einer langen Ausdauer im Dienste unzertrennliche Zufriedenheit der Dienstherrschaft auf Ehrlichkeit und Fleiß ziemlich sicher schließen läßt. Die Namen der ausgezeichneten Dienstboten macht der Verein in öffentlichen Blättern bekannt.

6) Im Voigtlande. Der dasige Bauernverein hat nämlich sein Augenmerk auf den immer mehr überhand nehmenden Leichtsinn und die sich mehr und mehr steigernde Entsittlichung der Dienstboten gerichtet und beschlossen, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel, namentlich durch Erweckung des Ehrgefühls und durch entsprechende Belohnungen, gegen dieses Uebel anzukämpfen. Zu diesem Zweck hat der Verein Statuten entworfen, nach welchen für gute Dienstboten Belobungen und nach Befinden Gratificationen in Geld bestimmt sind, die sich nach Maßgabe der Zahl treuer Dienstjahre vergrößern.

7) In Großenhain und Radeburg. Diese Vereine haben sich zur Aufgabe gestellt: durch gegenseitiges Versprechen der Mitglieder sich zu verpflichten, stets wahrheitsgetreue Dienstzeugnisse auszustellen, durch Handhabung einer strengen häuslichen Aufsicht, durch sittliche Fortbildung und Anhalten zur Sparsamkeit auf ein besseres, sowohl den Dienst-

herrschaften als den Dienstboten Vortheil bringendes Verhalten hinzuwirken, dagegen aber auch die Letzteren durch Ertheilung von Ehrengeschenken und Unterstützung rechtschaffner, dienstunfähig gewordener Dienstboten, zum Fleiß, zur Treue und zu einem ordentlichen Lebenswandel anzuhalten.

8) In Dippoldiswalde. Der dasige Verein vertheilt Ehrengeschenke an Dienstboten, die längere Zeit zur vollkommenen Zufriedenheit bei einer Herrschaft gedient haben, und zwar an die männlichen Dienstboten silberne Taschenuhren, an die weiblichen Dienstboten goldene Ehrenkreuzchen.

9) In der zweiten Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirks. Gegründet wurde dieser Verein von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen. Den Fond, aus welchem die Belohnungen verabreicht werden, bilden die Vereinsmitglieder durch Beiträge, welche sich im Beitrittsjahre auf 3 Ngr., in jedem folgenden Jahre auf 2 Ngr. für jeden Dienstboten belaufen. Die Belohnungen werden in Sparcasseneinlagen von mindestens 3 Thalern gegeben. Außer den Geldbelohnungen ertheilt der Verein auch noch Belobungen für langjährige treue Dienstleistungen bei derselben Herrschaft. Die Belohnungen sowohl als die Belobungen werden von dem Directorium des Vereins in die Dienstbücher der betreffenden Personen eingetragen.

10) In Königsbrück. Der dasige Verein ertheilt ebenfalls Geldbelohnungen und Belobungen an solche Dienstboten, welche längere Jahre zur vollkommenen Zufriedenheit bei einer Herrschaft in Diensten gestanden haben und trägt jedem Dienstboten ein Zeugniß über die erfolgte Prämirung in das Gesindebuch ein.

11) In Ludwigsburg im Würtemberg'schen. Der landwirthschaftliche Verein für den Oberamtsbezirk Ludwigsburg bildet zugleich einen Dienstbotenbesserungs-Verein, welcher alljährlich bei Gelegenheit des landwirthschaftlichen Partikularfestes und nach beendigtem Gottesdienste Geldpreise und Ehrenbriefe an treue Dienstboten vertheilt.

12) Im Regierungsbezirk Münster. Im Jahre **1846** faßte der landwirthschaftliche Central-Verein für den Regierungsbezirk Münster den Beschluß, im Geiste des verewigten Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, Herrn von Vincke, die sogenannte Vincke'sche Stiftung in's Leben zu rufen. Dieselbe ist bestimmt, unbemitteltes Gesinde, das sich durch Treue und Sittlichkeit auszeichnet, nach Verlauf einer gewissen Dienstzeit bei einem und demselben Brotherrn durch Prämien zu belohnen.[1])

---

1) Dienstbotenbesserungsvereine haben sich ferner gebildet:

a) Zu Colditz im Königreich Sachsen. Der Verein ertheilt Prämien, bestehend in Sparkasseneinlagen und öffentlichen Belobungen.

12) Ueberwachung, Bildung und zweckmäßige Behandlung der Dienstboten von Seiten der einzelnen Dienstherrschaften.

Zur Heranziehung und Erhaltung guter Dienstboten und zur Beseitigung des Mangels an Dienstboten, ist es aber nicht genug, daß

---

b) Zu Pirna im Königreiche Sachsen für den gesammten Amtsbezirk Pirna und Lohmen, ins Leben gerufen von dem landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Pirna.

c) Zu Döbeln im Königreich Sachsen, vertheilt ebenfalls Geldprämien und Ehrenzeugnisse.

d) In Rötha im Königreich Sachsen. Jedes dem Verein beitretende Mitglied macht sich verbindlich, für die in seinem Lohne stehenden Dienstboten, welche er nach einjähriger Dienstzeit noch länger zu behalten wünscht, einen jährlichen Beitrag von resp. $1/2$, 1 oder 2 Thaler in die Kasse des landwirthschaftlichen Vereins zu zahlen. Von den Beiträgen erhält der Dienstbote, für den die regelmäßige Einzahlung von 2 Thalern jährlich geleistet wurde, nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit eine Belohnung von 10 Thalern, nach weiteren 5 Jahren 15 Thaler und so fort nach jeden weiteren 5 Jahren ununterbrochener Dienstzeit eine um je 5 Thaler steigende Belohnung aus der Vereinskasse ausgezahlt, so daß nach 25jähriger Dienstzeit die aus der Vereinskasse ausgezahlten Belohnungen im Ganzen 100 Thaler betragen. Ist nur 1 oder $1/2$ Thaler von den Dienstherrschaften eingezahlt worden, so richten sich auch die von dem Verein zu gewährenden Belohnungen nach diesem Verhältniß. Den aus der Steigerung der Prämien bei längerer Dienstzeit hervorgehenden Mehrbetrag hofft der Verein theils durch zinsbare Anlegung der eingezahlten Gelder, theils dadurch zu decken, daß die Einzahlungen für solche Dienstboten, welche die Zeit von 5 Jahren nicht voll ausdienen, der Kasse verfallen. Nur wenn ein Dienstverhältniß durch äußere Umstände; z. B. Verheirathung, Erkrankung, Militärpflicht 2c., mit oder nach Ablauf des 3. Dienstjahres aufgelöst wird, sollen die bereits eingezahlten Gelder den betreffenden Dienstboten nach Antrag der Herrschaften zutheil werden.

e) Zu Breslau. Den Statuten gemäß erhalten 4 Dienende, welche bereits 18 Jahre in einer Stelle sind, je 30 Thaler, 4 Dienende, welche 10 Jahre bei einer Herrschaft gedient, je 10 Thaler, und 8 Dienstboten mit 5jähriger Dienstzeit je 5 Thaler. Durch diese Belohnungen soll den Betheiligten die Möglichkeit geboten werden, in das städtische Hospital oder in eine andere derartige Versorgungsanstalt einzutreten.

f) In Prag, Das Versorgungsinstitut für Dienstboten begann am 16. Mai 1851 seine Wirksamkeit. Zweck dieser Anstalt ist, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Religiosität der Dienenden zu fördern, der so oft und so gerecht erhobenen Klage wegen Entsittlichung der Dienstboten abzuhelfen, und durch Prämien dahin zu wirken, daß Fleiß und Treue wieder mehr allgemein in dieser Klasse werden. Durch die Entrichtung von 50 fl. C.-M. wird man Mitgründer des Instituts. Jedes Vereinsmitglied hat für jeden in den Verein tretenden Dienstboten jährlich 4 fl. C.-M. zu bezahlen. In den ersten 3 Jahren werden nur in außergewöhnlichen Fällen Unterstützungen bewilligt, und nach Ablauf dieser Zeit Prämien vertheilt. Die bisherigen Neujahrsgeschenke sollen mit Beistimmung der Dienenden der Direction zur Vergrößerung des Fonds übergeben werden, andere Beiträge bleiben Eigenthum der Aufgenommenen, außer in Fällen, wo Unredlichkeit oder Vernachlässigung der Dienstpflichten stattgefunden. Auf Prämien haben nur jene Anspruch, die 8 Jahre lang bei einer Familie treu gedient haben; Individuen, welche 20 Jahre gedient, haben Anspruch auf völlige Versorgung, und selbst wenn diese Personen veranlaßt werden, vor dieser Zeit in Verhältnisse zu treten, welche ihre Selbstständigkeit begründen, ist ihnen eine pecuniäre Unterstützung gesichert.

Kleinkinderbewahranstalten und Versorgungsanstalten für arme vater- und mutterlose Kinder in's Leben gerufen werden, daß ein angemessener Unterricht in den Elementarschulen ertheilt wird, daß die Kinder eine gute häusliche Erziehung erhalten, daß die der Schule entwachsenen jungen Leute auf die geeignete Weise fortgebildet werden, daß die Zwangdienstpflicht aufgehoben wird, daß die Dienstboten von den Eisenbahnbauten zurückgehalten, daß Versorgungsanstalten für alte und verunglückte Dienstboten und Sparkassen gegründet, daß die fliegenden Atteste abgeschafft und statt deren Dienstbotenbücher eingeführt, daß Dienstboten-

---

g) In Tübingen, gegründet von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Tübingen. Es sind 8 Preise zu einem Gesammtbetrage von jährlich 57 fl. ausgesetzt, 4 für männliche und 4 für weibliche Dienstboten. Diese erhalten zugleich Ehrenbriefe und an dem Tage der Preisvertheilung, bei einer Generalversammlung im Mai, ein gemeinschaftliches Mittagsmahl. Im Jahre 1848 mußten wegen Mangel an Mitteln diese Preise unterbleiben, im Jahre 1849 betrug die Dienstzeit der einzelnen preiswürdigen männlichen Dienstboten 12—15, der weiblichen $8^1/_4$ bis $10^1/_2$ Jahre, im Jahr 1850 die der männlichen $11^1/_3$—14, die der weiblichen 10—12 Jahre.

h) Zu Herrenberg im Würtembergischen. Zufolge eines Beitrags von der Oberamtscorporation, der seit mehreren Jahren versiegt war, sah sich der Bezirksverein von Herrenberg in den Stand gesetzt, auch an Dienstboten wieder Ehrengeschenke und Diplome zu vertheilen. Unter 26 Bewerbern, die durch Treue, Fleiß und durchgängige sittliche Unbescholtenheit und eine Dienstzeit bis zu 28 Jahren sich auszeichneten, konnte er im Jahre 1851 nur 13 berücksichtigen und mußte alle, die unter 9 Jahre in demselben Dienste standen, ausschließen. Doch konnte er es sich nicht versagen, auch diejenigen, die früher schon mit einem Geschenke gekrönt wurden, und sich fortwährend gut gehalten hatten, mit einem Zweiguldenstück zu erfreuen.

Es möge mit vorstehenden Anführungen genügen; alle die in der jüngsten Zeit in's Leben getretenen Dienstbotenbesserungsvereine namentlich anzuführen, würde zu viel Raum in Anspruch nehmen. Es genüge daher die Bemerkung, daß sich die fraglichen Vereine in neuester Zeit über ganz Deutschland verbreitet haben, und daß eine sehr große Anzahl landwirthschaftlicher Vereine in den verschiedensten Gegenden Deutschlands gleichzeitig auch Dienstbotenbesserungsvereine sind, eine sehr erfreuliche Erscheinung, die zugleich darthut, daß man derartige Vereine als eins der wirksamsten Mittel zur Besserung der Dienstboten erkannt hat.

Wir machen an dieser Stelle noch auf eine im Jahre 1848 in Belgien in's Leben gerufene Einrichtung aufmerksam, von der zu wünschen wäre, daß sie auch in Deutschland allgemein eingeführt würde. Der König von Belgien hat nämlich Ehrenzeichen für landwirthschaftliche Arbeiter ausgesetzt, die in zwei Classen zerfallen, in goldene und silberne. Diese Ehrenzeichen werden bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Ausstellungen an solche Arbeiter vertheilt, welche entweder ein bemerkenswerthes von ihnen selbst herrührendes Produkt oder Fabrikat ausstellen oder einen namhaften Antheil an der Erzeugung eines von dem Dienstherrn ausgestellten Produktes ꝛc. genommen haben. Unbescholtenheit und guter Ruf ist gleichfalls Bedingung zur Erlangung einer solchen Medaille. Das silberne Ehrenzeichen wird als eine erste Auszeichnung, das goldene für wiederholte Erfolge ertheilt. Es kann gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß durch eine derartige Anerkennung der Geschicklichkeit, des Fleißes und des guten Rufes der Dienstboten deren Ehrgeiz mächtig geweckt und genährt wird, daß sich solche ausgezeichnete Dienstboten immer mehr bestreben werden, noch Ausgezeichneteres zu leisten, und daß dadurch zugleich ein mächtiger Sporn zur Nachahme gegeben ist.

besserungsvereine in's Leben gerufen werden; sollen alle diese Maßregeln von dem gewünschten Erfolg sein, so muß sich damit noch eine gehörige Ueberwachung, eine fortgesetzte Bildung und eine zweckmäßige Behandlung der Dienstboten von Seiten der einzelnen Dienstherrschaften vereinigen. Was in dieser Beziehung die Dienstherrschaften zu beobachten haben, wollen wir in Nachstehendem auszuführen versuchen.

Die Dienstherrschaften müssen vor Allem den Dienstboten mit einem guten Beispiele vorangehen.

Soll auf die sittliche Besserung der Dienstboten durch die Herrschaften wohlthätig eingewirkt werden, so dürfen ihre Befehle und Vorschriften, welche sie ertheilen, nicht mit ihren Handlungen im Widerspruch stehen, oder mit andern Worten: Sie haben mit einem guten Beispiel stets voranzugehen. Das Wort ohne Beispiel wird zur Verbesserung des sittlichen Zustandes wenig wirken, noch weniger, wo es mit dem Beispiel im Widerspruch steht. Das Beispiel Höherer hat ohnedies auf Niedere einen großen Einfluß, den größten aber in Dienstverhältnissen, wo Niedere mit Höheren in naher Berührung stehen, mit ihnen unter einem Dache wohnen, ihr Thun und Treiben stets vor Augen haben. Die Niedern und minder Gebildeten ahmen ohnedem gern nach, und es gehen die Eigenschaften der Dienstherrschaften leicht auf die Dienenden über.

Es trug sich daher schon oft zu, daß recht brauchbare Dienstboten, die ein Unglücksstern in Häuser und Verhältnisse führte, wo Nachlässigkeit, Unordnung, Unreinlichkeit ꝛc. herrschte, wo man auf höhere Tugenden: Rechtlichkeit, Keuschheit, Gottesfurcht eben keinen hohen Werth legte, bald auf Abwege geriethen und verdarben, dagegen ziemlich verwilderte und liederliche Dienstboten, welche das Glück hatten, noch zu rechter Zeit zu guten Herrschaften zu kommen, vollkommen gebessert wurden. Die Macht des Beispiels ist groß![1]) Daß in vielen Fällen die Dienstherrschaften ihren Dienstboten nicht mit einem guten Beispiele vorangehen, ist unstreitig eine der Hauptursachen der immer mehr überhand nehmenden Verwilderung der letzteren. In einer Wirthschaft, wo beständig Hader und Zank zwischen den Eheleuten, zwischen Aeltern und Kindern, wo Trunk und Spielsucht, Fluchen und Schwören, eitle Kleiderpracht, Nichtbeachtung der Sonntagsfeier an der Tagesordnung sind, wo man die Dienstboten zwingt, des Sonntags und selbst während des Gottesdienstes auch die geräuschvollsten Arbeiten, nicht nur in Haus und Hof, sondern auch in den Fluren zu verrichten, wo der Dienstherr zu jeder Mahlzeit aus der Schänke vom Spieltische oder Schnapsglase geholt werden muß, wo die Dienstboten sich ganz überlassen sind und in ihren Arbeiten nicht controlirt werden, wie ist da von den Dienstboten etwas Gutes zu erwarten? Wie können da gute Dienst-

---

1) Biel a. a. O. und Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Eutritzsch.

boten herangezogen werden? Werden durch solche Dienstherrschaften nicht auch die besten Dienstboten verdorben? Wird der rechtschaffene Dienstbote in dem Dienste einer solchen Herrschaft bleiben? Und sind dann, wenn demzufolge ein öfterer Wechsel der Dienstboten eintritt, wenn, sobald solche Wirthschaften einmal bekannt sind, jeder gute Dienstbote sich hütet, daselbst in Dienste zu treten, sind dann die Klagen über Mangel an Dienstboten gerecht? Will daher eine Dienstherrschaft in den Besitz guter Dienstboten gelangen und bleiben, so vergesse sie nicht, daß es ihre erste Pflicht ist: den Dienstboten in allen Stücken mit einem guten Beispiele voranzugehen; denn um es nochmals zu wiederholen, das Beispiel der Dienstherrschaft macht einen zu mächtigen Eindruck auf die Dienenden, und es darf daher mit den Ermahnungen zum Guten durchaus in keinem Widerspruche stehen. Nur dann kann mit Nachdruck sittliches Verhalten, Ordnung, Fleiß, pünktliche Pflichterfüllung rc. gefordert werden, wenn der Vorgesetzte alle diese Eigenschaften in sich vereinigt und sie übt. Es wird dann auch der Belehrung weit weniger bedürfen, wenn der Dienstbote den, welchem er ohnedies unbedingten Gehorsam schuldig ist, stets als Muster vor Augen hat.

Die Dienstherrschaften müssen für die Ausbildung der Dienstboten in ihrem Fache sorgen. Dies gebietet schon der eigene Vortheil. Der Dienstbote übt unstreitig in der Art und Weise, wie er seine Arbeiten verrichtet, einen großen Einfluß auf die Wirthschaft aus. Deshalb kann es aber auch der Dienstherrschaft nicht gleichgültig sein, wenn der Dienstbote nur die mechanischen Handgriffe kennt, im Uebrigen aber mit einer vernünftigen Bewirthschaftungsweise gänzlich unbekannt ist. Dieser Mangel an Kenntnissen bringt aber der Dienstherrschaft nur zu oft große Nachtheile. Der Dienstbote thut in der Regel Alles, was mit seinen beschränkten Ansichten nicht übereinstimmt, ungern, nachlässig und gewöhnlich nur so lange nach Vorschrift, als der Vorgesetzte zugegen ist, während er, wenn dieser den Rücken gekehrt hat, die Arbeit wieder nach seinem Gutdünken verrichtet. Dies würde aber der Fall nicht sein, wenn der Dienstbote besser berathen wäre, und daß er dies in Zukunft wird, dahin muß jede Dienstherrschaft eifrig streben. Es ist dies um so leichter auszuführen, als dafür die Dienstherrschaft kein Opfer zu bringen hat, und als der Dienstbote in unsern Tagen für Belehrung empfänglicher ist, als ehemals, weil er jetzt einen bessern Schulunterricht erhält. Ist es nun der Dienstherrschaft ein Ernst mit der Aus- und Fortbildung der Dienstboten, so stehen ihr dafür hauptsächlich, abgesehen von den schon früher angeführten Bildungsmitteln, folgende zwei Wege zu Gebote: mündliche und schriftliche Belehrung. Mündliche Belehrung bietet sich einer Herrschaft, wenn sie sich anders, wie es doch sein soll, um ihre Wirthschaft bekümmert, fortwährend dar. Soll aber mündliche Belehrung Eingang finden und Wurzel schlagen, so ist es nicht genug, daß der Vorgesetzte dem Dienstboten sagt, daß

diese Arbeit so und so verrichtet werden müsse, sondern er hat auch die Gründe anzugeben, warum die Arbeit am besten so und nicht anders zu vollführen ist. Hand in Hand mit der mündlichen Belehrung sollte diejenige Belehrung gehen, welche aus Schriften zu schöpfen ist. Keine Dienstherrschaft sollte es verabsäumen, ihre Dienstboten während der langen Winterabende an das Lesen guter, belehrender, leicht verständlicher Schriften zu gewöhnen. Solche Schriften giebt es schon jetzt in großer Auswahl, und ihre Zahl wird durch die Vereine zu Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften fort und fort vermehrt. Unter diesen Vereinen ist es besonders der zu Zwickau im Königreich Sachsen, welcher bemüht ist, seine Schriften auch der dienenden Classe zu eigen zu machen. Oder, wo in einem Orte, in einem Kirchspiele Orts- oder Kirchspielbibliotheken bestehen, da ist ebenfalls eine günstige Gelegenheit geboten, die Dienstboten durch Lectüre fortzubilden. Ganz besonders muß aber das Lesen der Dienstboten dort als nothwendig erscheinen, wo andere Mittel zur Fortbildung, z. B. Sonntagsschulen ꝛc., gänzlich fehlen. Denn wird jetzt für einen besseren Unterricht in den Landschulen gesorgt, so ist es auch nöthig, daß den daraus entlassenen jungen Leuten Mittel zur geeigneten Fortbildung dargeboten werden, damit die in der Schule erworbenen Kenntnisse nicht so bald wieder spurlos verschwinden. Von den vielen hierher gehörigen Schriften, die sich besonders zur Lectüre für die Dienstboten eignen möchten, führen wir nur folgende an: Das Goldmacherdorf von Zschokke, das Musterdörfchen von Löbe, Franz Nowack von Rothe, Vater Oswald's Unterricht im Ackerbau und Viehzucht von Barth, der Bauernspiegel von Metzger, das Buch für den Landmann. Empfehlenswerth erscheint es, wenn im Anfange der Vorgesetzte sich des Lesens unterzieht und die nöthigen Erläuterungen dazu giebt. Später, wenn erst die Dienstboten Geschmack an dem Lesen gefunden haben, kann dann das Vorlesen von ihnen selbst der Reihe nach geschehen. Durch eine solche nützliche Einrichtung werden aber auch noch andere Vortheile als Aus- und Fortbildung herbeigeführt, nämlich Abhaltung von Spiel, Trunk und Ausschweifung.

Die Dienstherrschaften müssen für die sittlich-religiöse Bildung ihrer Dienstboten sorgen. Wo der Sinn für ächte Religiosität mangelt, wo die Sittlichkeit begraben ist, da ist es auch mit einer Wirthschaft schlecht bestellt. Wo die Dienstboten nicht zum Besuch der Kirche, vielmehr von den Dienstherrschaften zur Verrichtung geräuschvoller Arbeiten während des Sonntags angehalten werden, wo die Dienstherrschaften nicht um die Moralität ihrer Dienstboten besorgt sind, sondern gleichgültig zusehen, daß das Laster der Ausschweifung seinen Sitz in ihren Wohnungen aufschlägt, da kann von guten Dienstboten offenbar keine Rede sein; denn dem Mangel an Religiosität, der Fröhnung der Unzucht folgen nur zu bald Rohheit, Trägheit, Pflichtver-

letzung, Unehrlichkeit. Der Dienstbote, welcher sich dem Laster der Unzucht ergeben, welcher in Folge dessen für eine uneheliche Nachkommenschaft zu sorgen hat, und dessen Lohn gleichwohl für seine eigene Existenz knapp ausreicht, muß nun seine Zuflucht zu Veruntreuungen nehmen, was ihm in den meisten Fällen auch nicht erschwert sein wird, da Herrschaften, die sich in keiner Weise um ihre Dienstboten kümmern, auf Veruntreuungen von Seiten der Dienstboten entweder gar nicht oder doch nur erst sehr spät aufmerksam werden. Soll daher eine gründliche Besserung der Dienstboten auch nur möglich werden, so dürfen die Dienstherrschaften vor Allem nicht mehr über das Eine mit unverantwortlichem Leichtsinn hinwegsehen, über das Eine, was den Grund legt zu den mannigfaltigsten, den gröbsten Fehlern und Sünden der Dienenden: über das unsittliche Beisammenleben beider Geschlechter. Und daß dieses um so sicherer gelinge, so sei die Dienstherrschaft vorsichtig, streng in der Wahl ihrer Dienstboten. Vergesse sie es nicht: die Dienstboten werden Glieder, wenn auch nur dienende Glieder des Hauses. Streng sei daher die Dienstherrschaft in der Wahl und dulde keine Person in ihrem Dienste, die sich eines unsittlichen Lebenswandels überhaupt und eines unzüchtigen insbesondere schuldig macht. Schon die Klugheit, aber noch mehr die heilige Pflicht der Fürsorge für die übrigen Dienstboten gebietet ein solches Verfahren mit unnachsichtlicher Strenge, und darum gilt auch hier keine Entschuldigung. Versäume daher keine Dienstherrschaft das Eine, was vor Allem Noth thut: die geistige Veredelung derer, welche als die dienenden Genossen des Hauses ganz besonders der Fürsorge der Herrschaften anvertraut und empfohlen sind! Schon klüglich berechnet muß dies als eine unerläßliche Pflicht erscheinen, und vernünftig darüber nachdenkend wird es zu einer der hochwichtigsten Aufgaben des Lebens. Eine höhere, segenbringendere Aufgabe kann es fast nicht mehr geben als diese. Nie aber wird sich eine Herrschaft der segenvollen Lösung dieser Aufgabe nur nähern, wenn sie nicht mit Eifer und Ausdauer für die religiöse Bildung der Dienstboten die redlichste Sorge trägt. Ohne die religiöse Bildung ist die sittliche in die Luft gebaut, ist sie ein Gebäude ohne Grund, ein Baum ohne Wurzel. Die Religion muß, wie den Dienstherrschaften, so auch den Dienenden erst ein theurer Schatz des Herzens und Lebens geworden sein, ehe die Dienenden werden können, was sie werden sollen. Am sichersten wird aber ein sittlich religiöser Lebenswandel des Dienenden erreicht werden, wenn die Dienstherrschaften darin ihren Dienstboten selbst mit einem guten Beispiel vorangehen, und wenn sie die Dienenden, besonders in den längern Winterabenden, vor Müssiggang, dem Anfang aller Laster, der Trunkenheit, dem Spiel, der Ausschweifung bewahren. Dies geschieht aber wiederum durch nichts besser, als durch gute Lectüre, und es stellt sich als sehr empfehlenswerth heraus, wenn zur Belebung des Sinnes für Religiosität und Sittlichkeit den Dienstboten neben Büchern belehrenden

Inhalts auch noch solche in die Hände gegeben werden, welche zur Religiosität und Sittlichkeit anregen. Auch an solchen Schriften mangelt es nicht. Aus der Zahl derselben heben wir vorzugsweise das von Biel und Gräf verfaßte: „Erbauungsbuch für christliche Dienstboten,“ hervor.

Die Dienstherrschaften müssen ihre Dienstboten liebevoll behandeln und ihnen das unverkürzt und gern gewähren, was sie mit Recht zu fordern haben. Man denke sich doch in die Lage der Dienstboten, denke, welches kümmerliche, mühselige Leben dieselben fristen, welche anhaltende schwere Arbeiten sie zu verrichten haben, und eine wie geringe Belohnung ihnen dafür zu Theil wird, und der Gerechte, der sich seiner Thiere erbarmt, wird sich sicherlich auch seiner Dienstboten, vernünftiger Geschöpfe, erbarmen. Aber leider ist dies nicht immer der Fall. Nur ungern wird von manchen Dienstherrschaften den Dienstboten die Nahrung gereicht; nur zu oft erhalten sie dieselbe schlecht zubereitet und nicht in ausreichender Menge; nur zu oft sind die Localitäten, die den Dienstboten zu ihrem Aufenthalt während der arbeitsfreien Zeit angewiesen werden, schlechter als die Viehställe; nur zu oft besteht das Bett aus einem ärmlichen Strohlager; nur zu oft werden die Dienstboten mit der Auszahlung ihres Lohnes lange hingehalten; ja hartnäckige Dienstherrschaften entziehen nicht selten den armen Dienstboten bei ihrem Abzuge unter allerlei nichtigen Vorwänden einen Theil des so sauer verdienten Lohnes! Und was noch betrübender ist, wenn ein Dienstbote in dem Dienste seines Herrn erkrankt, erkrankt nicht durch eigene Schuld, dann geschieht es nur zu oft, daß ihm hartherzig die Thüre gewiesen wird, und daß sich der hartherzige Dienstherr um seinen oft treuen Dienstboten nicht mehr kümmert, während er doch um die Wiederherstellung seiner kranken Thiere ängstlich besorgt ist! Leider kommt eine solche Behandlung der Dienstboten nur zu oft vor! Und Herrschaften, die sich einer solchen Behandlung schuldig machen, können noch über schlechte Dienstboten, über Mangel an Gesinde klagen? Sie sehen es nicht ein, daß sie selbst die erste und größte Schuld an der Verschlechterung der Dienstboten tragen? Oder glaubt man, daß die hungernden, lieblos behandelten, übervortheilten, in Krankheiten verstoßenen Dienstboten ihren Herrschaften in Liebe zugethan sein können, daß sie ihre Pflichten gern und freudig erfüllen, auf den Vortheil ihrer Herrschaften bedacht sein werden? Gewiß glaubt das Niemand; denn es ist ja bekannt, daß nur Liebe Gegenliebe erweckt, daß der Sclave seinem Herrn nie in Liebe ergeben ist. Aber wie! Gewinnt denn der Dienstherr bei solcher Behandlung seiner Dienstboten? Mit nichten! Der Dienstbote, früher vielleicht ein fleißiger, bereitwilliger, treuer, ehrlicher, auf den Nutzen seiner Herrschaft bedachter, sittlichguter Mensch wird durch die Schuld seiner Herrschaft umkehren auf dem Wege, der ihm, wenn er bei einer guten Herrschaft in Diensten ge-

standen, Vortheil und Ehre gebracht haben würde. Er wird nun störrisch, nachlässig, träge, gleichgültig gegen den Vortheil seiner Herrschaft werden und wohl gar die schlechte Behandlung in Spiel, Trunk, Unzucht und andern Lastern zu vergessen suchen. Und daran trägt die Dienstherrschaft allein die Schuld; sie hat nicht nur ganz gegen ihren eigenen Vortheil gehandelt, sondern sie ist auch zunächst die Ursache der Verschlechterung der Dienstboten; sie hat sich jede wohlthätige Einwirkung auf ihr Dienstpersonal unmöglich gemacht; sie hat die erste, die wichtigste, die heiligste Pflicht als Herrschaft versäumt. Nein! Kein Herr darf sich zu groß, keine Hausfrau zu vornehm dünken, daß sie sich nicht selbst um die Bedürfnisse ihrer Dienstboten bekümmern, daß sie nicht selbst genaue Kenntniß davon nehmen sollten, wie ihnen das gereicht wird, was sie zu ihrer Nahrung bedürfen, und in welchem Zustande sich Alles befindet, was sonst noch zum Leben gehört. Kein Herr darf sich zu groß, keine Hausfrau zu vornehm dünken, daß sie für die erkrankten Dienstboten nicht selbst liebevolle Sorge tragen sollten. Wie es im Allgemeinen ein großer Fehler sein würde, Dienstboten zu Vertrauten der innern Familienangelegenheiten zu machen, indem dies die Dienstherrschaft schon daran hindern würde, mit dem nöthigen Ernste gegen die Dienstboten zu verfahren, so unedel, so ungerecht, so unmenschlich ist es, sie mit aller Strenge ohne Ausnahme so fern von sich zu halten, als hätte man das Aergste von der geringsten Annäherung derselben zu befürchten. Nie darf es daher den Dienstherrschaften genug sein, den Dienstboten nur den bedungenen Lohn zu reichen und das ihnen werden zu lassen, was sie zu ihrem Lebensunterhalt bedürfen; nein, diese Pflicht der Gerechtigkeit muß mit Liebe erfüllt werden. Die Dienstboten müssen es sehen, daß ihnen auch die nöthige Ruhe gegönnt, daß ihnen gern Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich zu edeln Menschen, zu Christen auszubilden. Geduld und Nachsicht muß gegen die Dienstboten geübt werden bei hier und da vorkommenden unvorsätzlichen Fehlern, auch liebevolle Sorgfalt gewidmet denen, die im Dienste erkranken. Hat so die heilige reine Liebe mit der Gerechtigkeit sich innig verbunden, diese mit ihrem segnenden Geiste durchdrungen, dann kann die Dienstherrschaft auch streng sein gegen ihre Dienstboten, und dann, aber auch nur dann erst wird die Strenge gute Früchte tragen. Jene Gerechtigkeit und Liebe fordern diese Strenge, aber sie geben ihr auch ist die rechte heilbringende Kraft. Die Vorsteher eines Hauses sind die erste Obrigkeit desselben, und eine solche muß darüber wachen, daß immer und überall gute Ordnung walte, daß alle den Dienstboten zukommenden Arbeiten mit der möglichsten Genauigkeit verrichtet werden, und daß in ihrem ganzen Thun geregelte Thätigkeit, verständiger Fleiß, redliche Treue herrsche.

Durch Geiz und Hartherzigkeit kommt also die Dienstherrschaft nicht zum Ziele, wohl aber durch Liebe, freundliches Entgegenkommen,

Mitleid und bereitwilliges Gewähren alles dessen, was der Dienstbote mit Recht zu verlangen hat. Ein freundliches Wort zur rechten Zeit übt oft eine mächtige Gewalt auf den Dienstboten aus, wie sich denn überhaupt jede Dienstherrschaft bei liebevoller Behandlung ihrer Dienstboten weit besser befinden wird, als wenn sie sich hartherzig gegen dieselben beweist, denn der gute Dienstbote wird die Liebe seiner Herrschaft durch verdoppelten Fleiß, durch noch größere Treue zu vergelten und zu steigern suchen, und Beide, Dienstherrschaften und Dienstboten, werden sich dabei sehr wohl befinden.

Ist die Dienstherrschaft liebreich, aber auch zugleich streng gegen ihre Dienstboten, so werden diese ihre Herrschaft lieben und ehrerbietig gegen sie sein, während Dienstboten, welche hartherzig behandelt werden, nicht nur nicht mit Liebe an ihrer Dienstherrschaft hängen, sondern sogar unbescheiden gegen dieselbe sein werden.

Das Gesinde also sanft und liebreich behandeln, ist ehrenvoll. Die Frage ist nicht und darf nicht sein: Was müssen sich die Dienstboten nach Gesetz und strengem Recht von den Dienstherrschaften gefallen lassen? sondern das ist die Frage: Was haben die Dienstherrschaften zu thun, daß gegen sie Achtung, Liebe, Vertrauen und die freudigste Hingebung und Pflichterfüllung das höchste und erste Gesetz der Dienstboten werde?

Ein Fehler, den sich manche Dienstherrschaften in der Behandlung ihrer Dienstboten zu Schulden kommen lassen, ist der, daß sie ihre Dienstboten bei außerordentlichen, von Umständen gebotenen, in ungewöhnliche Zeit fallenden Arbeiten durch Anerbietungen von Ergötzlichkeiten, Geschenken ꝛc. zur Arbeit aufmuntern und dadurch eingestehen, daß die Diener des Hauses nicht zu allen Zeiten aus freiem Antriebe den Befehlen der Herrschaft Folge zu leisten haben, vielmehr besonders darum begrüßt werden müssen. Fälle, wie die angedeuteten, kommen ja in einer geregelten Wirthschaft nur selten vor, und wenn sie vorkommen, wie z. B. in der Ernte bei ungünstiger Witterung, dann ist ihre Unvermeidlichkeit leicht einzusehen.

Wird den Dienenden bei jeder Gelegenheit, wo sie sich besonders anstrengen, etwas Ungewöhnliches leisten sollen, eine Belohnung zugesichert, so ist dann die Absicht, zum Fleiß, zur Thätigkeit zu erwecken, gänzlich verfehlt, und es kann dann leicht dahin kommen, daß Dienende in ähnlichen Fällen eine Wiederholung der Geschenke beanspruchen. Dann pflegen sie auch solche Geschenke nicht mehr als eine besondere Belohnung zu betrachten, welche von bestimmter Größe und zu bestimmter Zeit gegeben wird, sondern sie vielmehr zum Diensteinkommen zu rechnen. Sollen Geschenke eine gute Wirkung haben, so müssen sie unerwartet, überraschend kommen, auch sind sie nicht von gleichem Werthe, sondern nach Verdienst und Würdigkeit zu vertheilen.

Wie in Belohnung, so muß die Dienstherrschaft auch in Bestrafung

vorsichtig sein. Auch der beste Dienstbote hat Fehler. Die Herrschaft strafe nicht gleich, denn mit freundlicher Zurechtweisung ist bei sonst guten Dienstboten unstreitig mehr auszurichten, als mit harten Worten oder mit Thätlichkeiten, deren sich überhaupt jede Dienstherrschaft, als ihrer nicht würdig, ganz enthalten sollte. Erst dann, wenn freundliche Zurechtweisungen ohne Folgen sind, nehme man seine Zuflucht zu Strafen, die z. B. bei Trunkenheit, Nachlässigkeit, Ungehorsam 2c. in Geldstrafen bestehen können, welche von dem Lohne des Dienstboten abgezogen werden und in eine besonders dazu bestimmte Casse fließen.

Ist auch diese Strafe erfolglos, dann entferne die Herrschaft den Dienstboten aus ihrem Hause, damit er nicht die andern, bessern Dienstboten verführe.

Die Dienstherrschaften müssen ihre Dienstboten von der öftern Antheilnahme an lärmenden Vergnügungen und von unrathsamen Beschäftigungen abhalten. Zu den lärmenden Vergnügungen gehört besonders der Tanz, diese in unsern Tagen in Unsitte ausgeartete Lust, die in ihrem Gefolge Krankheiten, Faulheit, Unzucht und Unehrlichkeit hat. Der Tanzboden ist unstreitig sehr oft der Ort, wo die Unschuld so manches Jünglings, so mancher Jungfrau zu Grabe getragen wird; der Tanzboden ist die erste Veranlassung zur Putzsucht, die nächste Ursache zum Trunke, zu langwierigen Krankheiten, zur Unzucht, zum Betrug und zum Diebstahl. Und leider stehen jetzt die Tanzböden, diese Mördergruben der Sittlichkeit, diese Spelunken des Trunkes und der daraus hervorgehenden Laster nur allzuhäufig der sinnlosesten Raserei offen und sind nicht nur eine Quelle des Unglücks für die Dienstboten, sondern auch die Ursache großer Unannehmlichkeiten und Verluste für die Dienstherrschaften; denn es muß zugestanden werden, daß es auch der für das Wohl ihrer Dienstboten besorgten Dienstherrschaft sehr schwer sein wird, die Dienenden des Hauses von dergleichen Vergnügungen zurückzuhalten, und daß, wenn sie dies mit Strenge fordert, die Dienstboten ihren Verdruß, von den von ihnen so sehr geliebten Vergnügungen zurückgehalten worden zu sein, durch Nachlässigkeit, Trägheit, Trotz zu erkennen geben werden.

Wir kommen hier auf einen Punkt, wo die Klagen der Dienstherrschaften über Verschlechterung der Dienstboten gegründet sind, und da sie dies sind, so sollten die Regierungsbehörden um so weniger anstehen, Abhilfe gegen den in Rede stehenden Unfug zu gewähren, als eben die Dienstherrschaften hier nicht durchgreifend zu wirken vermögen.

Aber nicht nur die Tanzböden sind eine Wurzel alles Uebels, auch die Schnapsschänken und Spielhäuser tragen viel zur Verschlechterung der Dienstboten bei, und eben deshalb sollten die Dienstherrschaften ihren Dienstboten den Besuch solcher Häuser nicht gestatten; denn oft vertrinkt oder verspielt der Dienstbote in wenigen Stunden das Lohn

mancher Wochen, und die Folgen, die daraus hervorgehen können, sind leicht zu ermessen.

Endlich sind es auch noch die sogenannten Spinn- oder Lichtstuben, die zur Verschlechterung der Dienstboten wesentlich beitragen. Die Spinnstuben geben gewöhnlich den Maßstab alles Schlechten ab, sie sind die Zufluchtsstätte aller Laster, wahre Schandflecken der Gemeinden, Verderben bringend in ästhetischer, moralischer und physischer Hinsicht. Diese Spelunken zu rasiren oder sie wenigstens zu überwachen, sollte sich ebenfalls jede Staatsregierung zur Aufgabe machen. Schon vor Alters hielt man gänzliche Verbote derselben für nöthig, und in den alten Landesordnungen mancher Länder sind sie streng untersagt. Die herzogl. sächs. Landesregierung zu Meiningen hat zwar die Lichtstuben nicht verboten, jedoch verordnet, dieselben zu überwachen und durch Darbietung besserer Unterhaltung in denselben, das sittliche Betragen zu fördern. Die Regierung hat zunächst die Aufsicht über die Spinnstuben den Gensdarmen und Landjägern entzogen und den Ortscommissionen zugewiesen und diese beauftragt, Jedem, dem sie die Erlaubniß zum Halten einer Spinnstube ertheilt, folgende Lichtstubenordnung zur Beachtung einzuhändigen:

1) Lichtstuben dürfen nur in der Wohnung eines ehrbaren, unbescholtenen Hausvaters, der selbst des Nachts zu Hause bleibt und keine schulpflichtigen Kinder hat, gehalten werden.

2) Wer eine Lichtstube halten will, hat sich deshalb bei der Ortscommission zu melden und erhält, wenn es dieselbe unbedenklich findet, einen von dem Vorsitzenden und dem Ortsschultheißen auszustellenden Erlaubnißschein.

3) Der Lichtherr ist verbunden, bei seinen Lichtleuten auf Zucht und gute Ordnung zu sehen und ist für ihr Betragen in seinem Hause verantwortlich.

4) Unzüchtige Reden und Handlungen, Klatschereien, rohes, wildes Toben und Lärmen darf der Lichtherr nicht dulden. Wenn seine Worte nichts fruchten sollten, so hat er der Ortscommission davon Anzeige zu machen, die alsdann die Schuldigen zurechtweisen und nach Befinden durch den Schultheißen zu bestrafen hat.

5) Damit die Lichtleute nicht aus langer Weile auf allerlei Muthwillen und Unfertigkeiten verfallen, wird der Hausherr ganz besonders für einen angemessenen, belehrenden und erheiternden Zeitvertreib Sorge tragen; Gesang unanstößiger Volkslieder, gesellschaftliche Spiele und Vorlesen guter Volksschriften wird dazu am geeignetsten sein.

6) Um aber die sittenverderbende Lectüre schlechter Romane und anderer nichtsnutziger Bücher aus den Lichtstuben zu verdrängen, müssen Bücher, die nicht zur Büchersammlung des unter Leitung des herzoglichen Verwaltungsamtes stehenden Lesevereins gehören, vorher der Ortscommission zur Ansicht vorgelegt und von dieser gebilligt worden sein.

7) Geldspiele mit Würfeln und Karten, Tänze, Zechgelage ꝛc. sind in den Lichtstuben verboten.

8) Die Lichtstuben müssen spätestens bis Nachts 10 Uhr geschlossen werden, und die Lichtleute sich sodann ruhig und ohne störendes Geräusch in ihre Wohnungen verfügen.

9) Die Mitglieder der Ortscommission werden von Zeit zu Zeit die Lichtstube persönlich besuchen, um sich durch eigenen Augenschein zu überzeugen, ob und wie obige Anordnungen befolgt werden.

10) Uebertretungen obiger Vorschriften werden durch den Schultheiß mit einer in die Ortsarmencasse fließenden Geldbuße von 25 Xrn. bis 1 Fl. oder nach Befinden der Umstände vom herzoglichen Verwaltungsamte mit Ausschluß aus der Lichtstube oder völliger Schließung derselben bestraft.

Da, wo die Lichtstuben nicht in entsprechender Weise von den Ortsbehörden überwacht werden, sollte jede Dienstherrschaft ihren Dienstboten den Besuch dieser Stuben streng untersagen. Je mehr sich übrigens die Dienstherrschaften bestreben werden, ihren Dienstboten Geschmack an dem Lesen guter, belehrender und angenehm und nützlich unterhaltender Schriften beizubringen, um so mehr werden sicherlich die Tanzböden, die Schnaps- und Spielhäuser und die Lichtstuben veröden.

Die Dienstherrschaften müssen gegen die Putzsucht der Dienstboten anstreben.

Hier ist es aber vor Allem nothwendig, daß die Herrschaft ihrem Gesinde mit einem guten Beispiele vorangehe. Aber wie oft findet man nicht, daß besonders Hausfrauen der Putzsucht fröhnen und dadurch den Dienstboten ein böses Beispiel geben? und zwar ein böses Beispiel in doppelter Hinsicht. Denn kann die Wirthschaft nur durch Fleiß und Sparsamkeit der Herrschaft und Dienstboten erhalten werden, und die Herrschaft verschwendet nichts destoweniger einen großen Theil der Einkünfte, um nur der Putzsucht zu fröhnen, so wird, da die Einnahmen nicht mit den Ausgaben harmoniren können, auch Unfriede mit all seinem bösen Gefolge in das Haus einziehen, und die Wirthschaft wird mehr und mehr zurückgehen. Wie kann aber da, wo Zank und Zwietracht, die Folgen einer nicht zu entschuldigenden Putzsucht, in einem Hauswesen herrschen, von guten Dienstboten die Rede sein, von Dienstboten, die einfach und ihrem Stande gemäß gekleidet einhergehen, wenn ihnen das bessere Beispiel mangelt? Geht aber die Herrschaft selbst, wenigstens in dem Hause, einfach gekleidet, so kann sie das auch mit um so größerem Rechte von ihren Dienstboten fordern. Man glaube doch ja nicht, daß dies ein Eingriff in die menschlichen Rechte sei; vielmehr ist eine solche Maßregel nur eine kluge, für die Dienstboten heilsame, die allerdings nur zu oft nicht einsehen, was zu ihrem Besten dient und sich gegen eine solche Anordnung wohl sträuben dürften. Aber das Kind verschmäht die Gesundheit bringende Arzenei, nicht wissend,

wozu sie ihm dienlich ist, und alles Gute, wenn es sich als ungewöhnlich zeigt, wird ja erst von dem großen Haufen angefeindet, bis ihm endlich die Vortheile davon einleuchten. So dulde denn also keine Dienstherrschaft überflüssigen Putz bei ihren Dienstboten. Namentlich sollten die Hausfrauen den weiblichen Dienstboten nicht eine Kleidertracht gestatten, die in keiner Hinsicht für die Arbeit sich eignet. Theure und nicht haltbare Kleider geben die erste Veranlassung, daß die Dienstboten die schmutzigen Arbeiten entweder gar nicht oder nur höchst oberflächlich verrichten; es wird dadurch Eitelkeit, Faulheit, Lust zu Vergnügungen, und somit noch mehr Neigung zur Putzsucht veranlaßt; die Tanzböden werden besucht, um den Putz zu zeigen; die Verführung zu Lastern aller Art bleibt nicht aus, und um den Putz sich verschaffen zu können, werden entweder die Dienstherrschaften betrogen oder die weiblichen Dienstboten ergeben sich einem unsittlichen Lebenswandel. Also schon in dem materiellen Interesse der Dienstherrschaft liegt es, die Putzsucht der Dienenden zu unterdrücken.

Die Dienstherrschaften müssen über die nützliche Verwendung des Lohnes ihrer Dienstboten wachen. Glaubt die Dienstherrschaft, der Dienstbote könne seinen Lohn verwenden, wie er wolle, so ist dies freilich eine irrige Meinung, die ihr nur zu oft großen Nachtheil bringt. Denn derjenige Dienstbote, welcher das Lohn, sowie er es ausgezahlt erhält, in das Wirthshaus trägt und dort verspielt oder vertrinkt, oder der sein Lohn nur zum Ankauf überflüssiger, seinem Stande nicht zukommender Kleidungsstücke verwendet, wird immer, weil sein Lohn zu einem liederlichen Leben oder zur Fröhnung einer schädlichen Putzsucht nicht ausreicht, darauf sinnen, seine Herrschaft bei jeder vorkommenden Gelegenheit zu betrügen, was den Dienstboten auch um so leichter wird, als die Untreue von derjenigen Herrschaft, die sich um ihre Dienstboten wenig oder gar nicht kümmert, oft zu spät oder gar nicht bemerkt wird. Da die Herrschaften ihre Dienstboten wie Glieder des Hauses betrachten und behandeln sollen, so ist es auch ihre Pflicht, väterlich und mütterlich für dieselben besorgt zu sein und sie zu ermahnen, ordentliche Haushalter mit ihrem verdienten Lohne zu sein, sie, und am besten durch eigenes Beispiel, zu überzeugen, daß Sparsamkeit eine Quelle des Glückes sei und eine freundliche Zukunft in Aussicht stelle. Die Dienstherrschaft soll es aber in dieser Angelegenheit nicht blos bei Ermahnungen bewenden lassen, da viele Dienstboten dafür nicht empfänglich sind, sondern sie muß sich auch Rechenschaft geben lassen, wozu die Dienstboten das ausgezahlte Lohn verwendet haben; denn nur so wird es der Dienstherrschaft möglich, sich von dem Treiben ihrer Dienstboten genügend zu unterrichten. Diese Maßregel dient nicht nur zum Wohle der Dienstboten, sondern auch zum Vortheil der Dienstherrschaften, indem sich diese so am besten von der Treue und Rechtlichkeit ihrer Dienstboten unterrichten können. Findet die Herrschaft, daß ein sonst

mittelloser Dienstbote mehr ausgiebt, als er verdient, so entferne sie ihn aus ihrem Dienste, da er die ausgegebenen, sein Lohn übersteigenden Gelder gewiß nicht auf rechtlichem Wege erworben hat. Die Ueberwachung des Gesindes hinsichtlich der Verwendung seines Lohnes wird aber so lange nicht zu dem gewünschten Ziele führen, als in einem größeren Umkreise das Lohn, welches die verschiedenen Classen der Dienstboten erhalten, nicht übereinstimmend ist. Es stellt sich daher, um jede Veranlassung zur Verschwendung von Seiten der Dienstboten zu vermeiden, als nothwendig heraus, daß ganze Gegenden ein Uebereinkommen treffen, wonach den verschiedenen Classen der Dienstboten ein angemessenes, weder zu geringes noch zu hohes Lohn, das nirgends überschritten werden darf, verwilligt wird. Geschieht dies nicht, so ist alle Fürsorge der Herrschaft hinsichtlich der Ueberwachung der Verwendung des Lohnes ihrer Dienstboten vergeblich, denn ist der Dienstbote verschwendungssüchtig, sind ihm die Controle und Ermahnungen seiner Herrschaft lästig, glaubt er nicht genug Lohn zu erhalten, um seiner Verschwendungssucht genügen zu können, so geht er hin, wo er ein höheres Lohn erhält, und will eine gute Dienstherrschaft gute Dienstboten haben, so ist sie gezwungen, das Lohn zu steigern, da sie, wenn sie dies nicht thut, wohl gar keine Dienstboten mehr erhalten würde. Daher ist es eine unerläßliche Pflicht der Dienstherrschaften einer größeren Umgegend, das Lohn in Uebereinstimmung zu bringen; denn nur dann werden sie sich auf die Dauer guter, fleißiger und treuer Dienstboten zu erfreuen haben.

Die Dienstherrschaften müssen mit ihren Dienstboten Dienstverträge abschließen. Obgleich die Gesindeordnungen in den verschiedenen deutschen Staaten treffliche Vorschriften enthalten und offenbar die Besserung der Dienstboten bezwecken, so stellt es sich doch als nothwendig heraus, daß jede Dienstherrschaft überdies noch mit ihrem gemietheten Gesinde einen besondern schriftlichen Vertrag abschließt. In diesem Vertrag sollten besonders solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche dahin wirken, der überhand genommenen Sittenlosigkeit der Dienenden zu steuern und sie zur Ordnung, zum Fleiß und zur pünktlichen Pflichterfüllung anzuhalten. Namentlich könnte man durch solche Dienstverträge dahin wirken, daß die Dienenden nicht zu oft und nicht über 10 Uhr Abends an Lustbarkeiten Theil nehmen. Ein regelmäßiges Zubettgehen gehört wesentlich zur Ordnung und ist ganz besonders von Dienenden, welche nicht Herr ihrer Zeit sind, sondern dieselbe verkauft haben, zu verlangen. Der Einzelne vermag aber gegen ein herrschendes Uebel wenig auszurichten, es gehört auch hier ein Zusammenwirken dazu, wenn es besser werden soll. Aber nicht nur die Sittlichkeit, sondern auch die Ordnung und Pflichttreue sollen die Dienstverträge befördern. Es ist nämlich nicht selten der Fall, daß Dienende die ihnen zum Gebrauch übergebenen Geräthschaften ab-

handen kommen lassen, beschädigen oder zerbrechen, daß sie mit den ihnen anvertrauten Thieren unpfleglich umgehen ꝛc. Die Dienstverträge sollen nun auf solche Unordnung, Nachlässigkeit, Grausamkeit Strafen setzen, um auch so auf die Erhaltung guter Dienstboten oder auf die Besserung derselben hinzuwirken.

Solche Dienstverträge sind bereits in vielen Wirthschaften und zwar mit dem besten Erfolg eingeführt worden. Es wird genügen, hier zwei Beispiele davon anzuführen.

1) Das Rittergut Zuschendorf im Königreich Sachsen. In der von dem nun verstorbenen Besitzer des Gutes, Dr. Carl Heinrich Schulz, herausgegebenen Schrift: „Beschreibung des Betriebs der Landwirthschaft zu Zuschendorf," heißt es in dieser Beziehung:

„Zu Erhaltung der Ordnung dienen einige Bestimmungen von Geldstrafen, welche jeder Dienstbote bei seinem Dienstantritt auf einen Lohnzettel gedruckt erhält. Es nimmt sich dann ein Jeder so in Acht, daß selten solche Strafen vorfallen. Da die im Königreich Sachsen bestehende Gesindeordnung in einigen Punkten freie Vereinigung zwischen Herrschaft und Gesinde nachläßt, so ist für das Rittergut Zuschendorf der erste September als Termin zur Aufkündigung des Dienstes für das folgende Jahr, der erste April zu Zahlung für das im Januar und Februar, der erste Juli zur Zahlung für das im März und April, der erste October für das im Mai, Juni, Juli und August, und der erste Januar für das in den Monaten September, October, November und December verdiente Lohn festgesetzt worden. Mit Vorbehalt der Gesindeordnung bestehen auf dem Rittergute Zuschendorf folgende Bestimmungen:

1) Jeder Dienstbote, welcher sich betrunken hat, ist verbunden für das sämmtliche Hofgesinde eine Mahlzeit Fleisch zu bezahlen.

2) Wer einen Obstbaum beschädigt, zahlt 10 Ngr. Strafe.

3) Wer sich in seinen Angelegenheiten ohne Erlaubniß aus dem Hofe oder von der Arbeit entfernt, oder über die genehmigte Zeit ausbleibt, zahlt 10 Ngr. Strafe.

4) Wer beim Wecken nicht aufsteht, oder mit der Arbeitsglocke nicht sogleich an die Arbeit geht, zahlt 12 Pfennige Strafe.

5) Wer das zur Arbeit gehörige Geräthe nicht an den Ort der Arbeit mitbringt, zahlt für jeden Fall 6 Pfennige.

6) Wer eine Flur behütet, ehe dieses von der Herrschaft angeordnet wird, oder nachdem die hierzu ertheilte Anordnung aufgehoben worden ist, zahlt 1 Thlr. 10 Ngr. Strafe.

7) Wer es nicht sogleich der Herrschaft anzeigt, wenn ein anvertrautes Thier erkrankt, das Futter versagt, oder wenn eines geboren hat, abgegangen ist, oder sich sonst etwas zugetragen hat, zahlt 10 Ngr. Strafe.

8) Wer das Vieh außerhalb des Stalles, oder ehe es das Futter erhalten hat, tränkt, zahlt 10 Ngr. Strafe.

9) Wer dem ihm anvertrauten Viehe Futter in stärkeren Gaben vorlegt, als es Vorschrift ist, oder eine Futterschütte oder Tränke zur bestimmten Zeit unterläßt, das Wurzelwerk nicht klar stampft, oder nicht rein wäscht, zahlt für jeden Fall 6 Pfennige Strafe.

10) Wer sein Vieh beim Lauten der Arbeitsglocke nicht geputzt, seinen Futtergang nicht gekehrt, oder die Streu nicht geordnet hat, zahlt 6 Pfennige Strafe in die Gesindecasse.

11) Wer ein zu seinem Inventarium gehörendes Stück beim Nichtgebrauch nicht an dem dazu bestimmten Orte aufgehoben hat, oder andere Dinge auf den von ihm reinlich zu haltenden Orten umher liegen läßt, zahlt 6 Pfennige in die Gesindecasse.

12) Wer ein Inventarienstück eines andern Dienstboten borgt und nach dem Gebrauche nicht wieder zurück giebt, zahlt 6 Pfennige Strafe in die Gesindecasse.

13) Wer sein Vieh beim Fahren oder Treiben nicht an der Leine behält, oder beim Fahren mit den Ochsen auf dem Wagen sitzt, zahlt $2^1/_2$ Ngr. Strafe in die Gesindecasse.

14) Wer die Kirchenordnung nicht innehält, zahlt 12 Pfennige Strafe in die Gesindecasse.

15) Wer sich nach dem Nachtläuten nicht in sein Bett verfügt, oder wer Sonntags kein neuwaschenes Hemd anzieht, zahlt 12 Pfennige Strafe in die Gesindecasse.

16) Wer mit Feuer und Licht unachtsam umgeht, die Lampe an nicht feuerfesten Orten aus der Laterne herausnimmt, oder nach dem Nachtläuten Feuer in der Gesindestube unterhält, zahlt 20 Ngr. in die Gesindecasse.

Die Uebernahme dieses Dienstcontracts von Seiten der Herrschaft und die Annahme desselben von Seiten der Dienstboten gilt als Beweis der beiderseitigen Uebereinstimmung mit dessen Inhalte, und verbindet beide Theile daran festzuhalten. Auf dem Lohnzettel, welchen jeder Dienstbote, wenn er Lohn haben will, um dieses abschreiben zu lassen, mitbringen muß, erhält er zugleich diejenigen Inventarienstücke, welche er in seinem Gebrauch hat und welche gezeichnet sind, und die ihm bei seinem Dienstantritt ordentlich übergeben und alljährlich zwei Mal durchgesehen werden, aufgezeichnet, und er hat für dieselben zu haften.

Obgleich diese Einrichtung bei dem Gesinde einzuführen seine Schwierigkeiten hatte, so ist sie doch jetzt, nachdem sie 10 Jahre bestanden hat, so anerkannt und eingewurzelt, daß es noch schwieriger sein würde, sie wieder abzuschaffen; denn Jeder sieht das ihm speciell übergebene, zu seinem Gebrauch dienende Inventarium als sein Eigenthum an und läßt es sich von einem andern nicht in Gebrauch nehmen."

2) Das Rittergut Ludwigshof im Regierungsbezirk Erfurt, Besitzer Kammerherr von Breitenbauch. Es ist daselbst folgendes Dienstreglement eingeführt:

1) Jeder Pferdeknecht erhält 24 Thlr., jeder Ochsenknecht I. Classe 24 Thlr., jeder Ochsenknecht II. Classe 20 Thlr., jeder Ochsenknecht III. Classe 18 Thlr., jeder Ochsenknecht IV. Classe 16 Thlr., jeder Ochsenjunge I. Classe 15 Thlr., jeder Ochsenjunge II. Classe 12 Thlr., jede Magd 20 Thlr. Der erste Schafknecht 10 Thlr. Lohn und 20 Schafe, der zweite Schafknecht 10 Thlr. Lohn und 18 Schafe, der Lämmerknecht 10 Thlr. Lohn und 6 Schafe.

2) An Miethgeldern erhält der Pferdeknecht 1 Thlr. Preuß., der Ochsenknecht 1 Thlr. ord., die Magd 1 Thlr. ord., der Ochsenjunge 16 Gr. ord.

3) Weihnachtsgeschenke finden bei Zufriedenheit Statt, aber ganz nach Willkür der Herrschaft.

4) Lohn wird erst nach Verlauf eines Vierteljahres nach dem Anzuge, und dann nur auf einen Monat ausgezahlt. Die andern zwei Monate werden immer innebehalten und erst nach Ablauf des Dienstjahres eventuell ausgezahlt. Gesinde, welches länger bleibt als ein Jahr, dem werden die zwei Monate aus dem alten Jahre gleich auf das neue übergetragen. Von dem Miethgelde wird $^1/_3$ oder $^1/_6$ beim Miethen, der Rest aber nach vierzehntägiger Dienstzeit ausgezahlt. Das Weihnachtsgeschenk wird nicht immer zu Weihnachten, sondern nach Befinden auch später erst gegeben.

5) Die Geschirrknechte erhalten à 14 Pfund, die Mägde und die Ochsenjungen à 12 Pfund Brot pr. Woche, dürfen aber davon keins verkaufen oder sonst an Andere weggeben. Was sie nicht essen können, muß dem Viehe gegeben werden. Außerdem bekommen sie zum Essen weiter kein Brot, als das, welches in die Suppe geschnitten wird.

6) Die Kost soll gut sein, jedoch hängt deren Einrichtung gänzlich von der Herrschaft ab; nur das wird festgesetzt, daß an allen hohen Fest- und Sonntagen Fleisch gegeben werden soll, eben so oft ein Maß Bier pr. Mann und wöchentlich $^1/_2$ Maß Branntwein (?) [1].

7) Bei Verunglücken eines Dienstboten in dem Dienste und durch den Dienst ohne sein Verschulden, wird er auf Kosten der Herrschaft verpflegt und curirt, erhält aber auf die Zeit, in der er keinen Dienst leistet, kein Lohn.

8) Das Gesinde hat die Befehle seiner Herrschaft jeder Zeit willig und pünktlich auszuführen, namentlich das ihm übergebene Vieh, Schiff und Geschirre gut zu behandeln und in Acht zu nehmen.

9) Die ihm übergebenen Inventarienstücke werden ihm nach der Uebergabe in den Lohnzettel geschrieben; er hat sie wieder richtig zu

---

1) Die Herrschaft soll die Trunkliebe unterdrücken, nicht aber mit der Branntweinflasche anspornen, die zwar Anfangs ein Stachel für Fleiß und guten Willen, nachmals aber zur Untreue wird, die jedesmal ihren eigenen Herrn schlägt und früher oder später ins Verderben führt. (Sprengel's Monatsschrift, Band 16. Heft 2.)

übergeben, und verloren gegangene oder muthwillig ruinirte Stücke werden ihm als erhaltenes Lohn in's Lohnbuch geschrieben.

10) Wer vor vollendetem Dienstjahre den Dienst heimlich verläßt, kann auch das rückständige Lohn nie wieder in Anspruch nehmen.

11) Wer den Dienst während des Jahres, mit Wissen der Herrschaft, aber nach seinem Willen aus irgend einem Grunde, es sei welcher es wolle, verläßt (mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 132—139 der preußischen Gesindeordnung genannten), muß einen Stellvertreter, welcher der Herrschaft genügt, stellen, und auf diesen werden die zwei Monate innebehaltenes Lohn übergetragen; stellt er ihn nicht, so wird ein Tagelöhner gehalten, und am Ende des Dienstjahres von dem innebehaltenen Lohn so viel abgezogen, als der Tagelöhner mehr kostet, als der Dienstbote.

12) Es werden folgende Disciplinarstrafen für die Armencasse festgesetzt: Für Betrunkensein 4 Gr., für Brotverkaufen 12 Gr., für verbotenes Füttern 2 Gr., für den Fall, daß ein unterhabendes Stück Vieh durch grünes Futter aufläuft und crepirt oder todtgeschlagen werden muß, 1 Thlr., wenn sonst durch offenbare Schuld des behandelnden Dienstboten ein Stück Vieh crepirt, 8 Gr. Die Strafe für die Trunkenheit bezieht sich nur auf das Vergehen, etwaige Schadenvergütung ist noch für sich. Außerdem steht es der Herrschaft frei, auch noch für andere Fälle ähnliche Strafen zu bestimmen.

13) Bei Krankheiten, welche nicht zu den sub 7 genannten gehören, hat das Gesinde zwar von der Herrschaft Pflege zu erwarten, allein weder Curkosten noch Lohn für die Zeit der Dienstunterbrechung zu beanspruchen (?).

Die Dienstherrschaften müssen eine andere als die bisher gebräuchliche Verfahrungsweise hinsichtlich der Lohnzahlung einhalten. Zwar ist nach einmal abgeschlossenem Vertrage das Gesinde verbunden, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten und die gesetzliche Zeit auszuhalten und eben so wie die Dienstherrschaft verpflichtet, eine gewisse Zeit vor Ablauf des Dienstjahres den Dienst aufzukündigen; allein der Aushaltung der gesetzlichen Dienstzeit sich zu entziehen, giebt es auch für die Dienstboten unlautere Auswege, um gerade zu der Zeit, wo die nothwendigsten Arbeiten vorkommen, ihre Herrschaft zu verlassen und zu einer neuen überzugehen, von der sie ein höheres Lohn erhalten. Ein ungetreuer Dienstbote erreicht seinen Zweck auf verschiedenen Wegen, und sollte er ihn durch sein widerspenstiges und unredliches Betragen, durch Trägheit und schlechten Lebenswandel insofern erzwingen, als die Herrschaft, um sich von einem Uebel zu befreien, um Ordnung im Hause zu haben und böses Beispiel zu beseitigen, den Vertrag wider Willen aufzugeben genöthigt ist. Diesem Uebelstande möglichst zu entgehen, dürfte bei Abschließung des Miethvertrags die Festsetzung nützlich und nothwendig sein, daß das jährliche

Lohn wie die Dienstzeit abläuft anwachse. Angenommen, das jährliche Lohn betrage 30 Thaler, so könnte man die Einrichtung treffen, daß der Dienstbote auf das erste Vierteljahr 4 Thaler, auf das zweite 5 Thaler, auf das dritte 9 Thaler, auf das vierte 12 Thaler, als zu dem jedesmaligen Vierteljahrabschluß wirklich verdient, ausgezahlt erhielte. Wollte man diese Vorsicht nicht treffen, dann müßte in dem gegebenen Falle der Dienstbote, welcher Gelegenheit findet den Dienst zu verlassen und solches durch unerlaubte Mittel bewirkt und zu Johannis wirklich abgeht, 15 Thaler antheiliges Lohn empfangen, und zwar für ein halbes Jahr, in welchem er in einer Landwirthschaft dieses Lohn wegen der wenigen und nicht anstrengenden Arbeit nicht verdient hat. Einem untreuen Dienstboten wird es jetzt nicht schwer, einen andern Dienst zu finden; denn im Sommer und Herbst drängen die Arbeiten, und weil es der Drang der Geschäfte erheischt, wird auch ein unredlicher Dienstbote auf- und angenommen und der Natur der Sache nach auf dieses halbe Jahr von der Herrschaft höher abgelohnt, so daß ein solcher Dienstbote durch seine Unredlichkeit mehr verdient, als das treue und redliche Gesinde, welches seine Dienstzeit pflichtgemäß aushält. Es liegt somit der Vortheil der angeführten Maßregel auf der Hand; denn ginge jener auf ein Jahr gemiethete Dienstbote schon zu Johannis ab, dann hätte er jener Maßregel gemäß von der alten Herrschaft für das erste halbe Jahr nur 9 Thaler zu fordern. Der Uebergang zu einer neuen Herrschaft könnte ihm keinen Nutzen mehr bringen, und würde er doch den Dienst verlassen, so hätte die alte Dienstherrschaft dem Vertrage gemäß wenigstens so viel an Lohn zurückbehalten, als der nothgedrungen neu anzunehmende Dienstbote zu bekommen hätte. Soll aber eine solche Maßregel den gehofften Erfolg haben, so ist auch hier wieder eine allgemeine Uebereinkunft und Einführung nothwendig.

Die Dienstherrschaften müssen den Dienstboten wahrheitsgemäße Zeugnisse ausstellen. Welche große Nachtheile sowohl für die Dienstherrschaften als die Dienstboten aus der Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse erwachsen können, erwachsen müssen, ist schon oben hervorgehoben worden, und es wird deshalb an dieser Stelle genügen, auf die Dringlichkeit der Ausstellung wahrheitsgetreuer Zeugnisse hinzuweisen. Keine Herrschaft soll und darf die Fehler der abgehenden Dienstboten in dem auszustellenden Zeugnisse verschweigen, sondern sie muß sich verpflichtet fühlen das Zeugniß unter allen Umständen der Wahrheit getreu auszustellen, damit schlechte Dienstboten bekannt und dadurch, daß sie keinen Dienst mehr finden, zur Besserung gezwungen werden. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn in einem jeden Attest außer der Aufführung des Dienstboten auch verzeichnet würde, zu welchem Dienste das Individuum ganz besonders tauglich ist, damit es sich nicht Fähigkeiten und Geschicklichkeiten andichtet, die es nicht besitzt, damit die neue Herrschaft vor einem baldigen Dienstwechsel bewahrt werde. Berück-

sichtigung dürften wohl auch die in den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Freiberg niedergelegten Vorschläge verdienen, nach welchen in die Dienstbücher vierteljährlich die Aufführungsatteste eingetragen werden sollen, weil das Betragen der Dienstboten zu den verschiedenen Zeiten häufig nicht gleich ist, und wonach ferner für die zu ertheilenden Zeugnisse bestimmte Rubriken aufgestellt werden sollen, z. B. Fleiß, Ehrlichkeit ꝛc.; es ist dann die Nothwendigkeit vorhanden, stets über alle Punkte bei Ausstellung des Dienstzeugnisses sich auszusprechen.

Einige andere Vorsichtsmaßregeln, welche den Dienstherrschaften zur Erwerbung guter Dienstboten zu empfehlen sind. Man hüte sich, den Gesindemäklern in die Hände zu fallen und städtisches Gesinde für das Land zu miethen. Dasselbe ist gewöhnlich hochfahrend, eitel, liederlich, aufwiegelnd und für die Landwirthschaft unbeholfen. Auch miethe eine Dienstherrschaft nicht wieder Gesinde, das früher schon einmal bei ihr in Diensten gestanden hat. Solche Leute meinen dann, die Wirthschaft könne ohne sie nicht bestehen; sie sind Lobredner der frühern Dienstjahre, verlangen Bevorzugung und wiegeln, wenn ihnen diese nicht zu Theil wird, sehr oft die andern Dienstboten auf. Man zwinge sich auch nicht Dienstboten an, so wenig im Wege Rechtens, als durch Ueberredung und große Versprechungen. Man scheue die Mühe nicht, über jedes Individuum, das man in Dienste nehmen möchte, vorher genaue Erkundigungen einzuziehen. Auch unterlasse man es nicht, gleich bei der Miethseinigung, oder sofort beim Dienstantritt, jeden einzelnen neuen Dienstboten mit der speziellen Haus- wirthschafts- und Gesindeordnung, mit dem Gesammtkreise der ihm zu übertragenden Verrichtungen, mit der Art und Weise, wie Alles ausgeführt werden soll und muß, selbst sogar mit einzelnen Eigenthümlichkeiten gehörig bekannt und auf alles Dasjenige aufmerksam zu machen, was ein gutes Vernehmen fördern oder stören könnte. Für größere Wirthschaften stellt es sich auch als empfehlenswerth heraus, stets einen Knecht und eine Magd über den Etat im Dienste zu haben, damit die Dienstherrschaft, wenn ein nichtsnutziger Dienstbote schnell aus dem Dienste entfernt werden muß, nie in Versäumniß oder Verlegenheit kommt. Für dergleichen Supernumerarien findet sich immer Arbeit, und erfahrungsmäßig zügelt den leichtsinnigen, widerspenstigen Dienstboten nichts leichter und sicherer, als die Ueberzeugung, daß er nur aus nachsichtsvoller Güte noch geduldet wird, und daß man seiner zu jeder Stunde, selbst in der dringendsten Arbeitszeit sehr wohl entbehren könne, ohne durch seine Entlassung in Verlegenheit zu kommen.

Um gutes Gesinde auf längere Zeit oder auf immer zu behalten, gleichsam an sich zu fesseln und ihm ein wahres höheres, bleibendes Interesse an dem Gedeihen der Wirthschaft einzuflößen, so eröffne man dem Gesinde gleich bei seinem Antritt, daß, wenn es sich stets gut und

untadelhaft betrage, das Interesse der Herrschaft treulich wahrnehme und so mindestens fünf Jahre lang in dem Dienste rechtschaffen aushalte, sich die Dienstherrschaft verpflichte, ihm im Fall der Verheirathung die Hochzeit auszurichten, allenfalls auch die Traugebühren zu bezahlen, es auch nach Maßgabe des Betragens mit einigen Wirthschaftsgegenständen auszustatten, und dem jungen Paare vorläufig auf ein Probejahr, dann aber bei stets guter Aufführung auf längere Zeit eine Wohnung einzuräumen und es als Tagelöhner zu placiren. Fahre es fort, in seinem neuen Hausstande friedlich, treu, fleißig und anständig zu leben und stets den Nutzen der Herrschaft wahrzunehmen, so solle ihm bei nächster Vacanz eine Drescherstelle anvertraut werden, und wenn es alt und schwach werde, sich aber stets gut und tadelfrei betragen habe, wolle man auch noch für seine Nahrung gegen die seinen Kräften und Verhältnissen angemessenen Dienstleistungen sorgen. Auf diese Weise würde man des häufigen, lästigen, oft sehr precären Gesindewechsels überhoben werden. Es würde eine gegenseitige genaue Bekanntschaft stattfinden. Es würde unter den Dienstboten ein edler Wetteifer entstehen, wer am besten, am treuesten, am aufrichtigsten und förderlichsten sein Werk verrichten möchte. Und weil sie dann wissen, daß sie unter ihrer jetzigen Dienstherrschaft leben und sterben werden, so würden sie auch für und mit ihrer Herrschaft leben und sterben wollen. Wem dieses Bild zu idyllisch oder romantisch erscheinen sollte, der sehe auf das im Dienst ergraute Gesinde, wie man es in der Uckermark, in Neu-Pommern und Mecklenburg sehr häufig findet. Die Dienstboten daselbst sind, obgleich verheirathet, ihren Vorgesetzten folgsame, fleißige Arbeiter, voll Mitgefühl bei Glück und Unglück der Herrschaft, von unbescheidenen Forderungen frei, in Wort und Sitte ehrerbietig und lauter; sie gehören gewissermaßen zu dem eisernen Lebens-Inventar der Wirthschaft.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß obiger Vorschlag leicht in Ausführung gebracht werden könne. Den gegenwärtigen Tagelöhner- und Drescherfamilien ist man ja nicht verbindlich. Die schlechteste muß zuerst weichen, sobald von dem neuen Anwuchs Jemand auf Vacanz Anspruch hat. Da will denn Keiner der Schlechteste sein, und diese neue Ordnung hat selbst auf die Tagelöhner- und Drescherfamilien gesegneten Einfluß. Das Einzige, welches vielleicht Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten verursachen möchte, wäre die Erbauung eines Hospitals mit etwas Gartenland für die Aufnahme der künftigen Invaliden. Hieran aber würde in den ersten 30 Jahren nicht zu denken sein, und selbst dann erst würde der Anbau von einigen Stuben und Kammern nebst einigen Ruthen Gartenland vollkommen ausreichen. Dieses kleine Opfer bringt man gern, wenn man nur die Gewißheit erkauft, stets ein gutes und treues Dienstpersonal zu behalten. Denn es kann wohl angenommen werden, daß man in der Folge nicht mehr neue Familien

und neues Gesinde herbeizuziehen braucht, sondern daß sich auf gewissermaßen patriarchalische Weise dasselbe von selbst regeneriren und reproduciren werde, wodurch dann zwar eine neue, aber ungleich edlere Erbunterthänigkeit entsteht, und zwar keine gezwungene, sondern eine freiwillige. Nimmt auch das Personal zu, so nimmt doch auch die Wirthschaft zu an Intensivität und Extensivität, muß also auch zunehmend mehr Menschenhände erfordern. Es ist also vorauszusehen, daß die Söhne und Töchter der Speicherleute, wie einst ihre Aeltern, am liebsten auf dem Gute, als in ihrem Geburtsorte, bleiben, hier den Dienst und das Avancement versuchen, und um so lieber aufgenommen werden, als die Herrschaft sie schon von Kindesbeinen an kennt, und es wohl nicht unterlassen haben wird, sie in Zucht, Sitte und Glauben durch die Schule gehörig ausbilden zu lassen. Und solche Kinder werden dann auch für ihre Aeltern in deren Alter und Schwachheit sorgen, so daß diese der Herrschaft nicht zur Last fallen[1]).

---

1) Sprengel's Monatsschrift, Band 16, Heft 2.

Nachtrag.

Was könnte noch zur Besserung der Dienstboten geschehen?

Um schlechte Dienstboten zu bessern, ist es durchaus erforderlich, daß in den desfallsigen Bestrebungen die Localpolizeibehörde mit den Dienstherrschaften Hand in Hand geht. Findet dieses nicht statt, so werden die Mittel und Wege, welche Dienstherrschaften zur Besserung schlechten Gesindes anwenden, vielfach ohne den gewünschten Erfolg sein. Namentlich sollten die Localpolizeibehörden streng darauf halten, alle diejenigen Dienstboten, welche mit einem schlechten Dienstzeugnisse entlassen worden sind, über dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, und welche binnen 4 Wochen nicht anderweit einen Dienst finden, aus dem Orte zu weisen, wenn sie daselbst nicht heimatsgehörig sind; denn solche mit schlechten Zeugnissen verabschiedete, dienstlose Personen bringen weder der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, Ehre, noch geben sie den andern Dienstboten des Orts ein gutes Beispiel; im Gegentheil werden sie dieselben zu verführen trachten. Namentlich werden sich derartige weibliche Dienstboten häufig dem Laster der Unzucht ergeben und so in Bezug auf Sittlichkeit ein verderbliches Beispiel aufstellen. In Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel müßte aber die Polizeibehörde auf das Strengste verfahren und dürfte sich namentlich nicht von denjenigen selbstständigen Ortsbewohnern täuschen lassen, welche schlechtes dienstloses Gesinde unter dem Vorgeben bei sich beherbergen, daß es bei ihnen in Diensten stehe. Solche Leute haben aber in der Regel für sich kaum Brot, geschweige denn, daß sie noch einen oder mehrere Dienstboten sollten ernähren können. Wirthschaften, wo schlechtes dienstloses Gesinde beherbergt wird, sinken meist zu Bordellen herab, und schon aus diesem Grunde muß die Ortspolizeibehörde streng dagegen einschreiten, solche dienstlose Personen ohne Weiteres aus dem Orte verweisen und den Grund der Ausweisung in das Dienstbuch eintragen. Nur durch Strenge, und zwar durch Strenge, welche an allen Orten eine gleiche ist, können solche Personen noch gebessert werden. Eine gleiche Strenge sollte aber die Ortspolizeibehörde nicht nur gegen dienstloses, unsittliches Gesinde, sondern auch gegen unehrliche Dienstboten

walten lassen. Aber leider geschieht in beiderlei Beziehungen sehr häufig wenig oder gar nichts; die Ortspolizeibehörden bekümmern sich im Allgemeinen viel zu wenig um die Dienstboten ihres Orts, unterstützen die Dienstherrschaften viel zu wenig in den Bestrebungen, schlechte Dienstboten zu veredeln; sie drücken entweder die Augen ganz zu oder begnügen sich mit gelinden Vorwürfen, wenn es hoch kommt, mit gelinden Strafen, und wenn die Verweise ertheilt, die Strafen verbüßt sind, geht das alte Leben schlechter Dienstboten wieder von vorn an. Man kann deshalb in Wahrheit behaupten, daß eine gründliche Besserung der Dienstboten nur dann erst möglich sei, wenn sich zu diesem Behuf Dienstherrschaften und Ortspolizeibehörde vereinigen und sich gegenseitig in die Hände arbeiten.

Zur Besserung der Dienstboten könnte sicherlich auch dadurch viel geschehen, wenn sich noch mehr Dienstboten-Besserungsvereine bildeten. Zwar bestehen solche Vereine schon in ziemlicher Anzahl, aber eine auffallende Wirksamkeit durch sie wird und kann erst dann hervorgebracht werden, wenn dieselben mindestens in der Ausdehnung bestehen, wie gegenwärtig die landwirthschaftlichen Vereine. Eine größere Ausbreitung der Dienstboten-Besserungsvereine ist aber um so eher möglich, als dafür weiter nichts zu geschehen hat, als daß sich jeder landwirthschaftliche Verein gleichzeitig zu einem Dienstboten-Besserungsvereine constituirt. Dieses ist um so eher dringend zu wünschen, als erfahrungsgemäß Dienstboten-Besserungsvereine eins der Hauptmittel zur Besserung der Dienstboten sind. Freilich gehört dazu, daß solche Vereine nicht blos nominell bestehen, sondern daß sich ihnen die Dienstherrschaften auch wirklich anschließen und mit Eifer und Treue in und außerhalb denselben wirken. Daran fehlt es aber leider noch gar sehr. Manche Dienstherrschaften sind — wie sich der Vorstand eines Dienstboten-Besserungsvereins bei der Hauptversammlung desselben äußerte*) — nicht für den Verein, weil sie glauben, er werde wenig Früchte tragen, indem bei weitem der größte Theil der Dienstboten so verdorben und leichtsinnig sei, daß sie auf Belobung und Belohnung keinen Werth legten. Wenn es nun wirklich Dienstboten solcher Art geben mag, so ist aber auch gewiß die Zahl derjenigen Dienstboten nicht klein, welche sich bestreben, gute Zeugnisse zu verdienen, die es als eine Ehrensache betrachten, eine Reihe von Jahren bei einer und derselben Herrschaft zu bleiben. Durch Auszeichnung der Bessern können weniger gute Dienstboten zur Aufmerksamkeit gebracht, zur Nachahme gereizt werden. Sollte sich aber auch bei Verstockten nicht immer ein günstiger Erfolg erwarten lassen, so ist doch zu erwägen, daß mit jedem Jahre junge Leute, welche den Schulunterricht noch im frischen Andenken haben und durch schlechte Beispiele noch nicht verdorben worden sind, als Dienende eintreten. Bei diesen ist vorzugsweise ein günstiger Erfolg zu erwarten,

---

*) Landwirthsch. Dorfzeitung, 1853, Nr. 2.

und wenn es gelingt, eine große Anzahl junger Dienstboten auf den rechten Weg zu bringen und auf diesem zu erhalten, so ist schon viel gewonnen, so werden die Klagen über schlechte Dienstboten mehr und mehr schwinden.

Andere Dienstherrschaften treten dem Dienstboten-Besserungsvereine nicht bei, weil sie die damit verknüpfte Ausgabe scheuen oder die Meinung hegen, es sei damit wenig oder nichts auszurichten. Um aber ein gemeinnütziges Werk zu befördern, sollte eine kleine Beisteuer nicht in Betracht gezogen werden. Man macht ja öfters weit größern Aufwand für nichtsnutzige Sachen, warum also eine kleine Beisteuer für eine gute Sache verweigern, die den Beisteuernden selbst zu Statten kommt? Allerdings ist die Abgabe, welche der Einzelne entrichtet, unbedeutend, aber wenn diese kleine Abgabe von Vielen geleistet wird, so kommt doch eine Summe zusammen, welche für den beabsichtigten Zweck vollkommen ausreicht.

Ein dritter Grund, daß sich noch Viele nicht an den Dienstboten-Besserungsvereinen betheiligen, ist der, daß ihnen nicht viel daran gelegen ist, bessere Dienstboten länger als zwei Jahre zu behalten, weil sie dann zu einheimisch würden. Diese Ansicht hat zwar scheinbar etwas für sich, aber gewiß nur bei solchen Herrschaften, welche nicht mit der nöthigen Strenge gegen ihre Dienstboten auftreten. Angenommen aber auch, jene Ansicht sei unter allen Umständen eine begründete, so würde gerade in der Theilnahme an dem Vereine ein Mittel liegen, dem fraglichen Fehler der Dienstboten entgegenzuwirken; denn wenn sich Dienstboten bei Herrschaften befinden, welche dem Dienstboten-Besserungsvereine angehören, und wenn sie die bei längerer Dienstzeit in Aussicht gestellte Auszeichnung kennen, so werden sie sich gewiß im zweiten Jahre ihrer Dienstzeit so verhalten, um für das dritte Jahr wieder gemiethet zu werden und eine Auszeichnung zu erhalten. Bei noch längerer Dienstzeit wird wiederholt Aussicht auf eine Auszeichnung eröffnet und dadurch der Eifer zu tadellosem Dienste angespornt, und so kann sich leicht die Dienstzeit auf eine längere Reihe von Jahren erstrecken, welche außerdem vielleicht nur kurze Zeit gewährt haben würde.

Was ist ferner für Besserung der Dienstboten geschehen?

1) In Bezug auf Schulunterricht. In Baden fand das Bemühen, den landwirthschaftlichen Unterricht auch in die Volksschulen einzuführen, immer lebhaftern Fortgang. So erklärten sich sämmtliche Lehrer bei einer in Krautheim stattgefundenen Generalversammlung der landwirthschaftlichen Bezirksstelle bereit, diesen Unterricht in ihren Schulen einzuführen und baten um Beschaffung der dem Unterricht zu Grunde zu legenden Hauptgrundsätze des Betriebes.

Auch in Preußen wird von der Staatsregierung die Absicht, in den Volksschulen den landwirthschaftlichen Unterricht einzuführen, streng aufrecht erhalten. Es sind in dieser Beziehung die Bezirksregierungen um gutachtliche Aeußerungen angegangen worden, welche sich namentlich auch darauf beziehen, inwieweit die Heranbildung zur rationellen Bodenbewirthschaftung mit unter die Unterrichtsgegenstände in den Landschulen aufzunehmen sei.

Die k. k. mährisch-schlesische Landwirthschaftsgesellschaft setzte einen Preis von 300 fl. C.-M. für die Abfassung eines Lehrbuchs aus, welches der Schuljugend die Elemente der Landwirthschaft in populärer und anregender Form darlegen soll.

2) In Bezug auf Gründung von Kleinkinderbewahranstalten. Kleinkinderbewahranstalten wurden in den verschiedenen deutschen Ländern in größerer Anzahl gegründet. Am meisten that sich in dieser Beziehung Preußen hervor. In Preußen bestanden bis zum Jahre 1853 nicht weniger als 382 Kleinkinderbewahranstalten. Bis zum Jahre 1834 fanden diese Anstalten nur geringen Fortgang. Erst von dieser Zeit an traten alljährlich zwischen 6 und 26 Bewahranstalten neu hinzu. Die meisten dieser Anstalten bestanden in den Regierungsbezirken Königsberg, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Arnsberg, Köln, Aachen und Düsseldorf. In den 382 Kleinkinderbewahranstalten wurdeu 25,630 Kinder gewöhnlich beaufsichtigt, mithin 1,07 Prozent aller vorhandenen Kinder im preußischen Staate. Von den 382 Kleinkinderbewahranstalten befanden sich 23 auf dem platten Lande mit 748 Zöglingen und 259 in den Städten mit 24,882 Zöglingen. Sämmtliche Anstalten wurden fast ganz durch Privatwohlthätigkeit erhalten; Zuschüsse gewährten nur einzelne Communalbehörden; auch zahlten in manchen Anstalten die Kinder ein kleines Schulgeld, insofern die Aeltern dieses zu entrichten im Stande waren. Der Durchschnittssatz des jährlichen Kostenbetrags betrug für ein Kind etwa 4$^2/_3$ Thaler.

3) In Bezug auf Rettung verwahrloster Kinder. In dieser Hinsicht ist namentlich im Königreich Sachsen in neuester Zeit viel geschehen. Im Gebirge, im Meißner Kreise und in Leipzig wurden mehrere Anstalten unter dem Namen „Rettungshäuser" gegründet, welche den Zweck verfolgen, verwahrloste Kinder zu retten, sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzubilden. Alle diese Anstalten wurden durch freiwillige Beisteuern gegründet und werden durch solche erhalten. Diese Vorgänge verdienen gewiß allenthalben Nachahmung; denn überall gibt es verwahrloste älternlose Kinder, die, wenn sich ihrer nicht angenommen wird, in sittlicher Hinsicht ganz zu Grunde gehen und, da sie gewöhnlich ihr Fortkommen als Dienstboten suchen, das Contingent schlechter Dienstboten vermehren. Eine Besserung derartiger Personen von Seiten der Dienstherrschaften ist aber

kaum möglich. Werden dagegen verwahrloste und verlassene Kinder in besondere Anstalten aufgenommen und in denselben zur Gottesfurcht, zu Fleiß, Ehrlichkeit und Geschicklichkeit in mehreren Handarbeiten herangezogen, so erwächst daraus nicht nur der Gesellschaft im Allgemeinen, sondern auch den Dienstherrschaften insbesondere ein großer Vortheil. Insofern nämlich verwahrloste Kinder in den Rettungshäusern Unterricht im Gartenbau, im Schnitzen, Flechten, Nähen, Stricken ꝛc. bekommen, eignen sie sich Fertigkeiten an, die sie bei ihren spätern Dienstverhältnissen den Dienstherrschaften zum Vortheil in Anwendung bringen können, und wenn die Dienstherrschaften auf dem Grunde fortbauen, der in den Rettungshäusern gelegt worden ist, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die früher verwahrlosten Kinder nützliche Glieder der Gesellschaft überhaupt und gute Dienstboten insbesondere werden.

4) In Beziehung auf besondere Dienstbotenerziehungsanstalten. In Wien wurde im Jahre 1853 eine Stiftung zur Heranbildung braver Hausmägde ins Leben gerufen. Die Anstalt fand in allen Kreisen die lebhafteste Anerkennung, und Ihre Majestät die Kaiserin machte dem Comité dieser Anstalt ein Geschenk von 1000 fl. C.-M. Gleich im Anfange ihres Bestehens beherbergte diese Anstalt 42 weibliche Dienstboten.

Ein verwandtes Institut wurde im Jahre 1853 in Frankfurt a. M. ins Leben gerufen, und zwar von der dasigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften. Dieses Institut besteht in einer Zufluchtsstätte für vorübergehend dienstlose weibliche Dienstboten. In dieser Anstalt finden, so weit es der Raum gestattet, alle weiblichen Dienstboten, die entweder zum ersten Mal einen Dienst suchen, oder solche, die im Dienstwechsel begriffen sind, wenn sie mit guten Zeugnissen und sonstigen von der Polizeibehörde verlangten Legitimationspapieren versehen sind, gegen angemessene, auf das Billigste gestellte Entschädigung Aufenthalt und Kost. Diese Anstalt wird von einem zutrauenswerthen Frauenzimmer unter der beständigen Aufsicht allgemein geachteter Damen der Stadt Frankfurt geführt. Jedes neuankommende Dienstmädchen, das die Gefahren der Stadt nicht kennt, und von seinem Dorfe einen zwar rohen, aber innerlich reinen Sinn mitgebracht hat, wird hier gleich in häusliche Zucht und Ordnung aufgenommen und dadurch von der Berührung mit jenen Personen ferngehalten, welche die besten Vorsätze und den zum Guten gerichteten Charakter des jungen Mädchens verderben und vergiften. Ebenso soll den Mädchen, welche einen Dienst verlassen, ohne gleich in einen neuen eintreten zu können, die Anstalt in gleicher Weise offen stehen.

5) In Bezug auf Dienstzeugnisse. Da vielfach Beschwerde darüber geführt worden ist, daß die Herrschaften dem Gesinde

beim Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß nicht ertheilen, und namentlich den wahren Grund der Aufhebung des Dienstvertrags verschweigen, so veranlaßte im Jahre 1853 der Oberstaatsanwalt zu Frankfurt a. O. unter Hinweis auf die Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8. November 1810, §§. 171—176, die Polizeibehörden und Polizeianwalte, alle Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen und ohne Ansehen der Person zu verfolgen.

Gleichermaßen sah sich die k. Landdrostei zu Lüneburg zu einem Ausschreiben des Inhalts veranlaßt, daß die sich in den Geschäftsberichten der Obrigkeiten wiederholende Bemerkung über die Mängel, insbesondere über die Wahrheitswidrigkeit der von den Dienstherrschaften in den Dienstbüchern ertheilt werdenden Zeugnisse Veranlassung gebe, die k. Aemter dahin anzuweisen, diesen Gegenstand wiederholt in den Amtsversammlungen zur Sprache zu bringen und durch die Amtsvorsteher auf Abhilfe der fraglichen Mängel, namentlich auf die Ausstellung wahrheitsgetreuer Zeugnisse hinwirken zu lassen.

Ferner wurden in einem Landestheile Hannovers, nämlich in den Herzogthümern Bremen und Verden, durch Verordnung vom 16. Februar 1852 die Einführung von Gesindebüchern verfügt.

6) In Bezug auf die Gesindeordnungen beschloß der Landtag zu Oldenburg, daß eine vollständige Revision der Gesindeordnung wünschenswerth sei. Die hierauf Bezug nehmenden Vorschläge des Ausschusses wurden angenommen. Unter Anderm wurde mit großer Stimmenmehrheit folgende neue, vom Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung angenommen: „Die Herrschaft ist berechtigt, von dem bedungenen baaren Lohne ein Drittel in der Sparkasse für die Dienstboten anzulegen und diesen statt baaren Geldes den Sparkassenschein einzuhändigen.“

In Oesterreich wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die Dienstbotenordnung streng zu handhaben. Zugleich wurde das Dienstbotenpatent vom 27. März 1784 neu gedruckt und jede Gemeinde aufgefordert, über die noch in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen sowohl Dienstherrschaften als Dienstboten zu belehren. Dabei wurden aber diejenigen Paragraphen dieses kaiserlichen Patents außer Kraft gesetzt, welche, wie z. B. die körperlichen Strafen und die öffentlichen Arbeiten, mit den neuen Einrichtungen nicht mehr vereinbar sind. Die Bürgermeister sollen darauf sehen, daß ein Dienstbote, er mag Gemeindeangehöriger oder Fremder sein, der von seinem letzten Dienstherrn seine Entlassung nicht erhalten hat, in keiner andern Gemeinde Dienst erhalte.

In den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Cö-

then wurde eine Gesindeordnung publicirt, die sich zumeist auf die preußische stützt.

In Preußen erschien unterm 24. April 1854 ein Gesetz, welches die Verletzung der Dienstpflichten von Seiten des Gesindes betrifft.

7) In Bezug auf die Dienstboten-Besserungs- und Belohnungsvereine. Im Allgemeinen ist hierzu zu bemerken, daß sich diese wohlthätigen Vereine immer mehr über alle Theile Deutschlands ausbreiteten. Es wurden sowohl besondere Dienstboten-Besserungs- und Dienstboten-Belohnungsvereine gegründet, noch mehr aber constituirten sich die schon bestehenden landwirthschaftlichen Vereine gleichzeitig zu Dienstboten-Belohnungsvereinen. Es würde zu weit führen, alle die desfallsigen Vereine namhaft zu machen, welche in der neuesten Zeit ins Leben getreten sind; es genüge die Versicherung, daß solche Vereine wirklich in großer Zahl gegründet worden sind, daß sie des Guten sehr viel vermittelt haben, daß überhaupt unter allen Mitteln zur Besserung der Dienstboten die fraglichen Vereine die hervorragendsten und wirksamsten sind. Nur einige hierher gehörige Fälle sollen angeführt werden, weil gerade sie es sind, welche die Richtigkeit der vorstehenden Behauptung am zuverlässigsten darthun dürften.

Bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Nürnberg hatten sich nämlich auch diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten einer besondern Auszeichnung zu erfreuen, welche eine ununterbrochene langjährige Dienstzeit bei einer Herrschaft mit fortwährend tadelfreiem Lebenswandel nachweisen konnten. Für solche Dienstboten waren 40 Preise, jeder in einem verzinslichen Sparkassenscheine zu 5 fl., und zwar zur Hälfte für die männlichen, zur Hälfte für die weiblichen Dienstboten ausgesetzt. Außerdem wurde den Dienstboten, welche bei der Viehschau ein preiswürdiges Stück vorführten, als Belohnung ihres Fleißes ein Zweiguldenstück gereicht. Diese letztere, leider nur noch selten vorkommende Belohnung verdient unstreitig die größte Beachtung von Seiten aller landwirthschaftlichen Vereine, welche Ausstellungen veranstalten und damit Preisvertheilungen verbinden. Man sollte dabei nicht nur die Besitzer der ausgezeichneten preiswürdigen Stücke mit Preisen bedenken, sondern auch, insoweit Dienstboten zur Hervorbringung der ausgezeichneten Gegenstände mitgewirkt haben, diese mit Prämien belohnen. Namentlich dürfte dies bei allen Viehgattungen der Fall sein, die von den Dienstboten gefüttert und gepflegt werden und in deren Hand es daher mit liegt, die Thiere in einen vortrefflichen Zustand zu bringen und in demselben zu erhalten. Bekommt der Dienstbote für diese seine Bestrebungen einen Preis, so wird er dadurch angespornt, in Zukunft noch mehr und Besseres zu liefern und nicht nur in gewerblicher, sondern auch in sittlicher Hinsicht ein guter Dienstbote zu werden und zu bleiben. Ueber-

haupt sollte in Auszeichnung guter Dienstboten mehr geschehen als bisher geschehen ist. Ist ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Dienstbote ein wahrer Schatz für jede Wirthschaft, welche Dienstboten zu halten genöthigt ist, so ist nicht einzusehen, warum solche Leute für ihr ausgezeichnetes Verhalten nicht eine öffentliche Auszeichnung erhalten sollen, und zwar eine Auszeichnung, die wohl von dem landwirthschaftlichen Vereine oder dem Dienstboten-Belohnungsvereine auszugehen hätte, aber von der obersten Verwaltungsbehörde des Kreises zu bestätigen wäre; letzteres deshalb, weil es der Sache gewiß sehr förderlich wäre, wenn für ausgezeichnet befundene Dienstboten nicht blos Sparkasseneinlagen, sondern neben diesen auch noch passende Medaillen gegeben würden, welche die betreffenden Dienstboten an einem Bande tragen könnten. Dieser Vorschlag kann unmöglich als ein abenteuerlicher bezeichnet werden; denn ebensowohl als verdiente Personen aus andern Ständen Orden und Medaillen erhalten, können gewiß auch ausgezeichnete Dienstboten ähnliche Auszeichnungen bekommen; in beiden Fällen würde nur das Verdienst belohnt werden, und wenn es sich um Verdienste handelt, muß es offenbar gleichgiltig sein, ob die verdiente Person den höhern oder den niedern Ständen angehört. Gewiß würde durch eine derartige sichtbare Auszeichnung das Ehrgefühl und das Bestreben der Dienstboten, sich einer solchen Decorirung würdig zu machen, mächtig angeregt werden.

Der zweite hierher gehörende Fall betrifft die **Versammlung der thüringischen Landwirthe in Weimar im Jahre 1854.** Bei dieser Gelegenheit hat die Frau Großherzogin von Weimar eine Summe von 300 Thalern zu Prämien für solche ausgezeichnete landwirthschaftliche Dienstboten bewilligt, welche sich durch Sittlichkeit, Fleiß und Länge der Dienstzeit ausgezeichnet hatten. Es ist gewiß höchst erfreulich, daß selbst fürstliche Personen das Bestreben äußern, zur Besserung der Dienstboten mitzuwirken. Solche Bestrebungen von solcher Seite können nur sehr wesentlich dazu beitragen, die Bemühungen der Privaten und der Vereine um das Dienstbotenwesen zu kräftigen und zu fördern, und in dieser Beziehung wäre es sehr zu wünschen, wenn Vorgänge wie die des Erzherzogs Johann von Oesterreich, der Königin von Sachsen und der Großherzogin von Weimar allseitige Nachahme unter den fürstlichen Personen fänden. Auch die Dienstboten selbst würden sich dadurch höchst geehrt fühlen und ihren Dank dafür in dem Bestreben aussprechen, treu, ehrlich, fleißig und sonst untadelhaft zu dienen.

Daß man die, und zwar mit einiger Ostentation verbundenen Belobungen und Belohnungen guter Dienstboten als eins der sichersten Mittel zur Besserung des Gesindes erkannt hat, das bezeugen auch die landwirthschaftlichen Central-, Bezirks- und Ortsvereine in Süddeutschland, namentlich in Würtemberg, Baiern, Baden und Hessen. Die

landwirthschaftlichen Feste und Ausstellungen, welche daselbst abgehalten werden, werden zugleich dazu benutzt, Dienstboten, welche längere Jahre untadelhaft bei einer und derselben Herrschaft gedient haben, zu prämiren, und zwar öffentlich zu prämiren. Um diese Feierlichkeit noch zu erhöhen, sie für die Dienstboten so eindringlich als möglich zu machen, hält wohl auch ein Geistlicher eine passende Ansprache an die ausgezeichneten Dienstboten. Hier und da werden so ausgezeichnete Dienstboten auch noch gespeist, und zwar nehmen sie dabei ihre Sitze zwischen den Mitgliedern der landwirthschaftlichen oder Dienstboten-Besserungsvereine ein. Alles dieses trägt unfehlbar dazu bei, die Belobungen und Belohnungen zu steigern, sie für die Empfänger noch werthvoller zu machen, und deshalb können solche Einrichtungen zur allgemeinen Nachahme angelegentlichst empfohlen werden.

8) In Bezug auf private Dienstverträge. Ein sehr zweckmäßiger Dienstvertrag liegt von der Gutswirthschaft des St. Johannishospitals zu Leipzig vor. Derselbe wird im Folgenden ausführlich mitgetheilt.

Zwischen Herrn N. N., Pachter des St. Johannishospitals zu Leipzig, dem einen, und dem N. N., Dienstknecht (Dienstmagd), dem andern Theile, ist am heutigen Tage folgender Dienstvertrag abgehandelt und abgeschlossen worden:

1) Es verspricht N. N., am 1. .... des Jahres .... bei Herrn N. als (Knecht, Magd ꝛc.) in Dienst zu treten und bis zum 1. .... des Jahres .... in diesem Dienste zu bleiben, auch allen obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntniß nachzukommen, auch den Befehlen der Dienstherrschaft, resp. deren Stellvertretern und den von der Dienstherrschaft angestellten Vorgesetzten bescheiden, willig und gehorsam zu begegnen. Dagegen verspricht

2) der Dienstgeber, außer der hier üblichen Beköstigung, einen jährlichen Lohn von .... Thalern, einschließlich der Mieth-, Meß- und Weihnachtsgelder, zu geben, und diesen Lohn in vierteljährlichen Terminen auszuzahlen, jedoch in der Weise, daß auf die erste Hälfte der Dienstzeit ein Drittel, auf die letzte Hälfte der Dienstzeit dagegen die andern zwei Drittel des Gesammtlohns gerechnet und gezahlt werden. Es erhält demnach ....

	Thlr.	Ngr.	Pf.
von Neujahr bis Ostern			
von Ostern bis Johannis	=	=	=
von Johannis bis Michaelis	=	=	=
von Michaelis bis Neujahr	=	=	=

3) Wenn sich von selbst versteht, daß der Dienstbote allen von der Dienstherrschaft und deren Stellvertretern ausgehenden Bestimmungen und Anordnungen ohne Ausnahme sofort Folge zu leisten hat, so verpflichtet sich insbesondere der Dienstbote, auch allen der Herrschaft durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Faulheit oder gar aus Vorsatz zugefügten

Schaden aus seinen Mitteln und von seinem Lohne der Herrschaft zu ersetzen. Dies gielt namentlich auch von dem Falle, wenn der Dienstgeber von der Obrigkeit in Bezahlung irgend einer Strafe verurtheilt worden ist, welche der Dienstbote durch seine Schuld verursacht hat.

4) Um jedoch versichert zu sein, daß jeder Dienstbote den ihm obliegenden Verpflichtungen allenthalben zu rechter Zeit und am gehörigen Orte nachkomme, ist von dem Dienstgeber nachstehendes Dienst- und Strafreglement entworfen worden, dem sich jeder Dienstbote, welcher in seine Dienste tritt, zu unterwerfen hat. Die Strafsätze sind in fünf Klassen eingetheilt.

I. Klasse. Vergehen, welche mit 1 Pfennig von jedem Thaler des ganzen Jahreslohns bestraft werden.

II. Klasse. Vergehen, welche mit 2 Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Jahreslohns bestraft werden.

III. Klasse. Vergehen, welche mit 3 Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Jahreslohns bestraft werden.

IV. Klasse. Vergehen, welche mit 5 Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Jahreslohns bestraft werden.

V. Klasse. Vergehen, welche mit 10 Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Jahreslohns bestraft werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Strafen von jedem einzelnen Dienstboten so oft zu bezahlen sind, als er sich eines Vergehens schuldig macht. Die aus der I., II. und III. Klasse herrührenden Strafgelder werden Denjenigen, welche in dergleichen verfallen sind, bei den vierteljährlichen Lohnzahlungen in Abzug gebracht, und die betreffende Summe wird an das Dienstpersonal in der Weise vertheilt, daß ein Drittel davon Denen zu gleichen Theilen zukommt, welche in dem fraglichen Vierteljahre nicht in Strafe verfallen sind, während die andern zwei Drittel unter sämmtliches Dienstpersonal, jedoch mit Ausschluß derjenigen Dienstboten, welche eines unter Klasse IV und V gestellten Vergehens sich schuldig gemacht haben, aber einschließlich desjenigen Dienstpersonals, welches das erste Drittel bereits unter sich vertheilt hat, zu gleichen Theilen zur Vertheilung kommt. Die aus der IV. und V. Klasse aufgelaufenen Strafgelder werden zwar auf dieselbe Weise, wie vorstehend angegeben worden, zur Vertheilung gebracht, so daß also Diejenigen, welche mit Klasse IV oder V bestraft worden sind, von der betreffenden Summe ebenfalls nichts erhalten; es ist aber hierbei noch besonders zu bemerken, daß derjenige Dienstbote, Tagelöhner oder jeder andere Fremde, wer es auch sei, welcher ein unter die IV. und V. Klasse gestelltes Vergehen der Herrschaft angezeigt hat, bei möglichster Verschweigung seines Namens die Hälfte derjenigen Summe erhalten soll, um welche der schuldige Dienstbote zu bestrafen ist. Bleibt bei der vorgenommenen Vertheilung der Strafgelder eine so geringe Summe

übrig, daß sie nicht wohl vertheilt werden kann, so kommt diese Restsumme bei der nächsten Theilung mit zur Vertheilung.

Wenn sich ein Dienstbote irgend eines Vergehens schuldig gemacht hat, von welchem nach Lage der Umstände einer oder mehrere andere Dienstboten Kenntniß haben müssen, und der Schuldige ist nicht zu ermitteln, so hat jeder Einzelne, der dabei betheiligt ist, die betreffende Strafe zu bezahlen.

Die der Herrschaft oder deren Stellvertretern im Laufe der Woche bekannt gewordenen straffälligen Vergehen sind am Schlusse derselben von der Wirthschaftsverwaltung unter spezieller Benennung des Straffälligen dem Gesinde auf einem Zettel zur Einsicht auf der Gesindestube auszuhändigen. Etwaige Einwendungen dagegen müssen im Laufe der nächsten Woche bei der Dienstherrschaft angebracht werden; später angebrachte Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Nur erwiesene Schuldlosigkeit kann von der betreffenden Strafe befreien, und steht es daher jedem Dienstboten zu, sich dagegen bei der Dienstherrschaft zu verwahren. Alle solche Vertheidigungen, sowie etwaige Klagen über ungebührliches Verlangen oder ungebührliche Behandlung von Seiten der Vorgesetzten, nicht weniger etwaige Beschwerden über die Kost, über Wirthschaftsanordnungen ꝛc., müssen mit der gebührenden Ruhe und Achtung bei der Dienstherrschaft vorgebracht werden.

I. Klasse. In die in der I. Klasse festgestellte Strafe verfällt derjenige Dienstbote, welcher

1) nach erfolgtem Wecken nicht sofort aufsteht;

2) ohne besondere Anordnung oder unumgängliche Nothwendigkeit anderes als das ihm überwiesene Wagen-, Acker- oder Arbeitsgeräthe in Gebrauch nimmt und davon dem Vorgesetzten und dem betreffenden Dienstboten keine Anzeige gemacht hat;

3) nicht dafür Sorge trägt, daß das ihm anvertraute Inventar und Vieh stets in möglichst gutem und complettem Zustande sich befindet;

4) nach Beendigung seiner Dienstverrichtungen sich Abends 10 Uhr nicht an die ihm überwiesene Schlafstelle zur Ruhe begibt oder über diese Zeit hinaus ohne besondere Erlaubniß aus dem Hause geht.

5) das ihm überwiesene Geschirr und andere Geräthschaften, desgleichen den betreffenden Stall und die Krippen nicht möglichst rein hält und auch sich selbst nicht nach der hier üblichen Weise mit frischer Leibwäsche bekleidet;

6) ohne Noth sich erlaubt, bei geladener Fuhre auf den Wagen oder auf die Pferde zu steigen, oder beim Fahren, Pflügen oder Eggen aufzuhalten;

7) die benutzten Geräthe nicht zur gehörigen Zeit und mindestens Mittags und Abends an den ihnen gebührenden Platz bringt;

8) wenn der Pferdeknecht sich erlaubt, zum Frühstück oder Vesper mit dem Geschirr still zu halten. Ein solches Stillhalten zum Frühstück ist nur dann erlaubt, wenn der Knecht im Sommer früh fünf Uhr angespannt hat und im Felde beschäftigt ist, außerdem auch bei Fuhren, wenn es ohne Nachtheil oder Aufenthalt für sein Gespann, sowie der übrigen Gespanne und Arbeiter geschehen kann. Der Aufenthalt darf jedoch nur so lange dauern, als er zum Essen nöthig ist, niemals aber über eine halbe Stunde ausgedehnt werden;

9) wenn die Viehmagd die ihr überwiesene Abtheilung Kühe nicht vorschriftsmäßig reinigt.

II. Klasse. Mit dem in der II. Klasse bestimmten Strafsatze wird derjenige Dienstbote belegt, welcher

1) auch außer der regelmäßigen Arbeitszeit in außerordentlichen Fällen die Anordnungen der Dienstherrschaft oder der von derselben bestellten Vorgesetzten nicht befolgt, da er jederzeit zum Dienste bereit sein muß, wann und wie er verlangt wird;

2) sich nachtheilige oder ungebührliche Aeußerungen über die Herrschaft oder deren Stellvertreter, über Wirthschaftseinrichtungen, Beköstigung 2c. erlaubt oder einem Andern wegen bei der Herrschaft erstatteter Anzeige eines Vergehens Vorwürfe macht;

3) bei Fragen über Wirthschaftsangelegenheiten gegen die Herrschaft oder seine Vorgesetzten die Wahrheit verheimlicht;

4) ohne Erlaubniß der angeordneten Stall- oder Hofwache sich entzieht oder während der Fütterungs- oder Arbeitszeit aus dem Hause geht, sei es auch, daß er seine Geschäfte einem Andern während der Zeit überwiesen hat;

5) ohne Noth das Vieh übermäßig anstrengt oder es ungebührlich behandelt;

6) sich anderes als das ihm angewiesene Viehfutter, Streu 2c. aneignet;

7) zu der gebührenden Zeit seine Arbeit nicht beginnt und dieselbe nicht mit Ordnung und Fleiß vollbringt, oder das zur Arbeit nöthige Acker-, Wagen- und sonstige Geräth nicht vor Beginn der Arbeitszeit dazu geschickt gemacht hat;

8) durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder gar aus Vorsatz der Dienstherrschaft oder Fremden ohne Noth Schaden an den Grundstücken oder sonstigem Eigenthum anrichtet;

9) wenn ein Knecht beim Füttern oder Putzen oder eine Magd beim Melken schläft;

10) wenn ein Knecht ohne hinreichenden Grund vom Geschirr weggeht, sei es beim Fahren oder im Felde oder sonst bei einer Arbeit;

11) wenn ein Knecht durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit mit geladenem Wagen umwirft.

III. Klasse. Den in der III. Klasse bestimmten Strafsatz hat derjenige Dienstbote zu zahlen, welcher

1) das ihm überwiesene Vieh nicht nach der bestehenden Einrichtung und der ihm gewordenen Anweisung mit Ordnung und Reinlichkeit verpflegt und abwartet;

2) während der Arbeitszeit schläft, wobei zu bemerken ist, daß die in Klasse II unter 9 aufgeführten beiden Fälle durch diese Strafbestimmung nicht aufgehoben sind;

3) sich während der Arbeit betrinkt oder betrunken zur Arbeit geht;

4) wenn ein Knecht während des Fahrens sich auf die Wagendeichsel setzt oder stellt;

5) wenn eine Magd die Kühe nicht rein ausmelkt.

IV. Klasse. Die in der IV. Klasse festgesetzte Strafe hat derjenige Dienstbote zu entrichten, welcher

1) sich ungebührliches Betragen oder Widersetzlichkeit gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter erlaubt oder Andere dazu verleitet, überhaupt einen andern Dienstboten gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter aufhetzt;

2) zu einer Veruntreuung die Hand bietet oder als Mitwisser dieselbe nicht zu verhindern sucht oder als solcher der Dienstherrschaft oder deren Stellvertretern nicht sofort Anzeige davon gemacht hat.

V. Klasse. In die in der V. Klasse festgestellte Strafe verfällt derjenige Dienstbote, welcher

1) mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht oder unverschlossene Lichter in Ställen, Scheunen, Schuppen oder auf dem Hofe gebraucht oder auch an diesen Orten Taback raucht;

2) sich Veruntreuungen gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, das Nebengesinde oder Andere schuldig macht.

5) Sollten Vergehen vorkommen, welche im Vorstehenden nicht besonders aufgeführt sind, so steht es der Dienstherrschaft zu, dieselben nach ihrem Ermessen einem der vorstehend erwähnten Straffätze beizuordnen, und es hat sich der Dienstbote dem Ausspruche der Dienstherrschaft zu unterwerfen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch vorstehende Bestimmungen die in der Gesindeordnung des Landes enthaltenen Bestimmungen nicht außer Kraft kommen können, vielmehr allenthalben Geltung behalten.

6) Eine stillschweigende Verlängerung des Miethvertrags findet nicht statt; vielmehr ist derselbe, wenn nicht vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit dessen Verlängerung unter den Contrahenten ausdrücklich ausgemacht worden ist, unbedingt mit Ablauf der Dienstzeit als beendigt anzusehen. Im Fall aber der Dienstbote aufs Neue noch vor Ablauf der frühern Dienstzeit gemiethet wird, so soll der neue Miethvertrag erst dann als wirklich abgeschlossen angesehen werden und Giltigkeit haben,

wenn der betreffende Dienstbote den neuen Contract unterzeichnet hat.

7) N. N. bekennt, von allen vorstehenden Punkten und Strafbestimmungen die nöthige Einsicht genommen und dieselben genau durchgelesen zu haben. N. N. entsagt mithin der Ausflucht, dieselben nicht genügend verstanden zu haben, verspricht vielmehr, sich diesen Strafbestimmungen allenthalben zu unterwerfen, ist auch mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags einverstanden, bekennt, ein Exemplar dieses Miethvertrags eingehändigt erhalten zu haben und hat denselben vor Antritt des Dienstes eigenhändig unterzeichnet.

N. N. am .... N. N.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

[illegible] unterzeich-

[illegible] Verhör und Straf-
[illegible] desselben genau kunde-
[illegible] dieselben nicht
[illegible] sich dieser Straf-
[illegible] ist auch mit den übrigen
[illegible] bekannt, ein Exemplar
[illegible] zu haben und hat dasselben
[illegible] unterzeichnet.

N. N. [illegible] N. N.

Druck von [illegible] in Leipzig.

[illegible] unterzeich-
[illegible]

[illegible] Pächter und Staats-
[illegible] derselben gemeinschaft-
[illegible] dieselben nicht
[illegible] sich diesen Straf-
[illegible] ist auch mit den übrigen
[illegible] bekennt, ein Exemplar
[illegible] zu haben und hat dasselben
[illegible] unterzeichnet.

N. N. [illegible] N. N.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Löbe, William,

Das Dienstbotenwesen unserer Tage

Leipzig 1855